

## Impressum

**Herausgeber:**

Rhein Kreis Neuss  
Der Landrat  
-Sozialamt-  
Lindenstraße 4-6  
41515 Grevenbroich  
Telefon: 02181/601-5030  
Telefax: 02181/601-85030  
E-Mail: [horst.baum@rhein-kreis-neuss.de](mailto:horst.baum@rhein-kreis-neuss.de)

**Stand:**

Juni 2009

# Inhalt

---

<b>VORWORT</b>	<b>5</b>
<b>FESTSTELLUNG DER BEHINDERUNG</b>	<b>6</b>
VERFAHREN/SCHWERBEHINDERTENAUSWEIS/MERKZEICHEN	6
<b>NACHTEILSAUSGLEICHE UND BESONDERE ERLEICHTERUNGEN</b>	<b>8</b>
STEUERLICHE ERLEICHTERUNGEN	8
MOBILITÄT/REISEN	12
KOMMUNIKATION	28
SONSTIGE NACHTEILSAUSGLEICHE	31
<b>KINDER UND JUGENDLICHE</b>	<b>34</b>
VORSORGE, FRÜHERKENNUNG, FRÜHFÖRDERUNG, VORSCHULISCHE ERZIEHUNG	34
SCHULISCHE ERZIEHUNG, HOCHSCHULAUSSCHULENBILDUNG	40
SCHULPSYCHOLOGISCHER DIENST DES RHEIN-KREISES NEUSS	48
HILFEN DES RHEIN-KREISES NEUSS BEI SPRECH- UND SPRACHSTÖRUNGEN	51
<b>REHABILITATION UND TEILHABE BEHINDERTER MENSCHEN</b>	
<b>AM ARBEITSLEBEN UND IN DER GESELLSCHAFT</b>	<b>53</b>
BESCHÄFTIGUNG SCHWERBEHINDERTER MENSCHEN	53
INTEGRATIONSFACHDIENSTE	57
MEDIZINISCHE UND BERUFLICHE REHABILITATION	61
BERUFSFÖRDERUNGSWERKE, BERUFSBILDUNGSWERKE	64
WERKSTÄTTEN FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNG	67
<b>RENTEN UND GRUNDSICHERUNGSLEISTUNGEN</b>	<b>72</b>
ALTERSRENTE	72
ERWERBSMINDERUNGSRENTE	73
VERLETZTENRENTE	74
GRUNDSICHERUNG IM ALTER UND BEI ERWERBSMINDERUNG	75
<b>SPEZIELLE HILFEN UND LEISTUNGEN</b>	<b>76</b>
SOZIALE ENTSCHÄDIGUNG/KRIEGSOFFERFÜRSORGE	76
HILFEN FÜR OPFER VON GEWALTTATEN	78
LEISTUNGEN NACH DEM GESETZ ÜBER DIE HILFEN FÜR BLINDE UND GEHÖRLOSE (GHBG) DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN	79
DIE SOZIALE PFLEGEVERSICHERUNG / BERATUNG ÜBER HILFEN IM ALTER	82
BERATUNG IN BETREUUNGSANGELEGENHEITEN	90
HILFE BEI SUCHTPROBLEMEN UND IN PSYCHISCHEN KRISEN	92
BEHINDERTENFAHRDIENST DES RHEIN-KREISES NEUSS	93
EINGLIEDERUNGSHILFE FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNG	97
<b>AMBULANTE ANGEBOTE</b>	<b>99</b>
VERBÄNDE DER FREIEN WOHLFAHRTSPFLEGE	99
LEBENSILFEBE FÜR MENSCHEN MIT GEISTIGER BEHINDERUNG	104
BEHINDERTENVERBÄNDE, BEHINDERTENVEREINE,	107
BLINDENVERBÄNDE, BLINDENVEREINE	107
SELBSTHILFEGRUPPEN	111
GEMEINSAME SERVICESTELLE IM RHEIN-KREIS NEUSS	113

KOORDINIERUNGS-, KONTAKT- UND BERATUNGSSTELLEN (KOKOBE) IM RHEIN-KREIS NEUSS .....	114
SOZIALPSYCHIATRISCHE ZENTREN (SPZ) IM RHEIN-KREIS NEUSS .....	116
SONSTIGE EINRICHTUNGEN UND AMBULANTE DIENSTE .....	119
<b>WOHNEN, BETREUTES WOHNEN, WOHNHÄUSER, WOHNRAUMFÖRDERUNG</b> .....	<b>124</b>
WOHNEN, BETREUTES WOHNEN, WOHNHÄUSER .....	124
WOHNRAUMFÖRDERUNG .....	138
<b>SPORTGEMEINSCHAFTEN</b> .....	<b>140</b>
VEREINSADRESSEN/SPORTBERATUNGSBÜRO .....	140
<b>ANHANG</b> .....	<b>143</b>
ADRESSEN .....	143
BEHINDERTENBEAUFTRAGTE IM RHEIN-KREIS NEUSS .....	147
INTERNETADRESSEN .....	148
KRANKENHÄUSER/NOTDIENSTE .....	151
KREISANGEHÖRIGE STÄDTE UND GEMEINDEN .....	155
LISTEN (HAUS-NOTRUF-SERVICE, MAHLZEITEN-SERVICE) .....	157
<b>STICHWORTVERZEICHNIS</b>	<b>159</b>

## Vorwort



Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

viele unter uns haben aufgrund einer körperlichen, geistigen oder seelischen Beeinträchtigung besondere Bedürfnisse. Ihnen gehört die volle Solidarität und Unterstützung der Gesellschaft. Sie haben ein Recht auf selbstbestimmte und umfassende Teilhabe und auf Gleichstellung in allen Bereichen. Das fängt mit einer möglichst frühzeitigen individuellen Intervention an, um Ausmaß und Auswirkungen einer Behinderung so gering wie möglich zu halten. Das bedeutet weiter die volle Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft sowie die Sicherung der Eingliederung in Arbeit und Beruf. Eine umfassende Integration ist Ziel all unserer Bemühungen.

Dies ist nicht nur eine Herausforderung an die Politik, sondern eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Behinderte Menschen sind leistungswillig und leistungsfähig. Allerdings wird Ihnen noch immer zu wenig Gelegenheit geboten, dies z.B. auf dem Arbeitsmarkt unter Beweis zu stellen.

Mein Dank gilt daher den Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege, den Behindertenorganisationen und speziellen Einrichtungen sowie insbesondere den ehrenamtlichen Helferinnen und Helfern, die sich für die Belange behinderter Menschen einsetzen. Sie alle tragen wesentlich dazu bei, die Vorschriften mit Leben und Engagement zu erfüllen.

Für die, die sich über die zahlreichen Hilfs- und Beratungsangebote im Rhein-Kreis Neuss informieren wollen, habe ich diese Broschüre erstellt. Ich hoffe, dass sie zur Integration unserer behinderten Menschen beiträgt.

Ihr

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Dieter Patt', written in a cursive style.

Dieter Patt

Landrat

## Feststellung der Behinderung

### Verfahren/Schwerbehindertenausweis/Merkzeichen

Das Formular ist in zwei Hauptbereiche unterteilt. Der obere Bereich enthält Felder für die persönliche Daten: Geburtsdatum (Monat/Jahr), Familienname, Vorname, Geburtsort, Art der Behinderung (GdB) und den Ort der Behinderung. Ein Fotofeld ist ebenfalls vorhanden. Der untere Bereich ist für die Behinderung und den Grad der Behinderung (GdB) vorgesehen.

Dieses Formular ist für die Feststellung der Behinderung (GdB) vorgesehen. Es enthält Felder für den Grad der Behinderung (GdB) und den Ort der Behinderung. Ein Fotofeld ist ebenfalls vorhanden. Ein Textfeld enthält die Angabe: 'Abweichend hiervon kann mit diesem Ausweis nachgewiesen werden:'.

Bevor dem behinderten Menschen ein Nachweis (Ausweis) über seine Eigenschaft als schwerbehinderter Mensch ausgestellt werden kann, müssen Behinderung und Grad der Behinderung (GdB) festgestellt werden.

Außerdem stellt die zuständige Stelle die gesundheitlichen Voraussetzungen für die Inanspruchnahme von Nachteilsausgleichen (Merkzeichen) fest. Der Antrag muss an den Kreis/die kreisfreie Stadt geschickt werden, wo der Antragsteller seinen Wohnsitz hat.

Für Bürgerinnen und Bürger des Rhein-Kreises Neuss lautet die Anschrift:

Rhein-Kreis Neuss  
 -Schwerbehindertenstelle-  
 Auf der Schanze 4  
 41515 Grevenbroich

Telefon: 02181/ 601-5804 bis 5814

Telefax: 02181/ 601-5899

E-Mail: [schwerbehinderung@rhein-kreis-neuss.de](mailto:schwerbehinderung@rhein-kreis-neuss.de)

Parkplätze für Menschen mit Behinderungen befinden sich vor dem Verwaltungsgebäude (Auf der Schanze). Anträge erhält man auch bei den kreisangehörigen Städten und Gemeinden sowie bei den Behindertenverbänden und den Vertretungen für schwerbehinderte Menschen in den Betrieben und Dienststellen.

Mit der Internet-Anwendung ELSA.NRW besteht die Möglichkeit, einen entsprechenden Antrag online zu stellen. Außerdem ist der Antrag (Erst- bzw. Änderungsantrag) auch unter [www.rhein-kreis-neuss.de](http://www.rhein-kreis-neuss.de) mit Erläuterungen und zusätzlichen Informationen herunterzuladen. Wenn Sie ärztliche Unterlagen über Ihre geltend gemachten

Gesundheitsstörungen besitzen, die nicht älter als 2 Jahre sind, ist es ratsam, diese Unterlagen möglichst in Kopie dem Antrag beizufügen.

Feststellungen der Schwerbehindertenstelle über eine Behinderung, den Grad der Behinderung und die gesundheitlichen Merkmale können geändert werden, wenn sich die Verhältnisse nach der letzten Feststellung wesentlich geändert haben. Die Prüfung erfolgt aufgrund eines „Änderungsantrages“ wie beim Erstantrag. Sofern sich die Behinderung entgegen der Annahme des Antragstellers nicht verschlimmert, sondern gebessert hat, kann der Grad der Behinderung auch herabgesetzt werden oder das entsprechende Merkzeichen entfallen.

Schwerbehinderte Menschen sind diejenigen, bei denen ein Grad der Behinderung von mindestens 50 festgestellt ist. Sie erhalten einen Schwerbehindertenausweis. Für Menschen, die behindert, aber nicht schwerbehindert sind, gibt es Bescheinigungen, die zur Inanspruchnahme von Rechten und Nachteilsausgleichen ausgestellt werden. Bei Vorliegen der Voraussetzungen werden auf dem Schwerbehindertenausweis folgende gesundheitliche **Merkmale** vermerkt:

- G Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr erheblich eingeschränkt
- aG Außergewöhnlich gehbehindert
- H Hilflos
- Bl Blind
- Gl Gehörlos
- B Berechtig zur Mitnahme einer Begleitperson
- RF Rundfunkgebührenbefreiung und Telefongebührenermäßigung möglich

Rechtzeitig (circa 3 Monate) vor Ablauf der Gültigkeitsdauer sollte die **Verlängerung** der Gültigkeitsdauer des Schwerbehindertenausweises beantragt werden. Die Verlängerung erfolgt nicht nur durch die zuständige Schwerbehindertenstelle des Rhein-Kreises Neuss, sondern auch durch die kreisangehörigen Städte und Gemeinden. Die Verlängerung erfolgt in der Regel für 5 Jahre. Ist die Gültigkeitsdauer bereits zweimal verlängert worden, muss ein neuer Ausweis ausgestellt werden. Die Neuausstellung kann nur von der Schwerbehindertenstelle des Rhein-Kreises Neuss vorgenommen werden.

## Nachteilsausgleiche und besondere Erleichterungen

### Steuerliche Erleichterungen



#### Steuerermäßigung gibt es für:

- **Kosten für die Wege zwischen Wohnung und Arbeitsstätte**  
Schwerbehinderte mit einem GdB ab 70 oder zwischen 50 und 70, wenn das Merkzeichen G vorliegt.
- **Außergewöhnliche Belastungen (behinderungsbedingte Fahrkosten)**  
Teilweiser Abzug der Kosten für schwerbehinderte Menschen ab einem GdB von 70 und dem Merkzeichen G im Ausweis oder einem GdB ab 80.  
Vollständiger Abzug der Kosten bei Merkzeichen aG, BI oder H.
- **Pauschbeträge für behinderte Menschen und Pflegepersonen**  
Schwerbehinderte Menschen mit einem GdB ab 50 oder einem GdB unter 50 aber mindestens 25, wenn dem behinderten Menschen wegen seiner Behinderung nach gesetzlichen Vorschriften Renten oder andere laufende Bezüge zustehen oder die Behinderung zu einer dauernden Einbuße der körperlichen Beweglichkeit geführt hat (Nachweis durch Bescheid der Schwerbehindertenstelle) beziehungsweise auf einer typischen Berufskrankheit beruht.
- **Pflege-Pauschbetrag**  
Menschen, die andere persönlich pflegen, wenn die zu pflegende Person das Merkzeichen H im Ausweis hat oder in Pflegestufe III ist.
- **Hilfe im Haushalt**  
Die durch die Beschäftigung einer Hilfe im Haushalt entstandenen Aufwendungen sind bis zu 924 Euro im Kalenderjahr als außergewöhnliche Belastung abziehbar, wenn die oder der Steuerpflichtige, ihr Gatte oder seine Gattin, eines der Kinder oder sonst jemand, der zum Haushalt gehört und unterhalten wird, schwer behindert (Behinderungsgrad von mindestens 50) oder hilflos ist (Merkzeichen „H“ im Ausweis oder Einstufung in Pflegestufe III nach dem SGB XI bzw. entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen). Wird die Hilfe im

Haushalt wegen Krankheit einer dieser Personen beschäftigt, sind die Aufwendungen bis zu 624 Euro abziehbar.

- **Heimunterbringung**

Wenn die steuerpflichtige Person bzw. der Gatte oder die Gattin in einem Heim zur dauernden Pflege untergebracht ist und die Aufwendungen für die Unterbringung Kosten für Dienstleistungen enthalten, die mit denen einer Hilfe im Haushalt vergleichbar sind, können die Aufwendungen bis zum Höchstbetrag von 924 Euro im Kalenderjahr abgezogen werden. Sind Steuerpflichtige bzw. deren Gattinnen oder Gatten in einem Heim untergebracht, ohne pflegebedürftig zu sein, sind die vergleichbaren Aufwendungen bis zum Höchstbetrag von 624 Euro abziehbar.

Die Höchstbeträge für die Beschäftigung einer Hilfe im Haushalt oder wegen Heimunterbringung können bei Steuerpflichtigen und ihren Gattinnen oder Gatten insgesamt nur einmal abgezogen werden. Etwas anderes gilt nur dann, wenn wegen der Pflegebedürftigkeit eines der beiden Ehegatten eine gemeinsame Haushaltsführung nicht möglich ist.

- **Kraftfahrzeugsteuerermäßigung und –befreiung**

Schwerbehinderte Menschen mit dem Merkzeichen „G“ im Ausweis und gehörlose Menschen mit dem Merkzeichen „Gl“ (auch ohne „G“) im Ausweis können zwischen der Kraftfahrzeugsteuerermäßigung von 50 Prozent und der „Freifahrt“ mit öffentlichen Verkehrsmitteln wählen.

Auf schriftliche Anforderung übersendet die Schwerbehindertenstelle dem behinderten Menschen ein Beiblatt zum Schwerbehindertenausweis ohne Wertmarke und ein Antragsformular. Damit wird die Steuerermäßigung beim Finanzamt beantragt. Das Finanzamt vermerkt die Steuerermäßigung auf dem Beiblatt und im Fahrzeugschein.

Will der behinderte Mensch später lieber die „Freifahrt“ für öffentliche Verkehrsmittel beanspruchen, so muss er beim Finanzamt erst den Vermerk im Beiblatt löschen lassen, seine Fahrzeugversicherung benachrichtigen und das Beiblatt dann bei der zuständigen Stelle mit einer Wertmarke versehen lassen. Die völlige Kraftfahrzeugsteuerbefreiung kann neben der „Freifahrt“ beansprucht werden. Die behinderten Menschen, die das Merkzeichen „H“, „Bl“ oder „aG“ im Ausweis haben, können beim Finanzamt die Kraftfahrzeugsteuerbefreiung auch ohne Beiblatt allein mit dem Schwerbehindertenausweis be-

antragen. Sind diese Merkzeichen nicht im Ausweis, so benötigen die übrigen anspruchsberechtigten behinderten Menschen zur Antragstellung das Ausweis-Beiblatt mit Wertmarke.

Das Fahrzeug, für das der behinderte Mensch Steuerermäßigung/-befreiung beantragt, muss auf seinen Namen zugelassen sein. Dies ist auch bei Minderjährigen möglich. Die Steuerbefreiung/-ermäßigung wird nur für ein Fahrzeug gewährt. Es darf nur vom behinderten Menschen, von anderen Personen nur in seinem Beisein gefahren werden. Ausnahme: Fahrten im Zusammenhang mit der Beförderung des behinderten Menschen (zum Beispiel Rückfahrt ohne den behinderten Menschen von dessen Arbeitsstelle zu dessen Wohnung) oder für seine Haushaltsführung (z.B. Fahrten zum Einkauf, zum Arzt und so weiter). Werden Güter (ausgenommen Handgepäck) oder entgeltlich Personen (ausgenommen gelegentliche Mitfahrer, Fahrgemeinschaften) befördert, erlischt die Steuerermäßigung/-befreiung.

Ist ein Personenkraftwagen steuerfrei, weil er schadstoffarm ist, gelten die Nutzungsbeschränkungen nicht. Die behinderten Menschen sollten in diesem Fall überlegen, ob sie lieber die „unentgeltliche Beförderung im öffentlichen Personennahverkehr“ beantragen.

- **Grundsteuer**

Die Ermäßigung erhalten Kriegsbeschädigte, die zum Erwerb oder zur wirtschaftlichen Stärkung ihres Grundbesitzes nach dem Bundesversorgungsgesetz eine Kapitalabfindung erhalten haben. Der Körperschaden muss auf Ereignisse des Zweiten Weltkrieges beruhen. Bei der Veranlagung des Grundsteuermessbetrages wird der um den Betrag der Kapitalabfindung verminderte Einheitswert zugrunde gelegt. Die Ermäßigung bleibt so lange bestehen, wie die Versorgungsbezüge durch die Kapitalabfindung in der gesetzlichen Höhe gekürzt sind. Für die Witwe eines abgefundenen Kriegsbeschädigten, die das Grundstück ganz oder teilweise geerbt hat, bleibt die Vergünstigung bestehen, so lange sie auf dem Grundstück wohnt. Die Steuervergünstigung fällt weg, wenn die Witwe sich wieder verheiratet.

- **Umsatzsteuer-Ermäßigung beziehungsweise –befreiung**

Die Umsätze blinder Arbeitgeber sind steuerfrei, wenn diese nicht mehr als zwei Arbeitnehmer beschäftigen. Dabei kommt es nicht auf die Zahl der Ar-

beitnehmer schlechthin, sondern auf ihre zeitliche Arbeitsleistung an. Als Arbeitnehmer gelten nicht der Ehegatte, die minderjährigen Kinder, die Eltern des Blinden und die Auszubildenden. Die Steuerfreiheit gilt nicht für Lieferungen von Mineralölen und Branntwein, wenn hierfür Mineralölsteuer beziehungsweise Branntweinabgabe zu entrichten ist. Steuerfrei sind ferner die folgenden Umsätze der Inhaber von anerkannten Blindenwerkstätten und der anerkannten Zusammenschlüsse von Blindenwerkstätten im Sinne des Blindenwarenvertriebsgesetzes:

1. die Lieferungen und der Eigenverbrauch von Blindenwaren und Zusatzwaren,
2. die sonstigen Leistungen, soweit bei ihrer Ausführung ausschließlich Blinde mitgewirkt haben.

Wird der Blindenbetrieb in Form eines gemeinnützigen Vereins geführt, kann auch die weitergehende Steuerfreiheit nach § 4 Nummer 18 UStG in Betracht kommen. Die Lieferung von Rollstühlen, Körperersatzstücken, orthopädischen Apparaten und anderen Vorrichtungen, die Funktionsschäden oder Gebrechen beheben sollen, unterliegt dem ermäßigten Steuersatz.

Weitere Informationen zum Thema „Steuerliche Erleichterungen“ erfahren Sie bei Ihrem zuständigen Finanzamt oder auf der Homepage des Finanzministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen unter [www.fm.nrw.de](http://www.fm.nrw.de)

- **Hundesteuer-Erlass**

Der Erlass gilt für schwerbehinderte Menschen mit einem GdB von 100 und den Merkzeichen B, BI, aG oder H.

Bei der Hundesteuer handelt es sich um eine kommunale Abgabe, die durch Ortssatzung geregelt wird. Die Gemeinden können die Hundesteuer erlassen (zum Beispiel wenn die Hunde zum Schutz und zur Hilfe von blinden, gehörlosen und hilflosen Personen gehalten werden). Für Blindenführhunde werden in der Regel keine Steuern erhoben.

## Mobilität/Reisen

- **Beitragsermäßigung Automobilclub**

Zahlreiche Automobilclubs räumen ihren schwerbehinderten Mitgliedern (ab GdB 50) Beitragsermäßigungen ein.

Weitere Auskünfte über Vergünstigungen für schwerbehinderte Kfz-Halter finden Sie unter anderem im Internet:

[www.adac.de](http://www.adac.de)

[www.avd.de](http://www.avd.de)

- **Gebührenermäßigung oder –befreiung beim TÜV/Straßenverkehrsamt**

Entstehen beim TÜV oder der Straßenverkehrsbehörde behinderungsbedingt zusätzliche Gebühren, für die kein anderer Kostenträger aufkommt, so kann unter Berücksichtigung des Einzelfalls die für die Erhebung der Gebühren zuständige Stelle aus Billigkeitsgründen Gebührenermäßigung oder Gebührenbefreiung gewähren.

- **Umweltplaketten**

Von der Plakettenpflicht gibt es diverse Ausnahmegenehmigungen, unter anderem für spezielle Personengruppen. So haben schwerbehinderte Menschen mit eigenem Fahrzeug oder als Beifahrer freie Fahrt in die Umweltzone, wenn ihr Schwerbehindertenausweis die Merkzeichen „aG“, „H“ oder „Bl“ enthält. Der Ausweis ist als Nachweis mitzuführen, eine gesonderte Ausnahmegenehmigung ist jedoch nicht erforderlich.

- **Parkerleichterungen**

Außergewöhnlich gehbehinderte Menschen (Ausweismerkzeichen aG) und blinde Menschen (Ausweismerkzeichen Bl) können vom Straßenverkehrsamt einen Parkausweis erhalten. Mit diesem Parkausweis hinter der Windschutzscheibe dürfen behinderte Menschen im Bundesgebiet

- im eingeschränkten Halteverbot (Verkehrszeichen 286) und auf für Anwohner reservierten Parkplätzen bis zu drei Stunden parken (Verkehrszeichen 1044-30, Parkscheibe erforderlich),
- im Zonenhalteverbot und auf gekennzeichneten öffentlichen Parkflächen die zugelassene Parkdauer überschreiten.
- in Fußgängerzonen während der Ladezeiten parken,
- an Parkuhren und Parkscheinautomaten ohne Gebühr und zeitliche Begrenzung parken,

- auf reservierten Parkplätzen parken, die durch ein Schild mit dem Rollstuhlfahrersymbol gekennzeichnet sind (Verkehrszeichen Z 1044-10),
- in verkehrsberuhigten Bereichen (Verkehrszeichen 325) außerhalb der gekennzeichneten Flächen parken, wenn der Durchgangsverkehr nicht behindert wird
- sowie das Parken auf Parkplätzen für Anwohner bis zu drei Stunden auf Dauer nutzen.

Der Parkausweis ist bei der örtlich zuständigen Straßenverkehrsbehörde zu beantragen. Die Ausnahmegenehmigung soll in der Regel für fünf Jahre erteilt werden. Bei Antragstellern mit nicht besserungsfähigen gesundheitlichen Einschränkungen kann die Ausnahmegenehmigung für die Dauer der Gültigkeit des Schwerbehindertenausweises unbefristet erteilt werden. Die Straßenverkehrsbehörde erteilt die Ausnahmegenehmigung in der Regel mit einer Widerrufsmöglichkeit. Die Ausnahmegenehmigung soll in der Regel gebührenfrei erteilt werden.

Liegt ein Schwerbehindertenausweis noch nicht vor, kann die Straßenverkehrsbehörde die Ausnahmegenehmigung auch erteilen, wenn auf den ersten Blick erkennbar die außergewöhnliche Gehbehinderung feststeht beziehungsweise eine Bescheinigung des Hausarztes vorliegt, die eine außergewöhnliche Gehbehinderung zweifelsfrei bescheinigt.

Den Ausweis bekommen auch schwerbehinderte Menschen, die selbst nicht fahren können, mit Ausweismerkzeichen „aG“ und blinde Menschen mit Ausweismerkzeichen „Bl“. In diesen Fällen ist den behinderten Menschen eine Ausnahmegenehmigung des Inhalts auszustellen, dass der sie jeweils befördernde Kraftfahrzeugführer von den entsprechenden Vorschriften der Straßenverkehrsordnung befreit ist.

Die Straßenverkehrsämter können unabhängig von der „aG“-Einstufung im Rahmen ihres Ermessens in Einzelfällen Parkerleichterungen gewähren. Folgende Personengruppen kommen für die Ausnahmeregelungen in Frage:

- Schwerbehinderte Menschen mit dem Merkzeichen „G“, sofern die Voraussetzungen für die Zuerkennung des Merkzeichens „aG“ nur knapp verfehlt wurden (mindestens GdB 70 und ein maximaler Aktionsradius von 100 m).

- Schwerbehinderte Menschen, die an Morbus-Crohn und Colitis-Ulcerosa erkrankt sind und mindestens einen GdB von 60 haben.
- Stomaträger mit doppeltem Stoma und einem dafür anerkannten GdB von mindestens 70.

Von den Parkerleichterungen ausgenommen ist das Parken auf den mit dem Zusatzschild „Rollstuhlfahrer“ ausgewiesenen Parkplätzen. Es wird eine Ausnahme genehmigung, aber kein Parkausweis für behinderte Menschen ausgestellt. Die Ausnahme genehmigung ist auf das Land Nordrhein-Westfalen beschränkt.

Die Straßenverkehrsämter können für einzelne schwerbehinderte Menschen, zum Beispiel mit außergewöhnlicher Gehbehinderung, einen einzelnen Parkplatz vor der Wohnung oder in der Nähe der Arbeitsstätte reservieren.

Der Parkplatz erhält dann das Zusatzschild „Rollstuhlfahrersymbol mit Parkausweis Nummer ...“ (Verkehrszeichen Z 1044-11). Die Ausstellung des Zusatzparkausweises und Reservierung eines konkreten Parkplatzes kommen dann in Frage, wenn Parkraumangel besteht, in zumutbarer Entfernung Garage oder Abstellplatz nicht verfügbar sind, kein Halteverbot besteht und ein zeitlich beschränktes Parksonderrecht nicht ausreicht.

Schwerbehinderten Menschen, die wegen Verlustes oder starker Behinderung beider Hände Parkuhr, Parkscheinautomaten oder Parkscheibe nicht in zumutbarer Weise bedienen können, kann erlaubt werden, gebührenfrei und im Zonenhalteverbot beziehungsweise auf Parkplätzen mit zeitlicher Begrenzung ohne Benutzung der Parkscheibe zu parken.

Kleinwüchsige Menschen mit einer Körpergröße von bis zu 1,40 m können auf Antrag eine Ausnahme genehmigung erhalten, um an Parkuhren und Parkscheinautomaten gebührenfrei zu parken.

Die personen- und fahrzeugbezogene Ausnahme genehmigung wird auf Antrag von den örtlichen Straßenverkehrsbehörden widerruflich oder, wenn sich der Zustand nicht ändert, stets unbefristet erteilt. Sie gilt für das gesamte Bundesgebiet. Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Parkerleichterungen ist immer, dass in zumutbarer Entfernung keine andere Parkmöglichkeit besteht.

Für Ausnahmegenehmigungen im Bereich der Städte Dormagen, Grevenbroich, Kaarst, Korschenbroich, Meerbusch und Neuss ist die jeweilige Stadtverwaltung, für die Gemeinden Jüchen und Rommerskirchen das Straßenverkehrsamt des Rhein-Kreises Neuss zuständig.

Sollten noch Fragen offen sein, wenden Sie sich bitte an den:

Rhein-Kreis Neuss  
-Verkehrslenkungen-  
Auf der Schanze 1  
41515 Grevenbroich

Christian Bromm  
Telefon: 02181/601-3620  
E-Mail: [christian.bromm@rhein-kreis-neuss.de](mailto:christian.bromm@rhein-kreis-neuss.de)

Josef Beuth  
Telefon: 02181/601-3621

Harald Hau  
Telefon: 02181/601-3622  
E-Mail: [harald.hau@rhein-kreis-neuss.de](mailto:harald.hau@rhein-kreis-neuss.de)

- **Rufsystem an Autobahn-Tankstellen**

349 Bundesautobahntankstellen beteiligen sich an einem Dienst-Ruf-System (DRS) für behinderte Autofahrer(innen), die Hilfe beim Betanken des PKW benötigen. Die Tankstellengesellschaften und Verbände (BfT und Unit) zusammen mit der Firma Tank & Rast und den Tankstellenbetreibern bieten dafür einen Sender (etwa so groß wie ein Taschenrechner) an. Das Tankstellenteam ist im Besitz des Empfangsteils, mit dem eingehende Signale auch bestätigt werden können.

Der Sender ist erhältlich bei der Firma Junedis, 82194 Grötenzell, Telefon: 08142/597650.

Weitere Informationen unter [www.junedis-iwu.de](http://www.junedis-iwu.de)

- **Fahrsicherheitstraining nach den Richtlinien des Deutschen Verkehrssicherheitsrates (DVR)**

Speziell ausgebildete Trainer bereiten körperbehinderte Fahrer auf gefährliche und ungewohnte Situationen im Verkehr vor. Einen hohen Stellenwert hat das Thema „Sitzen“, da sich mit der oft eingeschränkten Rumpfstabilität Situationen ergeben können, auf die in anderen Sicherheitstrainings nicht so intensiv eingegangen werden muss. ADAC-Mitglieder zahlen ermäßigte Teilnahmegebühren. Anmeldungen und Informationen unter der Telefonnummer 0180/5 12 01 12 (Gebührenpflicht 0,14 €/Min.) und im Internet unter [www.adac.de](http://www.adac.de).

- **ADAC-Faxvordruck zur Pannenaufnahme für gehörlose Menschen**

Der ADAC hat für diese Situation zusammen mit dem Deutschen Gehörlosen-Bund e.V., Kiel, ein Pannifax entwickelt, das ausgefüllt an die Pannenhilfszentrale nach Landsberg gefaxt werden kann. Eine Anleitung und den Fax-Vordruck können Sie sich unter [www.adac.de/Mitgliedschaft](http://www.adac.de/Mitgliedschaft) und Leistungen/Pannenhilfe herunterladen. Den ausgefüllten Vordruck im Pannenfall an die Nummer 08191/938303 faxen.

Bei den meisten Handymodellen besteht die Möglichkeit, E-Mails und damit auch eine Pannenhilfe-Meldung über [webnotruf@adac.de](mailto:webnotruf@adac.de) zu versenden.

Damit eine schnelle Pannenhilfe gewährleistet werden kann, werden folgende Angaben benötigt: Vor- und Zunahme, Mitgliedsnummer sowie folgende An-

gaben zum Fahrzeug: Marke, Typ, Farbe und Kennzeichen des Fahrzeugs, Unfallursache und genauer Standort.

- **Kraftfahrzeugversicherung/Sozialrabatt**

Es steht jeder Versicherungsgesellschaft frei, einen solchen Rabatt freiwillig zu gewähren. Erkundigungen darüber, ob eine Rabattgewährung möglich ist, müssen im Einzelfall beim entsprechenden Versicherungsunternehmen eingeholt werden.

- **Unentgeltliche Beförderung in öffentlichen Verkehrsmitteln**

Anspruch haben:

1. Schwerbehinderte Menschen mit Ausweismerkzeichen „G“ und gehörlose Menschen mit Merkzeichen „Gl“. Die „Freifahrt“ kann nur beansprucht werden, wenn der behinderte Mensch keine Kraftfahrzeugsteuerermäßigung erhält.
2. Schwerbehinderte Menschen mit Ausweismerkzeichen „aG“. Gleichzeitig kann Kraftfahrzeugsteuerbefreiung beansprucht werden.
3. Schwerbehinderte Menschen mit Ausweismerkzeichen „H“ und/oder „Bl“ sowie Kriegsbeschädigte/andere Versorgungsberechtigte (Ausweismerkzeichen „VB“ oder „EB“, wenn sie bereits am 1. Oktober 1979 freifahrtberechtigt waren und die Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) aufgrund der Schädigung noch
  - a) mindestens 70 %
  - b) 50 bis 60 % mit Ausweismerkzeichen „G“ beträgt.

Das Gleiche gilt für schwerbehinderte Menschen, welche die Voraussetzungen nur deshalb nicht erfüllen, weil sie am 1. Oktober 1979 ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt zu diesem Zeitpunkt in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet hatten. Auf schriftliche Anforderung übersendet die Schwerbehindertenstelle kostenfrei ein Beiblatt mit Wertmarke. Gleichzeitig kann Kraftfahrzeugsteuerbefreiung beantragt werden.

4. Personen, die
  - a) Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb der Bundesrepublik Deutschland haben,

- b) Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes sind und
- c) bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) um wenigstens 50 von Hundert aufgrund körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung in ihrer Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr erheblich beeinträchtigt sind.

Menschen mit Behinderungen können Leistungen in Anspruch nehmen, wenn sie einen amtlichen Schwerbehindertenausweis – er ist grün und hat einen halbseitigen, orangefarbenen Flächendruck – mit gültiger Wertmarke besitzen. Die Marken gelten entweder ein Jahr oder ein halbes Jahr und kosten zur Zeit 60 € beziehungsweise 30 €. Kostenlos erhalten die Wertmarke behinderte Menschen, die blind oder hilflos sind, die Arbeitslosenhilfe oder laufende Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Sozialhilfegesetz beziehungsweise entsprechende Leistungen der Kriegsopferfürsorge beziehen. Das Beiblatt mit Wertmarke erhalten Sie von der Stelle, die auch den Schwerbehindertenausweis mit dem Streckenverzeichnis ausgibt.

Für Bürgerinnen und Bürger des Rhein-Kreises Neuss lautet die Anschrift:

Rhein-Kreis Neuss  
-Schwerbehindertenstelle-  
Auf der Schanze 4  
41515 Grevenbroich  
Telefon: 02181/601-5804 bis 5814  
Telefax: 02181/601-5899  
E-Mail: [schwerbehinderung@rhein-kreis-neuss.de](mailto:schwerbehinderung@rhein-kreis-neuss.de)

Mit dem Schwerbehindertenausweis und der Wertmarke haben behinderte Menschen Anspruch auf unentgeltliche Beförderung in folgenden Zügen der Deutschen Bahn:

IR- und D-Zügen (Fernverkehr)

IRE-, RE-, RB-, SE-Zügen und S-Bahnen (Nahverkehr)

Das gilt immer in der 2. Klasse auf den im Straßenverzeichnis eingetragenen Strecken sowie auf den Strecken der Verkehrsverbünde (IR- und D-Züge können kostenlos nur benutzt werden, wenn sie für den Verkehrsverbund freige-

geben sind). EC/IC und ICE sind von der unentgeltlichen Benutzung grundsätzlich ausgeschlossen.

Unentgeltlich, und zwar unabhängig vom Wohnort des behinderten Menschen, ist die Beförderung auch

- auf NE-Strecken (Betreiber ist nicht die DB) in Zügen des Nahverkehrs in der 2. Klasse
- auf allen Buslinien im Nahverkehr (Linien, die im Allgemeinen nicht weiter als 50 Kilometer reichen),
- innerhalb von Verkehrsverbänden und Tarifgemeinschaften in der 2. Klasse bei Zügen, die mit Verbundfahrtscheinen benutzt werden können. Für die Nutzung von D- und IR-Zügen ist in diesem Fall ein Aufpreis (Fernverkehrszuschlag) zu zahlen. Ausnahmen: RMW und NW. Wenn diese Züge über die Grenzen mehrerer Verkehrsverbände-Tarifgemeinschaften benutzt werden, braucht der Aufpreis nur einmal gezahlt werden.

**Hinweis:**

Sind innerhalb eines Verkehrsverbundes oder von Gemeinschaftsverkehren die IR-/D-Züge für Verbundfahrtscheine nicht freigegeben und sind die Strecken nicht im Streckenverzeichnis aufgeführt, so muss der DB-Fahrpreis gezahlt werden. Handelt es sich um Verbindungen bis 50 Kilometer, ist auch der IR-/D-Zuschlag zu zahlen.

Eine Liste der Strecken, auf denen behinderte Menschen unentgeltlich fahren können, finden Sie auf den letzten Seiten der Broschüre „Mobil trotz Handicap“ der Deutschen Bahn AG oder unter [www.bahn.de](http://www.bahn.de).

• **Unentgeltliche Beförderung einer Begleitperson**

Im öffentlichen Personenverkehr – ausgenommen bei Fahrten in Sonderzügen und Sonderwagen – wird die Begleitung des schwerbehinderten Menschen unentgeltlich befördert, wenn der Schwerbehindertenausweis das Merkzeichen „B“ („Die Notwendigkeit ständiger Begleitung ist nachgewiesen“) enthält. Die Begleitperson fährt ohne Zuschlag in der gleichen Wagenklasse wie der schwerbehinderte Mensch.

Das Merkzeichen „B“ im Schwerbehindertenausweis schließt nicht aus, dass der behinderte Mensch öffentliche Verkehrsmittel auch ohne Begleitung be-

nutzt. Behinderte Menschen mit Ausweismerkzeichen „B“ werden als unentgeltlich zu befördernde Begleitpersonen (gegenseitige Begleitung) im öffentlichen Personenverkehr nicht zugelassen.

Die Begleitperson eines behinderten Menschen, der auf die Notwendigkeit ständiger Begleitung angewiesen ist, steht unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung, wenn sie den behinderten Menschen bei der Ausübung seines Berufs begleitet (auch bei Dienstreise, Veranstaltungen einer Betriebs-sportgruppe und so weiter).

Auf den Strecken der Deutschen Bahn AG wird neben dem Begleiter eines blinden Menschen auch ein Führhund unentgeltlich befördert, wenn der Schwerbehindertenausweis das Merkzeichen „B“ oder Bl“ enthält.

Die Staatsbahnen der meisten europäischen Länder befördern kostenfrei wahlweise Begleitperson oder Blindenführhund. Näheres kann bei der Bahnauskunft oder im Reisebüro erfragt werden. Voraussetzung ist, dass der blinde Mensch eine Hin- und Rückfahrkarte hat, deren Start- und Zielbahnhof im Bereich der Deutschen Bahn AG gelegen ist. Diese Vergünstigung kann nicht für Bahnfahrten ausschließlich im fremden Land in Anspruch genommen werden.

Weil der Fahrausweis des Begleiters nicht an eine Person gebunden ist, besteht ohne weiteres die Möglichkeit, zur Begleitung bei Reisen jeweils verschiedene Personen in Anspruch zu nehmen.

Während der Begleiter eines blinden Menschen bei Inlandsfahrten keine Zugzuschläge entrichten muss, hat er im Ausland die anfallenden Zuschläge zu zahlen.

Ein Begleiter eines blinden Kindes unter vier Jahren wird, ausgenommen auf Strecken der Deutschen Bahn AG, nur dann unentgeltlich befördert, wenn für das Kind eine Fahrkarte zum halben Preis erworben wird. Die Vergünstigung wird nur gewährt, wenn die Fahrt ausschließlich zur Begleitung dieses Kindes erfolgt.

- **Benutzung der 1. Klasse**

Der Ausweisinhaber kann in der 1. Klasse fahren, wenn das ausdrücklich in seinem Ausweis vermerkt ist. Die Möglichkeit besteht:

- In allen Zügen des Nahverkehrs (S,SE,RB, RE, IRE), der D- und IR-Züge auf den im Streckenverzeichnis zum Schwerbehindertenausweis (inklusive Beiblatt und Wertmarke) eingetragenen Strecken,
- Mit einem Fahrschein 2. Klasse – auch wenn dieser eine Ermäßigung einschließt – in allen Personenzügen, ausgenommen bei Fahrten in Sonderzügen und Sonderwagen und mit Fahrscheinen, deren Preise Kostenzuschläge für Arrangements oder Ähnliches enthalten. Beiblatt und Wertmarke werden nicht benötigt.
- Für die Benutzung von zuschlagspflichtigen EC- und IC-Zügen Zuschläge zu zahlen. Ebenso in IR- und D-Zügen bei Verbindungen bis einschließlich 50 Kilometer innerhalb und zwischen aneinander angrenzenden Verkehrsverbänden und Gemeinschaftsverkehren sowie innerhalb von S-Bahn-Tarifbereichen in den neuen Bundesländern. Es braucht dann jeweils nur ein IR-/D-Zuschlag gezahlt zu werden. Für Fahrten auf den Strecken nach dem Streckenverzeichnis und im Anschluss darüber hinaus entfällt der IR- oder D-Zuschlag.

- **Unentgeltliche Beförderung von Hilfsmitteln**

Ein mitgeführter Rollstuhl (auch Elektrostuhl) oder andere orthopädische Hilfsmittel werden auch ohne Beiblatt zum Schwerbehindertenausweis und Wertmarke unentgeltlich befördert.

- In allen Zügen des Nah- und Fernverkehrs, (ausgenommen in Sonderzügen und Sonderwagen) in Verbindung mit einer, auch ermäßigten, Fahrkarte beziehungsweise mit dem Streckenverzeichnis und
- Auf Omnibuslinien im Nah- und Fernverkehr, soweit die Beschaffenheit der Busse das zulässt.

Der Rollstuhl darf die Breite von 700 mm, Länge von 1200 mm und ein Gewicht von 200 kg nicht überschreiten.

Bei der Mobilitätszentrale der Deutschen Bahn, die unter der Rufnummer 01805/512512 erreichbar ist, können Sie Reservierungen vornehmen und spezielle Hilfeleistungen an Abfahrt- und Zielbahnhof sicher stellen, wenn Sie bei Ein- und Ausstieg Hilfe benötigen.

- **Gebührenfreie Platzreservierung**

In allen ICE/IC/IR-Zügen besteht die Möglichkeit, im Service- beziehungsweise Großraumwagen grundsätzlich in der 2. Klasse, im IR im 1.-Klasse-Bereich des Bistro-Wagens, unentgeltlich Plätze für Menschen, die auf die Benutzung eines Rollstuhls angewiesen sind, zu reservieren. Die Züge, die rollstuhlgerichte Wagen führen, sind im Zugverzeichnis zum Kursbuch durch das Rollstuhlsymbol gekennzeichnet.

Bei der Platzbestellung sind der Schwerkriegsbeschädigtenausweis I oder II, der Schwerbeschädigtenausweis oder der Schwerbehindertenausweis, mit dem Merkzeichen „aG“ (außergewöhnlich gehbehindert) beziehungsweise „B“ (Begleitperson) oder „Bl“ (Blind) vorzulegen. Dieser muss den orangefarbenen Flächenaufdruck tragen. Bei fernmündlicher Bestellung ist der Ausweis beim Abholen der Platzkarte vorzuzeigen.

In internationalen Reisezügen ist die unentgeltliche Abteilreservierung für Rollstuhlfahrer nur möglich, wenn der Einsteigerbahnhof im Bereich der Deutschen Bahn AG liegt. Das Gleiche gilt für grenzüberschreitende Züge, die aus folgenden Ländern kommen und dort gebildet werden: Berlin, Luxemburg, Niederlande und Österreich. Die Züge, die rollstuhlgerichte Wagen führen, sind im Zugverzeichnis in einer Übersicht mit ihrem Wagenlauf angegeben.

Bei Gruppenreisen wird im Einzelfall entschieden, ob Einzelreservierungen oder andere Maßnahmen zur Sicherung der Sitzplätze durchgeführt werden.

- **Bereitstellung von Parkplätzen**

Reisende können die besonderen Kundenparkplätze benutzen, wenn sie eine Fahrkarte und eine Parkkarte lösen. Schwerbehinderte Menschen mit einem Parkausweis gemäß § 46 StVO dürfen ihr Fahrzeug kostenlos abstellen (gilt nicht für die „Park & Rail“-Parkplätze). Anstelle der Parkkarte müssen sie den Parkausweis gut sichtbar ins Fahrzeug legen. An Bahnhöfen, bei denen die Parkplätze zugeteilt werden, muss die besondere Parkberechtigung beim Kauf des Parkscheins vorgelegt werden. Die Stellplätze werden nach Verfügbarkeit vergeben. Ein Anspruch auf einen Stellplatz besteht nicht.

- **Ermäßigter Fahrpreis**

Mit der BahnCard 50 erhält man 50 % Rabatt auf den Normalpreis (Sonderregelungen gelten in Verkehrsverbänden). Die BahnCard 50 kostet 200 € für die 2. Klasse und 400 € für die 1. Klasse. Für Partner (bei Nachweis eines gemeinsamen Hauptwohnsitzes), Schüler und Studenten bis einschließlich 26. Lebensjahr, Senioren ab 60 Jahre, Erwerbsunfähigkeitsrentner und schwerbehinderte Menschen (ab GdB 70) gibt es die BahnCard zum halben Preis.

Weitere Vorteile der BahnCard 50:

Es gilt die Mitfahrer-Regelung: bei Eintrag des Mitfahrers vor Fahrantritt auf dem Ticket. Das heißt die 1. Person erhält 50 Prozent Mitfahrer-Rabatt, allerdings keine weitere Bahn-Card-Ermäßigung. Kinder unter 15 Jahren fahren kostenlos mit.

- **Informationen für mobilitätseingeschränkte Reisende**

Wichtige Hinweise für behinderte Reisende gibt die Broschüre „Mobil trotz Handicap“, die von der Deutschen Bahn AG herausgegeben wird. Sie können sie an allen Fahrscheinverkaufsstellen erhalten. Neben eingehenden Empfehlungen für die Vorbereitung und Durchführung einer Reise erhält sie einen umfangreichen Katalog der für behinderte Menschen wichtigen Einrichtungen und Dienstleistungen auf den Bahnhöfen.

Die Mobilitätsservicezentrale der Deutschen Bahn ist telefonische Anlaufstelle für alle behinderten und/oder mobilitätseingeschränkten Reisenden. Hier können notwendige Reservierungen und Fahrkartenbestellungen in Auftrag gegeben werden. Fahrkarte wie Reservierungsbestätigung kann per Post gegen ein

Entgelt von 2,50 € zugesandt oder am Bahnhof kostenfrei hinterlegt werden. Auch unentgeltliche Sitzplatzreservierungen können hier vorgenommen werden. Sie erhalten dann eine Buchungsnummer, mit der Sie sich beim Zugpersonal legitimieren können. Weiterhin bekommen sie Auskünfte über die behindertengerechte Ausstattung ihrer Abfahrts- und Zielbahnhöfe. Sie können aber auch konkrete Hilfeleistungen beim Ein-, Um- und Aussteigen anfordern, die Sie bei Ihrer Reise benötigen. Damit dafür das notwendige Personal geplant und eingesetzt werden kann, ist es notwendig, dass Sie sich mindestens einen Tag vor Reiseantritt an die Mitarbeiter der Mobilitätszentrale wenden, damit diese die notwendige personelle oder technische Hilfestellung buchen und Ihnen damit gewährleisten können.

Sie erreichen die Mobilitätsservicezentrale unter der Rufnummer 01805/512512,  
Mo – Fr 8 – 20 Uhr, Sa 8 – 16 Uhr

Sie können sich auch per Fax 01805/159357, über das Internet: [www.bahnd.de/handicap](http://www.bahnd.de/handicap) oder per E-Mail [msz@bahn.de](mailto:msz@bahn.de) anmelden.

Unter dem Stichwort „Mobilitätsservice online“ finden Sie im Internet ein Anmeldeformular, das Sie ausfüllen können. Es wird dann automatisch als E-Mail weitergeleitet. Das Anmeldeformular ist auch in englischer Sprache bereitgestellt. Die Mitarbeiter der Servicezentrale benötigen dafür von Ihnen eine Reihe von Informationen. Ihre persönlichen Angaben unterliegen dabei selbstverständlich dem Datenschutz.

Die Schweizerische Bundesbahn (SBB) gibt auch in deutscher Sprache für behinderte Menschen kostenlose Informationsbroschüren heraus, die an den SBB-eigenen Verkaufsstellen ausgegeben werden ([www.sbb.ch](http://www.sbb.ch) Rubrik Reiselust Europareisen Reisende mit Handicap).

Der Verlag FMG GmbH  
Postfach 2154  
40664 Meerbusch  
Telefon 02159/815622  
Telefax: 02159/815624  
Internet: [www.fmg-verlag.de](http://www.fmg-verlag.de)

bietet zum Stückpreis von 16,80 € die Broschüre „Handicaped Reisen-Deutschland“ und zum Stückpreis von 19,50 € die Broschüre „Handicaped Reisen-Ausland“ an. In den Broschüren werden jeweils über 1000 rollstuhl- und behindertene geeignete Hotels, Pensionen, Bauernhöfe und Ferienhäuser aufgezählt.

Außerdem hat der Verlag einen Ratgeber „Reisen für Behinderte“ (14,80 €) herausgegeben, der behinderte Menschen darüber informiert, welche Veranstalter behindertengerechte Reisen anbieten. Unter den zahlreichen Reiseangeboten von fast 80 Veranstaltern gibt es zum Beispiel behindertengerechte Bus- und Flugreisen mit Reisezielen in Europa und weltweit, rollstuhlgerechte Safaris in Afrika, Studienreisen für Blinde durch China, betreute Gruppenreisen für geistig behinderte Menschen, Ferienangebote für behinderte Kinder, Flugreisen für Dialysepatienten und behindertengerechte Wohnmobile für Menschen, die auf die Benutzung eines Rollstuhls angewiesen sind, und andere körperbehinderte Menschen.

- **Erleichterungen im Flugverkehr**

Im Flugverkehr gehören behinderte Menschen zu den „Personen mit eingeschränkter Mobilität“, zu denen auch unter anderem unbegleitete Kinder sowie ältere und kranke Menschen zählen. Aus Sicherheitsgründen schränken luftfahrtrechtliche Bestimmungen die Gesamtzahl dieser Personen, die sich auf einem Flug an Bord befinden dürfen, in Abhängigkeit vom Flugzeugtyp ein. Es ist daher dringend zu empfehlen, Flüge grundsätzlich rechtzeitig zu buchen und bei der Buchung bereits möglichst detaillierte Angaben der Behinderung und der benötigten Hilfen zu machen.

Mit oben genannter EG-Verordnung sind die Rechte behinderter und mobilitätseingeschränkter Reisender entscheidend gestärkt worden. So verbietet die Verordnung den Luftfahrtunternehmen, oben genanntem Personenkreis, außer in begründeten Ausnahmefällen, den Zugang zu Flugreisen zu verweigern. Des Weiteren sind die Fluggesellschaften, und ab 1. Juli 2008 auch die Flughäfen, zu diversen Hilfeleistungen verpflichtet. Diese beinhalten beispielsweise, eine Assistenz

- vom Ankunftsort vor dem Flughafen bis zum Sitzplatz im Flugzeug
- während des Fluges
- vom Sitzplatz im Flugzeug bis zum Verlassen des Terminals bzw.
- bei Transitpassagieren bis zum Sitzplatz im Flugzeug des Anschlussfluges sicherzustellen.

Eine weitere Verpflichtung, die für Airlines ab 1. Juli 2008 bindend ist, besteht in einem kostenlosen Transport von Hilfsmitteln wie Rollstühlen und Blindenhunden. Zur Kostendeckung soll ein Fond der Fluggesellschaften eingerichtet werden. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Verordnung sollen die entsprechenden Luftfahrt- und Touristikunternehmen mit Sanktionen belegt werden. Einige Fluggesellschaften haben eine Vielzahl oben genannter, nun verpflichtender Leistungen und vieles mehr, bereits in der Vergangenheit angeboten.

So fliegt bei manchen deutschen Fluggesellschaften wie etwa der Lufthansa die Begleitperson eines behinderten Fluggastes mit dem Ausweismerkzeichen „B“ im innerdeutschen Flugverkehr kostenlos.

Weiterhin gewähren einige deutsche Linien- und Charterfluggesellschaften schwerbehinderten Menschen, und in besonderen Fällen Begleitpersonen, besondere Erleichterungen, unter anderem

- eigene Schalter für schwerbehinderte Personen an vielen Flughäfen,
- Leihrollstühle,
- bei Langstreckenflügen Bordrollstühle,
- Reservierung von speziellen Sitzen. Aus Sicherheitsgründen können die Sitzplätze an den Notausgängen nicht reserviert werden,

- Kostenlose Reservierung von Sitzplätzen in den Servicecentern der Linie „Air Berlin“ für schwerbehinderte Menschen und eine Begleitperson.

Weitere Hinweise für behinderte Reisende geben die Lufthansa mit der Broschüre „Reisetipps für behinderte Fluggäste“ (Tel.-Nr. 0169/69694433) sowie die LTU und Reisebüros.

## Kommunikation

- **Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht**

Eine Befreiung von den Rundfunkgebühren kann auf Antrag erfolgen, wenn mindestens eine der nachstehenden Befreiungsvoraussetzungen erfüllt ist:

Bezug von Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel SGB XII,

Bezug von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel SGB XII,

Bezug von Sozialgeld oder Arbeitslosengeld II nach dem SGB II (allerdings nur dann, wenn zum Arbeitslosengeld II kein Zuschlag nach § 24 SGB II gezahlt wird).

Bei allen genannten Sozialleistungen gilt als Nachweis der aktuelle Bescheid über den Bezug der Leistung.

Darüber hinaus können eine Befreiung beantragen:

blinde oder nicht nur vorübergehend wesentlich sehbehinderte Menschen mit einem GdB von 60 allein wegen der Sehbehinderung,

hörgeschädigte Menschen, die gehörlos sind und denen eine ausreichende Verständigung über das Gehör auch mit Hörhilfen nicht möglich ist sowie

behinderte Menschen, deren GdB nicht nur vorübergehend wenigstens 80 beträgt und die wegen ihres Leidens an öffentlichen Veranstaltungen ständig nicht teilnehmen können.

Hier gilt als Nachweis der aktuelle Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „RF“.

Der vom Antragsteller unterschriebene Antrag ist mit beglaubigten Kopien der erforderlichen Nachweise direkt an die Gebühreneinzugszentrale (GEZ) in Köln zu senden (GRZ, 50656 Köln). Die Befreiung beginnt mit dem Ersten des Mo-

nats, der auf den Monat folgt, in dem der Antrag bei der GEZ eingegangen ist. Eine rückwirkende Befreiung gibt es grundsätzlich nicht. Daher muss bei Weiterverlängerung einer Befreiung der entsprechende Antrag rechtzeitig vor Fristablauf gestellt werden, damit die neue Befreiung unmittelbar daran anschließt. Der längstmögliche Befreiungszeitraum liegt in der Regel bei drei Jahren.

- **Telefon/Sozialtarif**

Die Deutsche Telekom gewährt einen Sozialtarif für Blinde, Gehörlose und sprachbehinderte Menschen mit einem GdB von mindestens 90, schwerbehinderte Menschen mit einem GdB von mindestens 90, schwerbehinderte Menschen mit Ausweismerkzeichen RF.

Der Sozialtarif gilt auch, wenn ein im Haushalt lebender Angehöriger die genannten Voraussetzungen erfüllt. Der Tarif kann gewährt werden, solange die Voraussetzungen vorliegen, höchstens aber für den Zeitraum von drei Jahren. Änderungen sind unverzüglich mitzuteilen. Vor Ablauf des Bewilligungszeitraumes erinnert die Deutsche Telekom rechtzeitig an eine Verlängerung.

Auskünfte sowie Anträge sind in allen T-Punkt-Läden der Deutschen Telekom-AG erhältlich. Weiterhin können unter der Servicenummer 0800/3301000 kostenlose Auskünfte zu den aktuellen Tarifen der Telekom erfragt werden.

- **Mobilfunk**

Für schwerbehinderte Menschen mit einem GdB von mindestens 80 bieten verschiedene Mobilfunkanbieter Sondertarife an. Die Sondertarife können den jeweiligen Mobilfunktarifen entnommen werden.

- **Postversand von Blindensendungen**

Blindensendungen werden innerhalb der Bundesrepublik von der Deutschen Post AG entgeltfrei befördert. Als Blindensendung können von jedermann versandt werden:

- Schriftstücke in Blindenschrift
- bestimmte Tonaufzeichnungen oder sonstige Magnetträger für blinde Menschen, deren Absender oder Empfänger eine anerkannte Blindenanstalt ist oder in deren Auftrag der Versand erfolgt (zum Beispiel

Hörbüchereien, Zentrum für blinde Menschen an der Fernuniversität – Gesamthochschule Hagen).

- Papiere für die Aufnahme von Blindenschrift, wenn sie von einer anerkannten Blindenanstalt an blinde Menschen versandt werden.
- Die Umhüllung/Verpackung darf grundsätzlich nicht verschlossen sein und muss oberhalb der Anschrift die Bezeichnung „Blindensendung“ tragen. Die Entgelte für zusätzliche oder sonstige Leistungen sind zu entrichten.
- Für Büchersendungen gelten Mindest- und Höchstmaße sowie Gewichtsbeschränkungen.

Blindensendungen werden von der Deutschen Post AG auch international entgeltfrei befördert. Die Kennzeichnung solcher Sendungen lautet „Blindensendung/Cècogramm“. Ansonsten gelten die gleichen Bedingungen wie beim in-nerdeutschen Versand.

## Sonstige Nachteilsausgleiche

- **Zuzahlungsbefreiungen**

Behinderte Menschen, die medizinische Leistungen von Trägern der Unfallversicherung, der sozialen Entschädigung oder aus der Sozialhilfe erhalten, brauchen die Rezeptgebühr für Arznei-, Verband- und Heilmittel nicht zu bezahlen.

Werden Versicherte der gesetzlichen Krankenversicherung durch die Zuzahlungen zu Arznei-, Verband- und Heilmitteln, Hilfsmitteln, Fahrkosten, Zahnersatz und stationären Vorsorge- oder Rehabilitationsmaßnahmen unzumutbar belastet, hat sie die Krankenkasse zu befreien. Wird die im Gesetz festgelegte Einkommensgrenze überschritten, übernimmt die Krankenkasse die Zuzahlung bei Arznei-, Verband- und Heilmitteln sowie Fahrkosten ab einer bestimmten einkommensabhängigen Höhe.

- **Zahnarzt**

Viele zahnärztliche Praxen haben sich auf die Betreuung behinderter Menschen speziell eingerichtet. Sie bieten die erforderlichen räumlichen Bedingungen und halten auch spezielle Geräte für die Behandlung bereit.

Weitere Informationen erteilt die:

Bundeszahnärztekammer

-Arbeitsgemeinschaft der deutschen Zahnärztekammer e.V.

Universitätsstraße 71 – 73

50931 Köln

Telefon: 0221/40010

- **Privathaftpflichtversicherung/Mitversicherung von Rollstühlen**

Der Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft GDV empfiehlt seinen Mitgliedern, Rollstühle mit einer Geschwindigkeit bis circa sechs Kilometer pro Stunde prämienfrei in die Privathaftpflichtversicherung einzuschließen.

Dieser Empfehlung sind bisher die meisten Versicherungsunternehmen gefolgt und haben dieses Risiko bedingungsgemäß eingeschlossen. Sofern der Versicherer die Mitversicherung nicht bedingungsgemäß vorsieht, sollte sich der Rollstuhlfahrer bei Abschluss des Versicherungsvertrages schriftlich bestätigen lassen, dass dieses Risiko prämienfrei mitversichert ist.

- **Behindertentoiletten-Zentralschlüssel**

Schwerbehinderte Menschen, die auf die Nutzung einer behindertengerechten Toilette angewiesen sind, können sich einen Zentralschlüssel für öffentliche Toiletten in ganz Deutschland beschaffen:

CBF Darmstadt e.V.

Pallaswiesenstr. 123a

64293 Darmstadt

Telefon: 06151/8122-0

Telefax: 06151/812281

E-Mail: [info@cbf-darmstadt.de](mailto:info@cbf-darmstadt.de)

Internet: [www.cbf-darmstadt.de](http://www.cbf-darmstadt.de)

Den Schlüssel erhalten schwerbehinderte Menschen mit

- den Merkzeichen aG, B, H oder BI oder mit einem GdB von mindestens 70 und Merkzeichen G oder
- einem GdB von 90 oder 100.

Diesen Service für behinderte Menschen gibt es seit 1992 auch in Österreich und der Schweiz, Italien, Skandinavien, den baltischen Ländern sowie Polen und Russland.

- **Zusatzurlaub**

Wer einen Schwerbehindertenausweis hat und seinem Arbeitgeber vorlegt, erhält Zusatzurlaub von einer Arbeitswoche. Der Zusatzurlaub beträgt fünf Tage, wenn die Arbeitszeit auf fünf Tage in der Woche verteilt ist; wer regelmäßig vier Tage arbeitet, hat Anspruch auf vier zusätzliche Tage usw.

Es haben nur Beschäftigte, deren Schwerbehinderteneigenschaft das ganze Jahr bestanden hat, einen Anspruch auf bezahlten Zusatzurlaub von fünf Arbeitstagen bzw. je nach Verteilung der regulären Arbeitszeit auf weniger oder mehr Arbeitstage.

Bei Eintritt oder Wegfall der Schwerbehinderteneigenschaft im Verlauf eines Kalenderjahres besteht ein Anspruch auf Zusatzurlaub anteilig. Der schwerbehinderte Arbeitnehmer hat für jeden vollen Kalendermonat der im Beschäftigungsverhältnis vorliegenden Schwerbehinderteneigenschaft einen Anspruch auf ein Zwölftel des Zusatzurlaubes. Bruchteile von Urlaubstagen, die mindestens einen halben Tag ergeben, sind aufzurunden.

Der Arbeitgeber sollte über den Anspruch auf Zusatzurlaub unmittelbar nach Eintritt der Schwerbehinderung informiert werden.

## **Kinder und Jugendliche**

### **Vorsorge, Früherkennung, Frühförderung, vorschulische Erziehung**



- **Frühförderung der Lebenshilfe Rhein-Kreis Neuss e.V.**

Klosterweg 1

41516 Grevenbroich-Wevelinghoven

Telefon: 02181/270-2650

Telefax: 02181/270-2699

E-Mail: [fruehforderung@lebenshilfe-rhein-kreis-neuss.de](mailto:fruehforderung@lebenshilfe-rhein-kreis-neuss.de)

Einrichtungsleiter: Wolfgang Köker

Frühförderung wendet sich an Eltern, deren Kinder während der ersten Lebensjahre (z.Zt. von Geburt bis zum Kindergarteneintritt) in ihrer Entwicklung Unterstützung benötigen. Das sind zum Beispiel:

- behinderte oder von Behinderung bedrohte
- Kinder, die nicht oder nur wenig sprechen
- Kinder, die in ihrer Sinneswahrnehmung oder ihrer Bewegungsentwicklung beeinträchtigt sind
- Säuglinge und Frühgeborene mit Entwicklungsrisiken
- entwicklungsauffällige Kinder aus benachteiligten Familien

- **Angebote**

- Heilpädagogische Anregung und Förderung der Gesamtentwicklung ihres Kindes, ausgehend von seinem Entwicklungsstand
- Ermutigende, stärkende und unterstützende Beratung und Anleitung
- Informationen über gesetzliche Hilfen, weiterführende Einrichtungen und Therapieangebote

- **Einzugsgebiet**

Das Einzugsgebiet der Frühförderung der Lebenshilfe e.V. sind Städte und Gemeinden des Rhein-Kreises Neuss: Dormagen, Grevenbroich, Jüchen, Kaarst, Korschenbroich, Meerbusch, Rommerskirchen und die Stadt Neuss mit Einzelgenehmigungen.

- **Mobile Arbeitsweise/Hausfrühförderung**

Die Frühförderstelle arbeitet mobil; diese Arbeitsweise erlaubt die Frühförderung des Kindes und die Beratung der Eltern in deren vertrauter Umgebung, abgestimmt auf die Möglichkeiten und Grenzen der unmittelbaren Lebensumwelt.

- **Finanzierung**

Die Maßnahmen der Frühförderung werden über die Eingliederungshilfe (Sozialgesetzbuch XII) finanziert, von den Eltern wird eine Kostenbeteiligung nicht verlangt.

- **Interdisziplinäre Frühförderstelle (IFF)**

der städt. Kliniken Neuss -Lukaskrankenhaus GmbH-  
Preussenstr. 84

41464 Neuss

Ansprechpartnerin: Frau Dr. Preuß

Telefon: 02131/ 888 3701

Telefax: 02131/ 888 3799

E-Mail: [npreuss@lukasneuss.de](mailto:npreuss@lukasneuss.de)

Die IFF ist eine Einrichtung, die in ambulanter Form familien- und wohnortnahe Dienste erbringt. Diese Dienste dienen der Früherkennung, Behandlung und Förderung von Kindern, um eine drohende oder bereits vorhandene Behinderung zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu erkennen und den Defiziten entgegen zu steuern. Sie arbeitet mit qualifizierten medizinisch-therapeutischen und pädagogischen Fachkräften zusammen.

Praxis für Heilpädagogik  
Christine Geiter  
Mollsbaumweg 17  
41238 Mönchengladbach  
Telefon: 02166/23403

Frau Geiter führt ambulante heilpädagogische Frühförderung für Kinder durch.

- **Verein „Hilfe für das autistische Kind“**

Regionalverband Linker Niederrhein  
Autismus-Therapie-Ambulanz  
Neustraße 13  
47929 Grefrath

Ansprechpartner: Herr Matoni  
Telefon: 02158/910011  
Telefax: 02158/910012  
Internet: [www.autismus-online.de](http://www.autismus-online.de)

- **Verein „Hilfe für das autistische Kind“**

Regionalverband Köln/Bonn  
Adam-Stegerwald-Str. 9  
51063 Köln  
Telefon: 0221/767072  
Telefax: 0221/767038  
E-Mail: [autismus-koeln@t-online.de](mailto:autismus-koeln@t-online.de)

• **Heilpädagogische/integrative Kindertagesstätten im Rhein-Kreis Neuss**

<p>Heilpädagogischer Kindergarten -Lukaskindergarten- Lindenplatz 7 41564 Kaarst Leiterin: Frau Barabasch Telefon: 02131/967 004 Telefax: 02131/967 005</p>	<p>Heilpädagogische Kindertagesstätte für geistig , körperlich und sprach- behinderte Kinder der Stadt Dormagen Salvatorstr. 9a 41542 Dormagen Leiterin: Frau Prast Telefon: 02133/912 12 E-Mail: <a href="mailto:heilpädagogischeKita@stadt-dormagen.de">heilpädagogischeKita@stadt-dormagen.de</a></p>
<p>Integrative Kindertagesstätte Roßlenbroichstr. 49 41541 Dormagen Leiterin: Frau Schmidt Telefon: 02133/227320 E-Mail: <a href="mailto:integrativekita@stadt-dormagen.de">integrativekita@stadt-dormagen.de</a></p>	<p>Integrative Kindertagesstätte der Gemeinde Jüchen Weststr. 24 41363 Jüchen Leiter Herr Hansen Telefon: 02164/7480 Telefax: 02164/701926 E-Mail: <a href="mailto:kita.west.hansen@t-online.de">kita.west.hansen@t-online.de</a></p>
<p>Integrative Kindertagesstätte der Lebenshilfe für Menschen mit geis- tiger Behinderung Kreis Neuss e.V. „Blu- menwiese“ An der Sud 1b 41515 Grevenbroich Leiter: Herr Oellers Telefon: 02181/2702248 Telefax: 02181/2702248 E-Mail: <a href="mailto:Kita.blumenwiese@lebenshilfe-rhein-kreis-neuss.de">Kita.blumenwiese@lebenshilfe-rhein-kreis-neuss.de</a> Internet: <a href="http://www.kita-blumenwiese.de">www.kita-blumenwiese.de</a></p>	<p>Integrative Kindertagesstätte „Wet- terhäusschen“ Am Kiwitzbusch 7 41462 Neuss Leiterin: Frau Püllen Telefon: 02131/593270 Telefax: 02131/4029314</p>

<p>Integrative Kindertagesstätte „Kleine Welt“ Wingender Str. 33 41462 Neuss Leiterin: Frau Kruchen Telefon: 02131/592486 Telefax: 02131/1513811 E-Mail: <a href="mailto:Kita.klenewelt@t-online.de">Kita.klenewelt@t-online.de</a></p>	<p>Tageseinrichtung für behinderte und nichtbehinderte Kinder der Glehn Am Kerper Weiher 68 41352 Korschenbroich Leiterin: Frau Schüller Telefon: 02182/59290</p>
<p>Integrative Kindertagesstätte Osterath „Krähennest“ Rudolf-Lensing-Ring 84 40670 Meerbusch Leiterin: Frau Aumann Telefon: 02159/528277</p>	<p>Integrative Kindertagesstätte Grimmlinghausen Jakob-Herbert-Str. 18 Familienzentrum „Sonnenblume“ 41468 Neuss Leiterin: Frau Rienow-Eifert Telefon: 02131/364055</p>
<p>Integrative Kindertagesstätte „Pustebume“ Rheydter Str. 176 41464 Neuss Leiterin: Frau Isenrath Telefon: 02131/84893</p>	<p>Integrative Kindertagesstätte „Sternschnuppe“ Cranachstr. 89 A 41466 Neuss Leiterin: Frau Scheeres Telefon: 02131/465806</p>
<p>Städt. Tageseinrichtung für Kinder „Kleine Strolche“ -Sprachheilgruppe- Kasterstr. 19 41517 Grevenbroich Leiterin: Frau Reichstein Telefon: 02181/80707</p>	<p>Sprachintegrative Kindertagesstätte Kleinenbroich Josef-Thory-Str. 32 41352 Korschenbroich Leiterin: Frau Antonie Telefon: 02161/670772 Telefax: 02161/8297071</p>
<p>Integrative Kommunale Kindertagesstätte Ansteln „Abenteuerland“ Pappelstr. 27 41569 Rommerskirchen Leiterin: Frau Peters Telefon: 02183/9231</p>	<p>AWO KITA Meerbusch Gereonstr. 6-8 40667 Meerbusch Leiterin: Frau Kremer Telefon: 02132/6422</p>

<p>Städt. Integrative Kindertagesstätte Thüringenstr. 6 41564 Kaarst Leiterin: Frau Horster Telefon: 02131/958189</p>	<p>Tageseinrichtung für Kinder „Baldhof“ Am Baldhof 1e 41464 Neuss Leitung: Frau Weber Telefon: 02131//44307 Telefax: 02131/2011928</p>
<p>Tageseinrichtung für Kinder „Marienburg“ Marienburger Str. 25 41462 Neuss Leitung: Frau Groterhorst Telefon: 02131/546256 Telefax: 02131/542447</p>	

## Schulische Erziehung, Hochschulausbildung

Für behinderte Menschen, die studieren oder studieren wollen, gibt es eine Studentenberatung:

- **Deutsches Studentenwerk**

Informations- und Beratungsstelle Studium und Behinderung

Monbijouplatz 11

10178 Berlin

Telefon: 030/297727-64

Telefax: 030/297727-69

E-Mail: [studium-behinderung@studentenwerke.de](mailto:studium-behinderung@studentenwerke.de)

Internet: [www.studentenwerke.de](http://www.studentenwerke.de)

- **Sonderpädagogische Förderung**

Sonderpädagogische Förderung erhält ein Kind in Nordrhein-Westfalen, wenn es in der allgemeinen Schule in seiner persönlichen Entwicklung und seinen Leistungen nicht hinreichend gefördert werden kann. Festgestellt wird dieser sonderpädagogische Förderbedarf durch ein spezielles Verfahren. Dies kann erforderlich sein wenn:

- das Kind bereits eine Frühfördereinrichtung besucht,
- die Eltern vor der Einschulung des Kindes Anhaltspunkte dafür haben, dass es besondere Unterstützung zum Lernen und zu seiner Entwicklung braucht,
- die Schulleitung bei der Einschulung des Kindes in die Grundschule Anhaltspunkte dafür hat, dass es sonderpädagogische Förderung benötigt oder
- die Lehrkräfte während der Schulzeit des Kindes Anhaltspunkte dafür haben, dass es sonderpädagogische Förderung benötigt.

Einen sonderpädagogischen Förderbedarf können folgende Behinderungen begründen:

- Lern- und Entwicklungsstörungen (Lernbehinderung, Sprachbehinderung, Erziehungsschwierigkeit)
- Geistige Behinderung
- Körperbehinderung

- Hörschädigung (Gehörlosigkeit, Schwerhörigkeit)
- Sehbehinderung und Blindheit
- Autismus

Orte sonderpädagogischer Förderung sind Allgemeine Schulen (Gemeinsamer Unterricht, Integrative Lerngruppen, Kooperative Lerngruppen) sowie Förderschulen mit den Schwerpunkten Lernen, emotionale und soziale Entwicklung, hören und Kommunikation, sehen, Sprache, geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung sowie Schulen für Kranke. Außerdem Berufskollegs mit bestimmten Förderschwerpunkten und sonderpädagogische Förderklassen an allgemeinen Berufskollegs.

Ein Antrag auf Einleitung eines Verfahrens zur Ermittlung des sonderpädagogischen Förderbedarfs kann gestellt werden, durch

- die Eltern über die allgemeine Schule,
- die allgemeine Schule nach vorheriger Information der Eltern unter Angabe der wesentlichen Gründe
- die Eltern bei der Anmeldung ihres schulpflichtigen Kindes

Die Entscheidung über sonderpädagogischen Förderbedarf, Förderschwerpunkt und Förderort wird von der Schulaufsichtsbehörde getroffen.

Rhein-Kreis Neuss

Amt für Schulen und Kultur

Oberstr. 91

41460 Neuss (Innenstadt)

Karl-Heinz Isenbeck

Telefon: 02131/928-4010

Telefax: 02131/928-4099

E-Mail: [Kreis.neuss.schulamt@rhein-kreis-neuss.de](mailto:Kreis.neuss.schulamt@rhein-kreis-neuss.de)

Nach der Entscheidung über den Förderort melden die Eltern ihr Kind bei der benannten Schule oder bei einer der benannten Schulen an, soweit es diese Schule nicht bereits besucht. Melden die Eltern ihr Kind nicht an, veranlasst die Schulaufsichtsbehörde die Aufnahme und teilt ihnen dies schriftlich mit.

- **Förderschulen im Rhein-Kreis Neuss**

Sebastianusschule

Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung

Bruchweg 21 – 23

41564 Kaarst

Telefon: 02131/795 810

Telefax: 02131/ 795 8111

Ansprechpartner: Frau Stauche

Mosaik-Schule

Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung

Winzerather Str. 21

41516 Grevenbroich

Telefon: 02182/170 80

Telefax: 02182/170 817

Ansprechpartner: Herr Wallraff

Michael-Ende-Schule

Förderschwerpunkt Sprache

Aurinstr. 63

41466 Neuss

Telefon: 02131/74650

Telefax: 02131/746525

Ansprechpartner: Herr Schöneck

Schule am Nordpark

Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung

Frankenstr. 70

41462 Neuss

Telefon: 02131/565-90

Telefax: 02131/565-920

Ansprechpartner: Frau Juckwer

Joseph-Beuys-Schule

Förderschwerpunkt Emotionale und Soziale Entwicklung

Jean-Püllen-Weg 1

41464 Neuss

Telefon: 02131/298790

Telefax: 02131/2987929

Ansprechpartner: Frau Bürmann

Die Schülerinnen und Schüler dieser Schulen werden im Auftrag des Rhein-Kreises Neuss mit speziellen Schulbussen befördert (Schülerspezialverkehr). Der Rhein-Kreis Neuss übernimmt die Kosten für die Beförderung durch die beauftragten Busunternehmen. Ein Eigenanteil der Eltern wird nicht erhoben.

Als Schulbusse werden in der Regel Kleinbusse (für bis zu 7 Kinder und Jugendliche) eingesetzt. Bei Bedarf kommen auch Fahrzeuge mit mehr als 7 Fahrgastplätzen, Rollstuhlspezialfahrzeuge oder Taxen zum Einsatz.

Grundsätzlich fahren immer mehrere Kinder und Jugendliche zusammen in einem Schulbus. In besonders begründeten Ausnahmefällen sind Einzelbeförderungen möglich.

Die Taxi- und Busunternehmen werden vom Rhein-Kreis Neuss vertraglich verpflichtet, die sichere und ordnungsgemäße Beförderung der Schülerinnen und Schüler sicherzustellen. Die Fahrzeiten werden den Eltern von den Busunternehmen mitgeteilt. Ansprechpartner:

Andreas Karallus

Telefon: 02131/928-4033

Telefax: 02131/928-4099

E-Mail: [andreas.karallus@rhein-kreis-neuss.de](mailto:andreas.karallus@rhein-kreis-neuss.de)

### **Stadt Dormagen**

#### Schule am Chorbusch

Förderschwerpunkt Lernen

Hackhauser Straße 65

41539 Dormagen

Telefon: 02133/44026

Telefax: 02133/49026

Ansprechpartner: Frau Fritz

#### Raphaelshaus

Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung

Krefelder Str. 122

41539 Dormagen

Telefon: 02133/505 49

Telefax: 02133/505 79

Ansprechpartner: Herr Römer-Englert

### **Stadt Grevenbroich**

#### Martin-Luther-King-Schule

Förderschwerpunkt Lernen

Weidenpeschstr. 3

41517 Grevenbroich

Telefon: 02181/800 19

Telefax: 02181/280 603

Ansprechpartner: Frau Anne Becker

### **Stadt Kaarst**

#### Martinusschule

Förderschwerpunkt Lernen

im Zweckverbandes Kaarst und Korschenbroich

Halestr. 5

41564 Kaarst

Telefon: 02131/532 284

Telefax: 02131/532 286

Ansprechpartner: Frau Sälzer

### **Stadt Meerbusch**

#### Raphaelsschule

Förderschwerpunkt Lernen

Kaustinenweg 1

40670 Meerbusch

Telefon: 02159/814-411

Telefax: 02159/814-413

Ansprechpartner: Herr Hellmich

### **Stadt Neuss**

#### Herbert-Karrenberg-Schule

Förderschwerpunkt Lernen

und Schule für Kranke

Neusser Weyhe 20

41462 Neuss

Telefon. 02131/569-937

Telefax: 02131/569-938

Ansprechpartner: Herr Witsch

#### Schule am Wildpark

Förderschwerpunkt Lernen

Aurinstr. 55

41466 Neuss

Telefon: 02131/989-614

Telefax: 02131/989-617

Ansprechpartner: Herr Nolden

- **Gemeinsames Lernen in der Schule in NRW**

Die integrative Beschulung in NRW kann auf der Grundlage des § 19 SchulG NRW 2005 erfolgreich fortgesetzt werden. Grundsätzlich können Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf in allgemeinen Schulen unterrichtet werden. In der Primarstufe werden die Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf in einer Klasse der Grundschule unterrichtet. Die integrative Beschulung kann in der Sekundarstufe I als „integrative Lerngruppe“ weitergeführt werden.

Mit der Einführung des Schulgesetzes gibt es Rechtsgrundlagen für die „integrative Lerngruppe“ an den allgemeinen Schulen der Sekundarstufe I. Der Schulversuch läuft daher aus.

**Ansprechpartner:** Frau Sponheimer-Golüke (Primarstufe)

Frau Junker (Sekundarstufe)

**Zeit:** donnerstags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr (Kernzeit)

**Telefon:** 02131/ 928-4039

**E-Mail:** [gu@rhein-kreis-neuss.de](mailto:gu@rhein-kreis-neuss.de)

**Raum:** 2.11 (Kreishaus, -Schulamt-, Oberstrasse 91, Neuss)

An den anderen Wochentagen sind die Koordinatorinnen in der Regel über die oben genannte Mailadresse erreichbar.

Zuständige Schulaufsichtsbeamtin für den Gemeinsamen Unterricht im Primarbereich ist Frau Schulamtsdirektorin Hund, Tel.: 02131/928-4015.

Zuständiger Schulaufsichtsbeamter für den Gemeinsamen Unterricht im Sekundarbereich ist Herr Schulamtsdirektor Steinhäuser, Tel.: 02131/928-4018.

Zuständige Sachbearbeiterin: Frau Schiefer, Tel.: 02131/ 928-4032

### **Sprachstandsfeststellung**

Es wird überprüft, ob die Sprachstandsentwicklung eines Kindes altersgemäß ist und ob es die deutsche Sprache hinreichend beherrscht. Dies sind wichtige Voraussetzungen für ein erfolgreiches Lernen, insbesondere in der Schule.

Nicht feststellen lässt sich durch den Sprachkompetenztest, ob möglicherweise eine sprachtherapeutische Förderung nötig ist.

An dem neuen, wissenschaftlich entwickelten Sprachkompetenztest nehmen im Frühjahr eines jeden Jahres alle Kinder teil, die zwei Jahre später schulpflichtig werden. Ausnahmen gibt es lediglich für Kinder, die einen heilpädagogischen Kindergarten besuchen oder als Kind mit einer Behinderung integrativ gefördert werden.

In einer ersten Stufe werden Kinder, die eine Kindertagesstätte besuchen, auf ihre Sprachentwicklung hin untersucht. Dazu spielen eine Erzieherin oder ein Erzieher aus dem Kindergarten und eine Lehrerin oder ein Lehrer aus einer nahe gelegenen Grundschule mit den Kindern in kleinen Gruppen.

Ziel dieses wissenschaftlich entwickelten Spiels ist es, die Kinder immer wieder zum Sprechen anzuregen. Die Lehrkräfte stellen dabei möglichst gemeinsam mit den Erzieherinnen und Erziehern fest, bei welchen Kindern die Deutschkenntnisse ausreichend sind bzw. bei welchen Kindern eine altersgemäße Sprachentwicklung gegeben ist. Für diese Kinder ist das Verfahren bereits nach der ersten Stufe beendet.

Die anderen Kinder werden in einer zweiten Stufe zu einer vertiefenden Überprüfung ihrer Sprachentwicklung eingeladen. Gleiches gilt für alle Kinder, die bisher noch keinen Kindergarten besucht haben. Speziell geschulte Grundschullehrkräfte überprüfen bei jedem Kind die Deutschkenntnisse und den sprachlichen Entwicklungsstand - in einer etwa 30 Minuten dauernden Untersuchung. Am Ende teilt die Lehrerin bzw. der Lehrer den Eltern mit, ob das Kind eine Sprachförderung benötigt.

Die Teilnahme an dem Sprachkompetenztest ist verpflichtend. Nur so kann sichergestellt werden, dass wirklich allen Kindern, die Unterstützung benötigen, geholfen wird. Eltern, die die Teilnahme ihres Kindes an dem Test verweigern, müssen mit einem Bußgeld rechnen.

Wenn das Kind einen Kindergarten besucht, wird es dort von qualifizierten Fachkräften gefördert. Diese zusätzliche Sprachförderung findet in der Einrichtung während des normalen Tagesablaufs statt.

Wenn das Kind noch keinen Kindergarten besucht, aber Unterstützung benötigt, wird den Eltern empfohlen, ihr Kind in einem Kindergarten anzumelden, wo es sprachlich gefördert wird.

Melden Eltern ihr Kind trotz des Förderbedarfs nicht in einem Kindergarten an, teilt das Schulamt ihnen mit, zu welchem vorschulischen Sprachkurs sie ihr Kind schicken sollen. Dieser Kurs kann in einem Kindergarten oder in einem Familienzentrum abgehalten werden.

Für Kinder, die einen Kindergarten besuchen, entstehen keine zusätzlichen Kosten. Gleiches gilt für all jene Kinder, die an einem vorschulischen Sprachförderkurs teilnehmen. Die Fahrtkosten müssen die Eltern in der Regel jedoch selbst tragen.

Kinder müssen an der Sprachförderung teilnehmen, denn fehlende Sprachkenntnisse oder eine nicht altersgemäße Sprachentwicklung behindern den späteren Lernerfolg unserer Kinder. Die Teilnahme an der Förderung ist in diesen Fällen verpflichtend.

Zuständige Schulaufsichtsbeamtin für die Sprachstandsfeststellung ist Frau Schulamtsdirektorin Schulte, Tel. 02131/928-4014

Zuständige Sachbearbeiterin: Frau Bluhm, Tel: 02131/928-4026

Sprachstandsfeststellung Delfin 4

Koordination für sozialpädagogische Fragen

- Beratung und Information zum Thema Sprachstandsfeststellung Delfin 4 für Schulen, Kindertageseinrichtungen und Eltern
- Planung und Organisation von Veranstaltungen für sozialpädagogische Fachkräfte zur konzeptionellen Weiterentwicklung
- Koordination von sozialpädagogischen Praktikanten in der Grundschule
- Einzelfallberatung für Grundschulen zum Thema „Entwicklung von Förderstrategien für Kinder in der Schuleingangsphase mit außergewöhnlichen Schwierigkeiten“

Weitere Informationen erhalten Sie im Kreishaus Neuss

Oberstraße 91

2. Etage, Raum 2.41

41460 Neuss

Telefon: 02131/928-4035

Telefax: 02131/928-84035

Internet: [heike.buehring@rhein-kreis-neuss.de](mailto:heike.buehring@rhein-kreis-neuss.de)

Ansprechpartner: Heike Bühring

Sprechzeiten: Mittwochs 10.00 – 13.00 Uhr

## **Schulpsychologischer Dienst des Rhein-Kreises Neuss**

Der Schulpsychologische Dienst des Rhein-Kreises Neuss ist eine neutrale Beratungsstelle für alle BürgerInnen, die Fragen oder Probleme im Zusammenhang mit der Schule haben.

Die Beratungsstelle bietet SchülerInnen, Eltern und Lehrpersonen Beratung und Hilfe bei der Wahl der geeigneten Schullaufbahn, bei Lern- und Leistungsschwierigkeiten und bei Verhaltensproblemen.

- **Angebot**

- persönliche Gespräche oder telefonische Auskunft
- Psychologische Untersuchungen und eingehende Beratung
- (möglichst unter Einbezug von Elternhaus und Schule)
- Teilnahme an/Gestaltung von schulischen Veranstaltungen
- Fortbildung

Die Beratungen sind freiwillig und kostenfrei. Die Fachkräfte unterliegen der gesetzlichen Schweigepflicht.

Die Beratungsstellen befinden sich ortsnah. Sie sind wie folgt zu erreichen:

Montag – Freitag: 8.30 Uhr – 12.00 Uhr

Montag – Donnerstag: 13.00 Uhr – 15.30 Uhr

e-mail: [schulpsychologie@rhein-kreis-neuss.de](mailto:schulpsychologie@rhein-kreis-neuss.de)

Internet: [www.rhein-kreis-neuss.de](http://www.rhein-kreis-neuss.de)

Für die Städte Neuss und Kaarst

**Beratungsstelle Neuss**

Oberstraße 91

41460 Neuss

Telefon: 021 31/ 928-40 70

Telefax: 021 31/ 928-40 94

Sprechstunden in

**Meerbusch**

Telefon: 0 21 31/ 928-40 70

Für die Stadt Dormagen  
Und die Gemeinde Rommerskirchen

**Beratungsstelle Dormagen**

Nahestraße 20

41540 Dormagen

Telefon: 0 21 33/ 47 05 72

Telefax: 0 21 33/ 244-922

Für die Stadt Grevenbroich  
und die Gemeinde Jüchen

**Beratungsstelle Grevenbroich**

Auf der Schanze 4

41515 Grevenbroich

Telefon: 0 21 81/ 601-40 43

Telefax: 0 21 81/ 601-40 97

Für die Stadt Korschenbroich

**Beratungsstelle Korschenbroich**

Am Kirmsichhof 2

41352 Korschenbroich

Telefon: 0 21 81/ 601-40 43

Telefax: 0 21 61/ 6104-51 97

## **Hilfen des Rhein-Kreises Neuss bei Sprech- und Sprachstörungen**

Eine gute Sprache und das richtige Sprechen sind heute besonders wichtig geworden.

Sprech- und Sprachstörungen können die Teilnahme am beruflichen und gesellschaftlichen Leben entscheidend erschweren.

Besonders bei Kindern und Jugendlichen wirkt sich eine Sprech-Sprachstörung in der schulischen und Persönlichkeits-Entwicklung negativ aus.

Aber auch bei Erwachsenen kann eine solche Störung massiv das Leben beeinflussen.

In Ergänzung zu den logopädischen/sprachtherapeutischen Praxen bietet der Rhein-Kreis Neuss an 50 Stellen im Kreisgebiet sprach- und sprechgestörten Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen Beratung und Therapie an.

In diesen ambulanten Therapiestellen sind Sprachtherapeuten/innen und Logopäden/innen tätig.

Die Sprachtherapie wird vom Rhein-Kreis Neuss unter Beteiligung der Krankenkassen für den Patienten kostenfrei angeboten.

Die Wahl der Ambulanzstelle innerhalb des Kreisgebietes ist jedem Hilfesuchenden freigestellt.

Bei Kindern im Vorschulalter kann es vorkommen, dass eine ambulante sprachtherapeutische Behandlung nicht ausreicht.

In diesen Fällen stehen im Rhein-Kreis Neuss Sprachheilkindergärten zur Verfügung.

Der Besuch einer solchen Einrichtung wird in Zusammenwirken von Eltern, Sprachheilkindergarten und Sprachheilbeauftragten eingeleitet.

Der Rhein-Kreis Neuss informiert immer wieder Kindergärten, Ärzte, Beratungsstellen und andere Einrichtungen über die Therapiestellen in allen Orten des Kreisgebietes.

Falls Sie Fragen haben, wenden Sie sich an Ihre Kindergartenleitung, Ihren Arzt oder an die Mitarbeiter des Rhein-Kreises Neuss:

**Sprechen Sie mit dem Sprachheilbeauftragten**

Rudolf Bauschen

Telefon: 0214/601748

Telefax: 0214/69380

Lindenstr. 4

41515 Grevenbroich

**oder fragen Sie**

Petra Straßburger

Rhein-Kreis Neuss

Sozialamt

Lindenstr. 4

41515 Grevenbroich

Telefon: 02181/601-5028

Telefax: 02181/601-8 5028

## **Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben und in der Gesellschaft**

### **Beschäftigung schwerbehinderter Menschen**



- **Besonderer Kündigungsschutz**

Schwerbehinderte Menschen sind in besonderem Maße vor Kündigungen geschützt. Einem schwerbehinderten Arbeitnehmer kann nur dann gekündigt werden, wenn zuvor das Integrationsamt des Landschaftsverbandes Rheinland zustimmt. Es sei denn, das Arbeitsverhältnis besteht weniger als 6 Monate. Der besondere

Kündigungsschutz besteht, wenn zum Zeitpunkt der beabsichtigten Kündigung die Eigenschaft als schwerbehinderter Mensch nachgewiesen ist, indem sie:

- offenkundig ist,
- von der zuständigen Behörde festgestellt wurde,
- bei einem Personenkreis mit einem GdB von weniger als 50, aber wenigstens 30, die Gleichstellung durch Bescheid der Agentur für Arbeit erfolgte oder
- ein Verfahren auf Feststellung der Eigenschaft als schwerbehinderter Mensch zwar anhängig ist, das Versorgungsamt jedoch ohne Verschulden des Antragstellers nach Ablauf der Frist - in der Regel 3 Wochen noch keine Entscheidung hat treffen können.

Der besondere Kündigungsschutz besteht nicht für Beschäftigte, deren Schwerbehinderung zum Zeitpunkt der Kündigung nicht nachgewiesen ist oder wenn das Versorgungsamt eine Feststellung wegen fehlender Mitwirkung des Antragstellers nicht treffen konnte.

Der Antrag auf Zustimmung zur ordentlichen bzw. außerordentlichen Kündigung ist zu richten an den:

Landschaftsverband Rheinland

Integrationsamt

50663 Köln

Ansprechpartner: Christiane Kobs-Schaefer

Telefon: 0221/809 4276

Telefax: 0221/809 4201

E-Mail: [christiane.kobs-schaefer@lvr.de](mailto:christiane.kobs-schaefer@lvr.de)

Internet: [www.lvr.de](http://www.lvr.de)

- **Begleitende Hilfen im Arbeitsleben**

Persönliche Hilfen und finanzielle Leistungen, die auch dem Unternehmen gewährt werden können, sollen den Arbeitsplatz eines schwerbehinderten Menschen sichern helfen, z.B. durch:

**finanzielle Hilfen an schwerbehinderte Menschen, insbesondere**

- Übernahme der Kosten für technische Arbeitshilfen,
- Darlehen oder Zinszuschüsse zur Gründung und Erhaltung einer selbständigen beruflichen Existenz,
- Hilfen zur Beschaffung von behinderungsgerechtem Wohnraum, Anpassung und Ausstattung an behinderungsbedingte Bedürfnisse, Umzug in eine behinderungsgerechte oder erheblich verkehrsgünstiger zum Arbeitsplatz gelegene Wohnung,
- Leistungen, um einen Führerschein zu erwerben, ein Fahrzeug zu kaufen oder behinderungsgerecht auszustatten,
- Hilfen in besonderen behinderungsbedingten Lebenslagen,
- Hilfen zur Erhaltung und Erweiterung beruflicher Kenntnisse und Fertigkeiten oder
- Übernahme der Kosten für eine notwendige Arbeitsassistenz.

**finanzielle Hilfen an Arbeitgeber**

Arbeitgeber können Zuschüsse oder Darlehen erhalten, wenn

- sie Arbeits- und Ausbildungsplätze für schwerbehinderte Menschen bereitstellen,
- sie Arbeits- und Ausbildungsplätze behinderungsgerecht umgestalten,
- schwerbehinderte Menschen am Arbeitsplatz besonders betreut werden,

- durch die Beschäftigung von schwerbehinderten Menschen außergewöhnliche Belastungen entstehen oder
- sie im Bereich der Prävention bei der Einführung eines betrieblichen Eingliederungsmanagement tätig werden.

Die finanziellen Hilfen an schwerbehinderte Menschen und Arbeitgeber können auch Personen mit einem Grad der Behinderung (GdB) von 30 oder 40 erhalten, wenn sie den schwerbehinderten Menschen gleichgestellt worden sind. Die Gleichstellung ist möglich, wenn infolge der Behinderung ohne die Gleichstellung ein geeigneter Arbeitsplatz nicht erlangt oder behalten werden kann. Darüber informiert und entscheidet die Agentur für Arbeit des Wohnortes.

Zudem sind neben den eben erwähnten begleitenden Hilfen im Arbeitsleben besondere Förderleistungen zur Einstellung und Beschäftigung schwerbehinderter Menschen durch die Agentur für Arbeit möglich.

Weitere Informationen zum Thema „besonderer Kündigungsschutz“ sowie „begleitende Hilfen im Arbeitsleben“ erhalten Sie von den örtlichen Fürsorgestellen im Rhein-Kreis Neuss.

**Zuständig für Grevenbroich, Dormagen, Meerbusch, Kaarst, Korschenbroich, Jüchen und Rommerskirchen:**

Rhein-Kreis Neuss  
-örtliche Fürsorgestelle-  
Lindenstraße 4-6  
41515 Grevenbroich

Besonderer Kündigungsschutz und begleitende Hilfen im Arbeitsleben

Marcus Baumgarth

Telefon: 02181/601-5031

Telefax: 02181/601-85031

E-Mail: [marcus.baumgarth@rhein-kreis-neuss.de](mailto:marcus.baumgarth@rhein-kreis-neuss.de)

Begleitende Hilfen im Arbeitsleben

Ruth Ohmen

Telefon: 02181/601-5035

Telefax: 02181/601-85035

E-Mail: [ruth.ohmen@rhein-kreis-neuss.de](mailto:ruth.ohmen@rhein-kreis-neuss.de)

**Zuständig für die Stadt Neuss:**

Stadt Neuss

-örtliche Fürsorgestelle-

Oberstraße 106-108

41460 Neuss

Besonderer Kündigungsschutz und begleitende Hilfen im Arbeitsleben

Eckhard Zander

Telefon: 02131/905036

Telefax: 02131/905398

E-Mail: [soziales@stadt.neuss.de](mailto:soziales@stadt.neuss.de)

Begleitende Hilfen im Arbeitsleben

Reinhold Böhm

Telefon: 02131/905035

Telefax: 02131/905398

E-Mail: [reinhold.boehm@stadt.neuss.de](mailto:reinhold.boehm@stadt.neuss.de)

## Integrationsfachdienste

Die Aufgaben der Integrationsfachdienste (IFD) sind vielfältig. Dazu gehört zunächst die Beratung und Unterstützung behinderter Menschen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt und bei der Vermittlung in ein neues Arbeitsverhältnis. Aber auch Arbeitgeber, die bereits schwerbehinderte Menschen beschäftigen oder einstellen wollen, können hier Hilfestellungen und Informationen bekommen.

Der Landschaftsverband Rheinland fördert verschiedene spezielle Fachdienste mit folgenden Ansprechpartnern:

- **Für geistig, körperlich und seelisch behinderte Menschen**

Integrationsfachdienst im Rhein Kreis Neuss

BBD Berufsbegleitender Dienst im Kreis Neuss gGmbH

Hammer Landstraße 51

41460 Neuss

Leitung:

Martin Bickel

Telefon: 02131/56857-17

Telefax: 02131/56857-20

E-Mail: [m.bickel@ifd-neuss.de](mailto:m.bickel@ifd-neuss.de)

Verwaltung/Zentrale:

Gabriele Block

Telefon: 02131/56857-0

Telefax: 02131/56857-20

E-mail: [post@ifd-neuss.de](mailto:post@ifd-neuss.de)

Der Dienst ist in zwei Bereiche aufgliedert, in den Bereich „Vermittlung“ und den Bereich „Berufsbegleitung“.

Vermittlung:

Andreas Krisam

Telefon: 02131/56857-18

Telefax: 02131/56857-20

E-Mail: [a.krisam@ifd-neuss.de](mailto:a.krisam@ifd-neuss.de)

Stefan Lau

Telefon: 02131/56857-13  
Telefax: 02131/56857-20  
E-Mail: [s.lau@ifd-neuss.de](mailto:s.lau@ifd-neuss.de)

Johanna Kreuzer

Telefon: 02131/56857-14  
Telefax: 02131/56857-20  
E-Mail: [j.kreuzer@ifd-neuss.de](mailto:j.kreuzer@ifd-neuss.de)

Claudia Baum

Telefon: 02131/56857-19  
Telefax: 02131/56857-20  
E-Mail: [c.baum@ifd-neuss.de](mailto:c.baum@ifd-neuss.de)

Berufsbegleitung:

**geistig- und körperbehinderte Menschen**

Bettina Süptitz

Telefon: 02131/56857-12  
Telefax: 02131/56857-20  
E-Mail: [b.sueptitz@ifd.neuss.de](mailto:b.sueptitz@ifd.neuss.de)

**seelisch behinderte Menschen**

Stefan Gatzke

Telefon: 02131/56857-15  
Telefax: 02131/56857-20  
E-Mail: [s.gatzke@ifd-neuss.de](mailto:s.gatzke@ifd-neuss.de)

Gabriele Lengle

Telefon: 02131/56857-16  
Telefax: 02131/56857-20  
E-Mail: [g.lengle@ifd-neuss.de](mailto:g.lengle@ifd-neuss.de)

- **Für gehörlose und hörbehinderte Menschen**

Integrationsfachdienst für gehörlose und hörbehinderte Menschen

Klosterstr. 47

40211 Düsseldorf

Leitung:

Ulla Füsser

Telefon: 0211/38606-23

Telefax: 0211/38606-24

E-Mail: [fuesser@ifd-duesseldorf.de](mailto:fuesser@ifd-duesseldorf.de)

Verwaltung/Zentrale:

Heike Flimm

Telefon: 0211/38606-0

Telefax: 0211/38606-24

E-Mail: [info@ifd-duesseldorf.de](mailto:info@ifd-duesseldorf.de)

**Rhein-Kreis Neuss (Agenturbezirk Mönchengladbach)**

Vermittlung:

Regina Rupp

Telefon: 0211/38606-21

Telefax: 0211/38606-24

E-Mail: [rupp@ifd-duesseldorf.de](mailto:rupp@ifd-duesseldorf.de)

Berufsbegleitung:

Jutta Mones

Telefon: 0211/38606-22

Telefax: 0211/38606-24

E-Mail: [mones@ifd-duesseldorf.de](mailto:mones@ifd-duesseldorf.de)

**Agenturbezirk Düsseldorf**

Vermittlung und Berufsbegleitung

Ruth Melchior

Telefon: 0211/38606-27

Telefax: 0211/38606-24

E-Mail: [melchior@ifd-duesseldorf.de](mailto:melchior@ifd-duesseldorf.de)

Berufsbegleitung:

Patricia Gieske

Telefon: 0211/38606-28

Telefax: 0211/38606-24

E-Mail: [gieske@ifd-duesseldorf.de](mailto:gieske@ifd-duesseldorf.de)

Gebärdensprachdolmetscherin (für beide Agenturbezirke)

Caroline Barth

Telefon: 0211/38606-29

Telefax: 0211/38606-24

E-Mail: [barth@ifd-duesseldorf.de](mailto:barth@ifd-duesseldorf.de)

- **Für sehbehinderte und blinde Menschen**

Berufsförderungswerk Düren gGmbH

Karl-Arnold-Str. 132-134

52349 Düren

Telefon: 02421/598-0

Klaus Marx

Telefon: 02421/598-219

Telefax: 02421/598-190

E-Mail: [marx@bfw-dueren.de](mailto:marx@bfw-dueren.de)

Berufsbegleitung:

Integrationsfachdienst für blinde und sehbehinderte Menschen

Klosterstr. 47

40211 Düsseldorf

Verwaltung/Zentrale

Tatjana Dergic

Telefon: 0211/38606-10

Telefax: 0211/38606-14

E-Mail: [ifd.blinde-sehbehinderte@gmx.de](mailto:ifd.blinde-sehbehinderte@gmx.de)

Jutdith Ludwig

Telefon: 0211/38606-11

Telefax: 0211/38606-14

E-Mail: [judith.ludwig@gmx.de](mailto:judith.ludwig@gmx.de)

## Medizinische und berufliche Rehabilitation

- **Medizinische Rehabilitation**

Die medizinische Rehabilitation hat die Aufgabe, den Folgen von Krankheiten in Form von Fähigkeitsstörungen und sozialen Beeinträchtigungen (Behinderung, Erwerbsunfähigkeit, Pflegebedürftigkeit) vorzubeugen und abzuwenden. Sie unterscheidet sich daher von der Akutbehandlung und erfolgt in deren Anschluss, wenn mit dieser die vorgenannten Ziele und die Wiederherstellung nicht erreicht werden konnten. Sie kann daher erfolgen, wenn die Erwerbsfähigkeit wegen Krankheit oder körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung erheblich gefährdet oder gemindert ist und durch die Leistungen wesentlich gebessert oder wiederhergestellt oder deren Verschlechterung abgewendet werden kann.

Klassische Beispiele für notwendige Anschlussbehandlungen sind Erkrankungen wie Herzinfarkte, Schlaganfälle, Schädel-Hirn-Trauma, Krebserkrankungen, Wirbelsäulenverletzungen, psychiatrische Erkrankungen, Suchterkrankungen und Sprach-, Schluck- und Hörschädigungen.

Leistungen der medizinischen Rehabilitation können beispielsweise sein:

- ärztliche, zahnärztliche und kieferorthopädische Behandlungen
- Früherkennung und Frühförderung behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder
- Arznei- und Verbandmittel
- Heilmittel wie Krankengymnastik, Sprach- und Beschäftigungstherapie
- Psychotherapie und psychotherapeutische Behandlung
- Hilfsmittel
- Belastungserprobung und Arbeitstherapie

Träger der Leistungen der medizinischen Rehabilitation können sein die:

- Träger der gesetzlichen Krankenversicherung
- Bundesagentur für Arbeit
- Träger der gesetzlichen Unfallversicherung

- Träger der gesetzlichen Rentenversicherung
- Träger der Kriegsopferversorgung und Kriegsopferfürsorge
- Träger der öffentlichen Jugendhilfe
- Träger der Sozialhilfe

Zur Klärung der Frage, wer für Sie der zuständige Träger ist, können Sie sich entweder unmittelbar an einen der vorgenannten Träger oder an die gemeinsame Servicestelle wenden.

- **Berufliche Rehabilitation**

Die berufliche Rehabilitation ist gesetzlich unter dem Begriff „Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben“ verankert. Sie sollen die Schwierigkeiten beseitigen oder mildern, die aufgrund einer Behinderung die Berufsausbildung oder Berufsausübung erschweren oder unmöglich erscheinen lassen.

Die Förderung der Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben umfasst alle Maßnahmen und Leistungen, die Jugendlichen und Erwachsenen bei einer vorhandenen oder drohenden Behinderung helfen sollen, möglichst auf Dauer beruflich eingegliedert zu werden oder eingegliedert zu bleiben.

Die hierzu erforderlichen Hilfen haben die Aufgaben die Erwerbsfähigkeit der behinderten Menschen entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit zu erhalten, zu verbessern oder wieder herzustellen. Bei der Auswahl der Leistungen werden Eignung, Neigung, bisherige Tätigkeit sowie die Lage und Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt berücksichtigt.

Mögliche Maßnahmen können u.a. sein:

- Hilfen zur Erhaltung oder Erlangung eines Arbeitsplatzes einschließlich vermittlungsunterstützende Leistungen
- Berufsvorbereitung einschließlich einer wegen der Behinderung notwendigen Grundausbildung
- Berufliche Anpassung und Weiterbildung
- Berufliche Ausbildung
- Gründungszuschüsse

- Sonstige Hilfe

Grundsätzlich ist zu beachten, dass Maßnahmen der beruflichen Rehabilitation Vorrang vor der Gewährung einer Rente aufgrund einer Erwerbsminderung haben.

Träger dieser Leistungen sind in der Regel die:

- Agentur für Arbeit
- Träger der gesetzlichen Rentenversicherung
- Träger der gesetzlichen Unfallversicherung

Zur Klärung der Frage, wer für Sie der zuständige Träger ist, können Sie sich entweder unmittelbar an einen der vorgenannten Träger oder an die gemeinsame Servicestelle wenden.

## **Berufsförderungswerke, Berufsbildungswerke**

- **Berufsförderungswerke**

Berufsförderungswerke sind gemeinnützige werteorientierte Dienstleistungsunternehmen im sozialen Bereich. Kernaufgaben sind die Beratung, Diagnostik, Qualifizierung und Integration. Angesprochen sind Menschen mit Behinderungen in ihren verschiedenen Ausprägungen und Problemsituationen.

Wichtigstes Ziel aller Aktivitäten der Berufsförderungswerke ist die Teilhabe der behinderten und von Behinderung bedrohter Menschen am Arbeitsleben und damit am aktiven Leben in der Gesellschaft.

Berufsförderungswerke halten wohnortnahe Angebote – mittlerweile an über 90 regionalen Standorten – bereit.

Individualität, Flexibilität und ganzheitliche pädagogische Konzepte sind die Basis. Handlungsorientierung und interdisziplinäre Teamarbeit sind wesentliche Merkmale der Berufsförderungswerke.

Kooperationen mit Betrieben und mit anderen Reha- oder Bildungseinrichtungen und Institutionen werden nachdrücklich angestrebt.

Berufsförderungswerke kooperieren europaweit.

### **Spezialeinrichtungen und spezialisierte Angebote**

Alle Berufsförderungswerke bieten rollstuhlgerechte Zugänge und halten Zimmer vor, die auf die Bedürfnisse von Rollstuhlfahrern ausgelegt sind.

#### **Spezialeinrichtungen für blinde und sehbehinderte Menschen**

- BFW Düren
- BFW Halle
- BFW Mainz und
- BFW Würzburg

#### **Spezialeinrichtungen für Schwerbehinderte und Schwerstbehinderte**

- BFW Bad Wildbad
- BFW Heidelberg-Schlierbach

### **Spezielles Angebot für Aphasiker**

- BFW Nürnberg

### **Spezielles Angebot für Schmerzpatienten**

- BFW Heidelberg

Viele BFW bieten Wohnmöglichkeiten für **Alleinerziehende mit Kindern**.

Weitere Informationen erhalten Sie über die

### **Arbeitsgemeinschaft Deutscher Berufsförderungswerke**

c/o Berufsförderungswerk Goslar

Schützenallee 6-9

38644 Goslar

Telefon: 05321/702-0

Telefax: 05321/702-22 2

E-Mail: [gf@bfw-goslar.de](mailto:gf@bfw-goslar.de)

Internet: [www.arge-bfw.de](http://www.arge-bfw.de)

- **Berufsbildungswerke**

Die Berufsbildungswerke (BBW) sind überregionale Einrichtungen, die jungen Menschen mit Behinderungen eine berufliche Erstausbildung ermöglichen.

Das Ziel der Berufsbildungswerke ist die Eingliederung der Rehabilitanten in den allgemeinen Arbeitsmarkt sowie die persönliche, soziale und gesellschaftliche Integration.

Zu diesem Zweck bieten die BBW Maßnahmen zur Berufsvorbereitung sowie Berufsausbildungen in anerkannten Ausbildungsberufen und nach Ausbildungsregelungen für Behinderte an.

Die Berufsbildungswerke bestehen in der Regel aus modernen Ausbildungsstätten, Berufsschulen und Wohngelegenheiten mit fachlicher Betreuung rund um die Uhr. Ein vielfältiges Freizeitangebot rundet das umfassende Angebot der BBW ab.

Die Berufsbildungswerke sind auf junge Menschen mit folgenden Behinderungen eingestellt:

- Lernbehinderungen
- Sinnesbehinderungen
- Körperbehinderungen
- Psychische Behinderungen
- Mehrfachbehinderungen

Die BBW bieten den jungen Menschen optimale Ausbildungsbedingungen und fördern die Rehabilitanden in ihrer Persönlichkeitsentwicklung.

Weitere Informationen erhalten Sie bei der

Bundesarbeitsgemeinschaft

der Berufsbildungswerke (BAG BBW)

Geschäftsstelle

Kurfürstenstraße 131

10785 Berlin

Telefon: 030/ 23 00 34 33

Telefax: 030/ 23 00 38 99

E-Mail: [info@bagbbw.de](mailto:info@bagbbw.de)

## **Werkstätten für Menschen mit Behinderung**

Die Werkstatt für behinderte Menschen hat den Auftrag, Menschen mit Behinderungen in das Arbeitsleben einzugliedern und ihnen zu ermöglichen, ihre Leistungsfähigkeit und ihre Persönlichkeit zu fördern.

Die WFB Hemmerden bietet daher neben einem breit gefächerten Arbeitsangebot individuelle Fördermaßnahmen und arbeitsbegleitende Maßnahmen.

Um dem dualen Auftrag der Werkstatt, sowohl der Produktion als auch der Förderung/Betreuung erfüllen zu können, stehen in allen Bereichen Fachkräfte mit sonderpädagogischer Zusatzqualifikation zur Verfügung.

Die berufliche Rehabilitation wird zusätzlich durch pädagogische, pflegerische und therapeutische Fachdienste kontinuierlich begleitet und gefördert.

Jede Werkstatt für behinderte Menschen ist in einem bestimmten Einzugsgebiet für die Bereitstellung geeigneter Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderungen zuständig.

Das Einzugsgebiet der WFB Hemmerden erstreckt sich auf die im Rhein-Kreis Neuss liegenden Städte und Gemeinden Grevenbroich, Jüchen, Dormagen, Rommerskirchen, Kaarst und Korschenbroich.

Für Menschen mit Behinderungen aus diesem Gebiet, bei denen die Förderung und Betreuung in einer Werkstatt in Frage kommt, sind die Mitarbeiter des Reha-Teams in den Arbeitsagenturen erste Ansprechpartner. Die Arbeitsagentur klärt, ob die Voraussetzungen für die Aufnahme in einer Werkstatt vorliegen.

### **Werkstatt für Behinderte Hemmerden GmbH**

Winzerather Straße 19

41516 Grevenbroich

Telefon: 02182/ 179100

Telefax: 02182/ 179199

E-Mail: [info@wfb-hemmerden.de](mailto:info@wfb-hemmerden.de)

Internet: [www.wfb-hemmerden.de](http://www.wfb-hemmerden.de)

Kaufmännischer Leiter:

Norbert Wickendick

Telefon: 02182/ 179-105

Telefax: 02182/ 179-194

E-Mail: [wickendick@wfb-hemmerden.de](mailto:wickendick@wfb-hemmerden.de)

Technischer Leiter:

Ralf Büttgen

Telefon: 02182/ 179 150

Telefax: 02182/ 179 193

E-Mail: [buettgen@wfb-hemmerden.de](mailto:buettgen@wfb-hemmerden.de)

**Haupthaus**

Winzerather Straße 19

41516 Grevenbroich/Hemmerden

Schreinerei, Metallbearbeitung, Druckerei,

Buchbinderei, Verpackung, Montage,

Heissmangel, Näherei, Konfektionierung

Betriebsstättenleiter:

Günter Reinartz

Telefon: 02182/ 179 111

Telefax: 02182/ 179 199

E-Mail: [reinartz@wfb-hemmerden.de](mailto:reinartz@wfb-hemmerden.de)

**Betriebsstätte**

Daimlerstr. 17

41516 Grevenbroich/Hemmerden

Verpackung, Kleinmontage, Konfektionierung,

Elektromontage, Großküche

Betriebsstättenleiter:

Dirk Gerardts

Telefon: 02182/ 8200 202

Telefax: 02182/ 8200 299

E-Mail: [gerardts@wfb-hemmerden.de](mailto:gerardts@wfb-hemmerden.de)

### **Betriebsstätte**

Liese-Meitner-Str. 7

41515 Grevenbroich

Metallbearbeitung und Montage

Blechbearbeitung

Betriebsstättenleiter:

Peter Krahwinkel

Telefon: 02181/6906 317

Telefax: 02181/6906 319

E-Mail: [p.krahwinkel@wfb-hemmerden.de](mailto:p.krahwinkel@wfb-hemmerden.de)

### **Betriebsstätte**

Frankenstraße 24

Rommerskirchen-Deelen

Verpackung und Kleinmontage

Konfektionierung

Betriebsstättenleiter:

Heinfred Tippelt

Telefon: 02183/430210

Telefax: 02183/430229

E-Mail: [tippelt@wfb-hemmerden.de](mailto:tippelt@wfb-hemmerden.de)

### **Gemeinnützige Werkstätten Neuss GmbH (GWN)**

Die GWN ist ein modernes Unternehmen. Es bietet seinen Kunden Erzeugnisse und Dienstleistungen, die sich in vielen Industrie- und Wirtschaftsbereichen täglich hervorragend bewähren.

Menschen, die aufgrund einer wesentlichen Behinderung dem allgemeinen Arbeitsmarkt nicht, noch nicht oder noch nicht wieder zur Verfügung stehen, bietet die GWN Arbeitsplätze.

Erster Schritt ist ein Informationsgespräch in der GWN. Es gibt ein Aufnahmeteam, das Interessenten umfassend informiert und abklärt, ob die Voraussetzungen für eine Aufnahme gegeben sein könnten.

Ansprechpartner für Informationsgespräche ist

Jürgen Hillen

Königsberger Str. 4

41460 Neuss

Telefon: 02131/9234-250

oder: 0172/2035324

E-Mail: [j.hillen@gwn-neuss.de](mailto:j.hillen@gwn-neuss.de)

### **Betriebsstätte Königsberger Straße**

Königsberger Straße 4

41460 Neuss

Telefon: 02131/9234-0

Telefax: 02131/9234-199

### **Betriebsstätte Am Krausenbaum**

Am Krausenbaum 11

41464 Neuss

Telefon: 02131/9234-500

Telefax: 02131/9234-599

### **Betriebsstätte Am Henselsgraben**

Am Henselsgraben 3

41470 Neuss (Allerheiligen)

Telefon: 02131/9234-600

Telefax: 02131/9234-699

### **Betriebsstätten Königsberger Straße**

Königsberger Str. 4

41460 Neuss

Telefon: 02131/9234-200

Telefax: 02131/9234-299

**Gärtnerei am Leuchtenhof**

Am Leuchtenhof 12

41462 Neuss

Telefon: 02131/9234-300

Telefax: 02131/9234-399

**Betriebsstätte Sperberweg**

Sperberweg 45

41468 Neuss

Telefon: 02131/9234-400

Telefax: 02131/9234-499

## Renten und Grundsicherungsleistungen

### Altersrente



Schwerbehinderte Menschen können eine vorgezogene Altersrente beantragen, wenn sie 35 anrechnungsfähige Versicherungsjahre nachweisen. Die Altersgrenze bei dieser Altersrente für einen abschlagsfreien Rentenzugang ist das 63. Lebensjahr. Wer

bereit ist, eine geminderte Rente in Kauf zu nehmen, kann ab dem 60. Lebensjahr Rente erhalten. Die Rente wird dabei um 0,3 % für jeden Monat gemindert, den man vorzeitig in Anspruch nimmt. Für Versicherte, die bis zum 16. November 1950 geboren sind und am 16. November 2000 bereits schwerbehindert, berufs- oder erwerbsunfähig waren, ist weiterhin die Altersgrenze von 60 Jahren maßgebend.

Das Gesetz zur Anpassung der Regelaltersgrenze an die demografische Entwicklung und zur Stärkung der Finanzierungsgrundlagen der gesetzlichen Rentenversicherung (RV-Altersgrenzenanpassungsgesetz) regelt folgendes:

Bei der Altersrente für schwerbehinderte Menschen wird die Altersgrenze für einen abschlagsfreien Rentenzugang ab Geburtsjahrgang 1952 stufenweise vom 63. auf das 65. Lebensjahr angehoben und für die frühest mögliche Inanspruchnahme stufenweise vom 60. auf das 62. Lebensjahr angehoben. Die Rente wird dabei um 0,3 % für jeden Monat der vorzeitigen Inanspruchnahme gemindert.

Für schwerbehinderte Menschen, die vor dem 1. Januar 1955 geboren sind und bereits vor dem 1. Januar 2007 verbindlich Altersteilzeit vereinbart haben, verbleibt es für den abschlagsfreien Anspruch auf die Altersrente bei der Vollendung des 63. Lebensjahres und für die vorzeitige Inanspruchnahme bei der Vollendung des 60. Lebensjahres.

Weitere Informationen erhalten Sie bei Ihrer Stadt- bzw. Gemeindeverwaltung.

## Erwerbsminderungsrente

Die Erwerbsminderungsrente ersetzt Einkommen, wenn der Versicherte eingeschränkt oder gar nicht mehr erwerbstätig sein kann.

Teilweise erwerbsgemindert sind Versicherte, die wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit außerstande sind, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens sechs Stunden täglich erwerbstätig zu sein.

Voll erwerbsgemindert sind Versicherte, die wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit außerstande sind, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein.

Grundsätzlich wird die Rente wegen verminderter Erwerbstätigkeit für die Dauer von längstens 3 Jahren gezahlt. Nach drei Jahren kann ein Folgeantrag gestellt werden.

Renten, auf die ein Anspruch unabhängig von der jeweiligen Arbeitsmarktlage besteht, können auch unbefristet geleistet werden, wenn unwahrscheinlich ist, dass die Minderung der Erwerbsfähigkeit behoben werden kann.

Die Rente wegen voller Erwerbsminderung ist eine Vollrente, sie wird wie eine vorzeitig in Anspruch genommene Altersrente berechnet. Die Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung beträgt die Hälfte der Vollrente, da davon auszugehen ist, dass noch ein Teil des Lebensunterhalts dazuverdient wird. Renten wegen teilweiser oder voller Erwerbsminderung sind beim jeweils zuständigen Rentenversicherungsträger zu beantragen.

Die Rentenhöhe richtet sich danach, welche Beiträge und wie lange diese gezahlt wurden.

Weitere Informationen erhalten Sie bei Ihrer Stadt- bzw. Gemeindeverwaltung.

## Verletztenrente

Die gesetzliche Unfallversicherung zahlt eine Verletztenrente an die Versicherten, die durch einen Arbeits- oder Wegeunfall oder eine Berufskrankheit einen dauerhaften gesundheitlichen Schaden erlitten haben.

Voraussetzung:

Die Erwerbsfähigkeit ist um mindestens 20 % gemindert und besteht über die 26. Woche nach dem Unfall hinaus.

Die Verletztenrente wird danach berechnet, wie stark die Erwerbsfähigkeit gemindert ist. Es kann also eine Voll- oder eine Teilrente geben. Die Höhe richtet sich nach dem Einkommen, das im Jahr vor dem Unfall erzielt wurde. Die Verletztenrente muss man nicht beantragen.

Der Unfallversicherungsträger muss von sich aus prüfen, ob die Voraussetzungen erfüllt sind. Wenn hier vom Arbeitsunfall die Rede ist, dann sind damit selbstverständlich auch die Unfälle von Kindern, Schülern und Studenten in Kindertageseinrichtungen oder bei geeigneten Tagespflegepersonen, in Schulen und Hochschulen eingeschlossen, für die ebenfalls ein gesetzlicher Unfallschutz besteht. Da sie üblicherweise kein Arbeitseinkommen erzielen, wird ihre Verletztenrente nach einem fiktiven Einkommen berechnet. Weitere Informationen erteilt die

Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e.V. (DGUV)

Mittelstr. 51

10117 Berlin-Mitte

Telefon: 030/288763800 (Zentrale)

Telefax: 030/288763808

E-Mail: [info@dguv.de](mailto:info@dguv.de)

Internet: [www.dguv.de](http://www.dguv.de)

Als Service bieten die Berufsgenossenschaften eine bundesweit einheitliche Rufnummer für allgemeine Informationen an:

**01805/188 088**

(14 Cent/Minute aus dem deutschen Festnetz  
der Deutschen Telekom AG)

Informationen können auch per E-Mail eingeholt werden:

E-Mail: [bg-infoline@vbg.de](mailto:bg-infoline@vbg.de)

## **Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung**

Antragsberechtigt sind alle Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland, die

- das 65. Lebensjahr vollendet haben oder
- das 18. Lebensjahr vollendet haben, die voll erwerbsgemindert im Sinne der Rentenversicherung sind und bei denen unwahrscheinlich ist, dass die Erwerbsminderung behoben werden kann.

Die Höhe der Grundsicherung richtet sich nach dem für den Antragsteller maßgeblichen Regelsatz, den tatsächlichen Kosten für die Unterkunft und Heizung sowie dem individuellen Mehrbedarf. Außerdem können Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge übernommen werden.

Weitere Informationen erhalten Sie bei Ihrer Stadt- bzw. Gemeindeverwaltung.

## Spezielle Hilfen und Leistungen

### Soziale Entschädigung/Kriegsopferfürsorge



Mögliche Leistungsempfänger sind neben den Kriegsopfern beispielsweise Soldaten und Zivildienstleistende, aber auch Opfer von Gewalttaten, Impfgeschädigte oder Opfer des SED-Unrechts in der ehemaligen DDR.

Die Unterstützungsleistungen können finanzieller Art sein wie z.B. Renten, Übernahme von Behandlungskosten, Pflegezulagen oder in einer Sachleistung bestehen wie z.B. orthopädische Versorgung, Badekuren, Erholungsaufenthalte.

Dabei gilt generell ein zweistufiger Aufbau der Hilfen. Für grundlegende Leistungen der wirtschaftlichen und gesundheitlichen Versorgung ist die **Kriegsopferversorgung** zuständig:

Landschaftsverband Rheinland

Fachbereich Soziales Entschädigungsrecht

Boltensternstr. 10

50735 Köln (Riehl)

Telefon: 0221/ 809-0

E-Mail: [soziale-entschaedigung@lvr.de](mailto:soziale-entschaedigung@lvr.de)

Internet: [www.soziales.lvr.de](http://www.soziales.lvr.de)

Darüber hinaus gehende Unterstützung kann im Rahmen der **Kriegsopferfürsorge** geleistet werden. Aufgabe der Kriegsopferfürsorge ist es, für den leistungsberechtigten Personenkreis ergänzend zu den Versorgungsleistungen und dem eigenen Einkommen und Vermögen eine angemessene wirtschaftliche Versorgung sicher zu stellen und Unterstützung in den verschiedenen Lebensbereichen zu leisten. Dies alles, um die Folgen der Schädigung auszugleichen.

Voraussetzung für den Erhalt von Leistungen der Kriegsopferfürsorge ist, dass das geschädigte Opfer selbst oder seine anerkannten Hinterbliebenen auf Grund der Schädigung bzw. des Todes des Versorgers nicht in der Lage sind, den eigenen Bedarf durch Einkommen oder Vermögen beziehungsweise aufgrund der anderen Leis-

tungen des Bundesversorgungsgesetzes zu decken.

Die Leistungen dienen dem aktuell bestehenden Bedarf und können nicht rückwirkend bewilligt werden. Die Unterstützung wird auf Antrag gewährt und ist in der Regel von der Höhe des Einkommens oder des Vermögens abhängig.

Für Sonderfürsorgeberechtigte gelten einige Besonderheiten.

Für Leistungen der Kriegsofopferfürsorge gelten spezielle Antragsvordrucke (siehe Internet!). Zuständig für die soziale Entschädigung und die Kriegsofopferfürsorge ist der

Landschaftsverband Rheinland

Hauptfürsorgestelle

50663 Köln

Telefon: 0221/809-0

E-Mail: [Kriegsofopferfuersorge@lvr.de](mailto:Kriegsofopferfuersorge@lvr.de)

Internet: [www.soziales.lvr.de](http://www.soziales.lvr.de)

## Hilfen für Opfer von Gewalttaten

Wer in Deutschland durch eine Gewalttat einen gesundheitlichen Schaden erlitten hat, kann nach dem Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten (OEG) Versorgung erhalten.

Zuständig für diese Leistung ist der

Landschaftsverband Rheinland

Dezernat Soziales und Integration

-Fachbereich Soziales Entschädigungsrecht-

Boltensternstr. 10

50735 Köln (Riehl)

Telefon: 0221/809-0

Internet: [www.soziales.lvr.de](http://www.soziales.lvr.de)

## **Leistungen nach dem Gesetz über die Hilfen für Blinde und Gehörlose (GHBG) des Landes Nordrhein-Westfalen**

- **Leistung an hochgradig sehbehinderte Menschen**

Hochgradig sehbehinderte Menschen, die mindestens 16 Jahre alt sind und deren besseres Auge mit Gläserkorrektur ohne besondere optische Hilfsmittel eine Sehschärfe von nicht mehr als 5 Prozent oder eine gleichwertige Einschränkung ausweist, erhalten auf Antrag eine Hilfe von 77 € monatlich. Dem Antrag ist eine augenärztliche Bescheinigung beizufügen.

Vorausgesetzt wird u.a., dass diese Personen keine entsprechenden Leistungen nach bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften erhalten.

Die Leistung wird unabhängig von Einkommen und Vermögen gezahlt. Sie wird bei anderen Sozialleistungen (z.B. Wohngeld, Arbeitslosenhilfe, Sozialhilfe) nicht als Einkommen gewertet.

Diese Leistung erhalten nur Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Land NRW haben.

- **Blindengeld bei Heimaufenthalt oder häuslicher Pflege**

Blinde Menschen, die in einer Einrichtung leben und bei denen die Kosten dieses Aufenthaltes ganz oder teilweise aus öffentlichen Mitteln übernommen werden, wird das Blindengeld um den Unterstützungsbetrag, höchstens jedoch bis zur Hälfte, gekürzt. Bei vorübergehender Abwesenheit aus der Einrichtung gelten Sonderregelungen.

Blinde Menschen, die sich in Heimen im übrigen Geltungsbereich des Grundgesetzes (mit Ausnahme des Landes Bayern) aufhalten, erhalten Blindengeld vom Landschaftsverband Rheinland, wenn sie vor der Heimaufnahme ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Rheinland hatten.

Erhalten blinde Menschen Leistungen der Pflegekasse, privaten Pflegeversicherung oder Beihilfe wegen häuslicher Pflege, Tages-, Nacht- oder Kurzzeitpflege, wird das Blindengeld um 150,50 € (Pflegestufe 1) bzw. 147 € (Pflegestufe 2 und 3) gekürzt.

Diese Anrechnungsregelungen hat der Landesgesetzgeber getroffen, weil der durch die Blindheit bedingte Mehraufwand bereits teilweise durch die Pflege- und Betreuungsleistungen abgedeckt wird.

- **Blindengeld und Blindenhilfe**

Blinde Erwachsene unter 60 Jahren erhalten ein Blindengeld in Höhe von monatlich 594,63 €, Kinder und Jugendliche in Höhe von 297,82 €. Diese Leistung wird unabhängig von Einkommen und Vermögen gewährt.

Ein Anspruch besteht nur dann, wenn keine Leistungen der Kriegsopferfürsorge gewährt werden. In diesem Fall ist die Hauptfürsorgestelle des Landschaftsverbandes Rheinland der Ansprechpartner für die Zahlungen der Blindenhilfe.

Blinde Menschen nach Vollendung des 60. Lebensjahres erhalten Blindengeld in Höhe von 473 €. Wenn Einkommen und Vermögen bestimmte Grenzen nicht überschreiten, erhalten diese Personen den Differenzbetrag von 121,63 € als ergänzende Beihilfe nach dem SGB XII.

Da die Grenzen für Einkommen und Vermögen vergleichsweise hoch sind (z.B. wird selbstgenutztes, angemessenes Wohneigentum nicht berücksichtigt), haben viele blinde Menschen einen Anspruch auf diesen Differenzbetrag. Als blind gelten Personen, deren besseres Auge eine Sehschärfe von nicht mehr als 2 Prozent oder eine gleichwertige Einschränkung aufweist. Eine augenärztliche Bescheinigung ist beim erstmaligen Antrag erforderlich, es sei denn, im Schwerbehindertenausweis ist bereits das Merkmal „Bl“ eingetragen.

- **Leistungen an gehörlose Menschen**

Menschen mit angeborener oder bis zum 18. Lebensjahr erworbener Taubheit oder an Taubheit grenzender Schwerhörigkeit erhalten auf Antrag eine Hilfe von 77 € monatlich.

Vorausgesetzt wird, dass die Personen keine entsprechenden Leistungen nach bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften erhalten.

Die Leistung wird unabhängig von Einkommen und Vermögen gezahlt. Sie wird bei anderen Sozialleistungen (z.B. Wohngeld, Arbeitslosenhilfe, Sozialhilfe) nicht als Einkommen gewertet.

Diese Leistung erhalten nur Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Land NRW haben.

Alle Leistungen nach dem GHBG werden nur auf Antrag gewährt. Bei Vorliegen der Voraussetzungen wird die Leistung ab Beginn des Antragsmonats gezahlt. Zuständig ist der

Landschaftsverband Rheinland  
-Rheinisches Sozialamt-  
Kennedy-Ufer 2

50679 Köln

Telefon: 0221/809-0

Internet: [www.lvr.de](http://www.lvr.de)

Der Antrag kann beim Landschaftsverband, bei der Gemeinde- oder Kreisverwaltung eingereicht werden. Personen ab 60 Jahren, die Blindenhilfe beziehen möchten, wenden sich an das örtliche Sozialamt.

Um unnötigen Schriftwechsel wegen Rückfragen zu vermeiden, sollte für den Antrag ein Formular verwendet werden. Dieses ist beim Rheinischen Sozialamt des Landschaftsverbandes und bei allen Sozialämtern erhältlich. Im Internet sind die Formulare unter der Adresse [www.ghbg.lvr.de](http://www.ghbg.lvr.de) zu finden.

## **Die soziale Pflegeversicherung / Beratung über Hilfen im Alter**

Pflegebedürftige sind Personen, die durch körperliche, geistige oder seelische Erkrankungen oder Behinderungen nicht in der Lage sind, die regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen des täglichen Lebens auszuführen und deshalb in erheblichem oder höherem Maße auf fremde Hilfe angewiesen sind.

Die Pflegebedürftigkeit muss auf Dauer, voraussichtlich für mindestens sechs Monate, gegeben sein. Je nach Grad der Pflegebedürftigkeit gehören die Versicherten einer der drei Pflegestufen an:

### **Pflegestufe I: Erheblich pflegebedürftig**

Hilfebedarf mindestens einmal täglich für zwei Verrichtungen aus den genannten Bereichen, und im Tagesdurchschnitt mindestens 90 Minuten, davon mehr als 45 Minuten pflegerische Hilfe.

### **Pflegestufe II: Schwerpflegebedürftig**

Hilfebedarf mindestens dreimal täglich zu verschiedenen Tageszeiten, und im Tagesdurchschnitt mindestens drei Stunden, davon mindestens zwei Stunden pflegerische Hilfe.

### **Pflegestufe III: Schwerstpflegebedürftig**

Hilfebedarf bei Tag und Nacht, also rund um die Uhr, und im Tagesdurchschnitt mindestens fünf Stunden, davon mindestens vier Stunden pflegerische Hilfe.

### **Pflegegeld**

Pflegebedürftige, die ihren Hilfebedarf selbst sicherstellen möchten - etwa durch Angehörige, Nachbarn oder sonstige ehrenamtliche Helfer- können ein monatliches Pflegegeld erhalten. Die Höhe des Pflegegeldes ist nach Pflegestufen gestaffelt:

Pflegestufe I 215 EUR

Pflegestufe II 420 EUR

Pflegestufe III 675 EUR

Das Pflegegeld wird regelmäßig im voraus gezahlt. Besteht Anspruch auf Beihilfe, reduziert sich die Höhe der Leistung jeweils auf die Hälfte.

### **Pflegesachleistungen**

Diese Leistungen werden durch geeignete Pflegekräfte von ambulanten Pflegediensten erbracht, die mit der Pflegekasse einen Versorgungsvertrag abgeschlossen haben. Der Anspruch auf Pflegesachleistungen umfasst monatlich in der

Pflegestufe I	bis zu 420 EUR
Pflegestufe II	bis zu 980 EUR
Pflegestufe III	bis zu 1.470 EUR sowie in
Härtefällen	bis zu 1.918 EUR.

Besteht Anspruch auf Beihilfe, reduziert sich die Höhe der Leistung jeweils auf die Hälfte.

### **Verhinderungspflege**

Kann die Pflege vorübergehend nicht durch die bisherige Pflegeperson erfolgen und wird sie durch eine andere Person oder einen Pflegedienst durchgeführt, können Leistungen der Verhinderungspflege gewährt werden. Voraussetzung ist, dass eine ehrenamtliche Pflege bereits 6 Monate erbracht wurde.

Die Pflegekasse übernimmt die nachgewiesenen Kosten einer notwendigen Verhinderungspflege für die Höchstdauer von 28 Tagen im Kalenderjahr bis zu einem Betrag von maximal 1.470,00 EUR. Übernehmen Verwandte oder Verschwägte bis zum II. Grad oder Pflegepersonen, die mit dem Pflegebedürftigen in häuslicher Gemeinschaft leben die Verhinderungspflege, so werden die Aufwendungen hierfür bis zur Höhe des Pflegegeldes erstattet. Evtl. darüber hinausgehende Aufwendungen der Ersatzpflegekraft, wie z.B. Fahrkosten und/oder Verdienstausschlag, können unter Anrechnung des Pflegegeldes bis zu einem Gesamtbetrag in Höhe von max. 1.470,00 EUR für längstens vier Wochen gezahlt werden.

Besteht Anspruch auf Beihilfe, reduziert sich die Höhe der Leistung auf die Hälfte.

### **Kurzzeitpflege**

Für Zeiten, in denen eine Pflege in häuslicher Umgebung oder eine teilstationäre Pflege nicht möglich ist, kann stationäre Pflege in einer zugelassenen Kurzzeitpflegeeinrichtung gewährt werden.

Die Pflegekasse übernimmt die nachgewiesenen Kosten einer notwendigen Kurzzeitpflege für die Höchstdauer von 28 Tagen im Kalenderjahr bis zu einem Betrag von maximal 1.470,00 EUR. Berücksichtigt werden Aufwendungen, die durch Pflege sowie soziale Betreuung und Behandlungspflege anfallen. Nicht abgedeckt sind die Kosten für Unterkunft und Verpflegung sowie ggf. anfallende Investitionskosten der Kurzzeitpflegeeinrichtung.

Besteht Anspruch auf Beihilfe, reduziert sich die Höhe der Leistung auf die Hälfte.

### **Tages und Nachtpflege**

Übernommen werden von der AOK Rheinland/Hamburg - Die Gesundheitskasse - die Aufwendungen für die allgemeinen Pflegeleistungen (ggf. einschließlich der Kosten der Beförderung zur Tages-/Nachtpflegeeinrichtung und zurück) bis zu den nachstehenden Höchstbeträgen, die von der Pflegestufe abhängig sind. Zum Leistungsumfang gehören auch Kosten für die medizinische Behandlungspflege (z.B. Injektionen, Verbände anlegen und wechseln) sowie Hilfen im Rahmen der sozialen Betreuung (z.B. Tagesstrukturierende Maßnahmen).

Pflegestufe I	420 EUR
Pflegestufe II	980 EUR
Pflegestufe III	1.470 EUR

Besteht Anspruch auf Beihilfe, reduziert sich die Höhe der Leistung jeweils auf die Hälfte.

### **Zusätzliche Betreuungsleistungen**

In manchen Situationen reichen die Hilfen bei den Verrichtungen des täglichen Lebens, wie sie durch die häusliche Pflege geleistet werden können, nicht aus. Das ist vor allem dann der Fall, wenn der Pflegebedürftige infolge Demenz, geistiger Behinderung oder psychischer Erkrankung über die Grundpflege und die hauswirtschaftliche Versorgung hinaus beaufsichtigt und betreut werden muss. Diese Anforderungen sind oftmals nicht allein von den Angehörigen zu bewältigen.

Zusätzliche Leistungen können von Pflegebedürftigen in Anspruch genommen werden, für die der Medizinische Dienst der Krankenversicherung bei einem Hausbesuch festgestellt hat, dass ihre Erkrankung oder Behinderung dauerhaft zu einer erheblichen Einschränkung der Alltagskompetenz führt. Welche der drei Pflegestufen vorliegt, ist dabei von untergeordneter Bedeutung. Die Fähigkeitsstörungen, die den erheblichen Betreuungsbedarf rechtfertigen, sind vom Gesetzgeber im Einzelnen festgelegt. Dazu gehören zum Beispiel die Neigung, die Wohnung unkontrolliert zu verlassen, das Unvermögen, gefährliche Situationen zu erkennen, oder das unangemessen aggressive Reagieren auf Alltagssituationen.

Für die Finanzierung dieser über die eigentliche Pflege hinausgehenden Betreuungsleistungen kann ein Betrag von bis zu 100 EUR (Grundbetrag) bzw. 200 EUR (erhöhter Betrag) monatlich in Anspruch genommen werden. Besteht Anspruch auf Beihilfe, reduziert sich die Höhe der Leistung auf die Hälfte. Unter der Voraussetzung, dass es sich um qualitätsgesicherte Betreuungsleistungen handelt, werden damit Aufwendungen ersetzt, die im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von zusätzlicher Tages- oder Nachtpflege,

- zusätzlicher Kurzzeitpflege,
- stundenweiser allgemeiner Anleitung unter anderem in Kleingruppen entstehen (niedrigschwellige Betreuungsleistungen) oder
- niedrigschwelligen Betreuungsangeboten, die von Pflegestützpunkten vermittelt werden

Dazu reicht der Pflegebedürftige oder sein gesetzlicher Vertreter die Belege über entstandene Pflegeaufwendungen ein.

### **Pflegehilfsmittel und technische Hilfen**

Pflegehilfsmittel werden übernommen, wenn sie die Pflege erleichtern, zur Linderung der Beschwerden beitragen oder eine selbständigere Lebensführung ermöglichen. Voraussetzung ist, dass sie nicht von einem anderen Leistungsträger gewährt werden.

Zu den Pflegehilfsmitteln zählen beispielsweise Pflegebetten oder Hausnotrufsysteme. Für Pflegehilfsmittel ist keine ärztliche Bescheinigung erforderlich. Ein formloser Antrag genügt.

Werden Pflegehilfsmittel, die zum Verbrauch bestimmt sind, benötigt, (z.B. Einmalhandschuhe, Bettschutzeinlagen zum Einmalgebrauch) kann ein Betrag bis zu 31 EUR monatlich gezahlt werden. Besteht Anspruch auf Beihilfe, reduziert sich die Höhe der Leistung auf die Hälfte. Dabei sind die monatlichen Aufwendungen für alle zum Verbrauch bestimmten Pflegehilfsmittel zusammenzuzählen. Eine Übersicht der zugelassenen Vertragspartner, die diese Leistung direkt mit der AOK Rheinland/Hamburg - Die Gesundheitskasse - abrechnen können, halten die Beraterteams bereit. Darüber hinaus können Sie Quittungsbelege zur Erstattung Ihrer Kosten bis zu 31 EUR monatlich einreichen.

Bei Bedarf stellt die AOK Rheinland/Hamburg - Die Gesundheitskasse - auch technische Pflegehilfsmittel, wie z.B. Pflegebetten, zur Verfügung. Allerdings ist hierbei eine Zuzahlung zu den Kosten vorgesehen, sofern der Pflegebedürftige bei Abnahme des Pflegehilfsmittels das 18. Lebensjahr vollendet hat und das Produkt nicht leihweise überlassen wird. Die Zuzahlung beträgt 10 v.H. der Kosten, höchstens jedoch 25 EUR je Pflegehilfsmittel. Bei geringem Einkommen ist eine Befreiung von der Zuzahlung möglich.

### **Wohnumfeldverbessernde Maßnahmen**

Finanzielle Zuschüsse zu wohnumfeldverbessernden Maßnahmen können gewährt werden, wenn dadurch im Einzelfall

- die häusliche Pflege überhaupt erst möglich wird,
- die häusliche Pflege erheblich erleichtert und damit eine Überforderung der Leistungskraft des Pflegebedürftigen und der Pflegekraft verhindert wird oder
- eine möglichst selbständige Lebensführung des Pflegebedürftigen wiederhergestellt, also die Abhängigkeit von der Pflegekraft verringert wird.

Die Pflegekasse kann je Maßnahme einen Zuschuss bis zu einem Betrag von 2.557 EUR gewähren. Dabei sind alle Maßnahmen, die zum Zeitpunkt der Zuschussgewährung (und damit auf der Grundlage des zu diesem Zeitpunkt bestehenden Hilfebedarfs) zur Wohnumfeldverbesserung erforderlich sind, als eine Verbesserungsmaßnahme zu werten. Dies gilt auch dann, wenn die Verbesserungsmaßnahmen in Einzelschritten verwirklicht werden.

Es ist ein Eigenanteil in Höhe von 10 v.H. der Kosten der Maßnahme, jedoch höchstens 50 v.H. der monatlichen Bruttoeinnahmen zum Lebensunterhalt des Pflegebedürftigen zu leisten. Etwaige Einnahmen weiterer Familienangehöriger im gleichen Haushalt bleiben unbeachtlich. Belaufen sich die Kosten der Maßnahme zur Verbesserung des individuellen Wohnumfeldes auf mehr als 2.557 EUR, wird der überschüssige Betrag bei der Ermittlung des Eigenanteils berücksichtigt.

Besteht Anspruch auf Beihilfe, reduziert sich die Höhe der Leistung auf die Hälfte.

### **Pflege in vollstationären Einrichtungen der Hilfe für behinderte Menschen**

Spezielle Einrichtungen betreuen behinderte Menschen mit dem Ziel der beruflichen und sozialen Eingliederung. Hierzu gehören insbesondere Schulen und Internate, Werkstätten und Wohnheime.

Bei Pflegebedürftigen, die in vollstationären Einrichtungen der Hilfe für behinderte Menschen ganztätig (Tag und Nacht) wohnen und gepflegt werden, beteiligt sich die Pflegekasse an den Kosten der in der Einrichtung erbrachten Pflegeleistungen. Übernommen wird ein Betrag in Höhe von 10 % des Heimentgelts, höchstens jedoch 256 EUR monatlich.

Pflegebedürftige behinderte Menschen, die Einrichtungen der Hilfe für behinderte Menschen von zu Hause aus besuchen, erhalten für die häusliche Pflege die ambulanten Pflegeleistungen in vollem Umfang.

Besteht Anspruch auf Beihilfe, reduziert sich die Höhe der Leistung jeweils auf die Hälfte.

### **Vollstationäre Pflege**

Die Pflegekasse beteiligt sich an den monatlichen Kosten für den Aufenthalt im Pflegeheim. Hierfür sind pauschale Beträge vorgesehen, deren Höhe von der festgestellten Pflegestufe abhängt:

Pflegestufe I	1.023 EUR
Pflegestufe II	1.279 EUR
Pflegestufe III	1.470 EUR
Härtefall	1.750 EUR

Besteht Anspruch auf Beihilfe, reduziert sich die Höhe der Leistung jeweils auf die Hälfte.

Der Zuschuss darf 75 % der gesamten monatlichen Heimkosten nicht übersteigen. Der Grund für diese Regelung ist, dass zu den Leistungen der Pflegeversicherung nicht die Kosten der Unterkunft und Verpflegung in einem Pflegeheim gehören (diese Kosten sind von dem Pflegebedürftigen selbst zu tragen), und auch Investitionskosten (z.B. Investitionskosten für Gebäude) nicht von der Pflegekasse übernommen werden dürfen.

### **Soziale Sicherung der Pflegeperson**

Wer Menschen in ihrer häuslichen Umgebung pflegt, leistet eine Arbeit von unschätzbarem Wert. Meistens sind es Angehörige, die unentgeltlich pflegen und dafür nicht selten auf eine eigene Berufstätigkeit verzichten. Um diesen Einsatz anzuerkennen und keine Nachteile gegenüber Berufstätigen entstehen zu lassen, sind die nicht erwerbsmäßig tätigen Pflegepersonen sozial abgesichert.

Bei Inanspruchnahme einer bis zu sechsmonatigen Pflegezeit (Arbeitsfreistellung von Personen, die Pflegebedürftige versorgen) werden die Arbeitslosenversicherungsbeiträge für die Pflegeperson übernommen und Zuschüsse zu deren Kranken- und Pflegeversicherung gezahlt.

Die für die Inanspruchnahme der Leistungen erforderliche Vorversicherungszeit verkürzt sich von fünf auf zwei Jahre.

### **Kurzzeitige Arbeitsverhinderung**

Neben der sechsmonatigen Pflegezeit wird Beschäftigten das Recht eingeräumt, bei unerwartetem Eintritt der besonderen Pflegesituation eines nahen Angehörigen bis zu zehn Arbeitstagen der Arbeit fern zu bleiben (kurzzeitige Arbeitsverhinderung). Während der kurzzeitigen Arbeitsverhinderung bleibt die Versicherungspflicht in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung bestehen. Sofern Sie in dieser Zeit kein Entgelt bekommen, muss der Arbeitgeber auch keine Sozialversicherungsbeiträge entrichten.

### **Versicherungsfreiheit in der Krankenversicherung**

Waren Sie bisher als höher verdienender Arbeitnehmer versicherungsfrei in der Krankenversicherung und nehmen die Pflegezeit im Sinne des Pflegezeitgesetzes in Anspruch, bleiben Sie nach dem Ende der Pflegezeit dann versicherungsfrei, wenn sie spätestens innerhalb eines Jahres nach Beendigung der Pflegezeit in ihrer Beschäftigung wieder regelmäßig mehr als die geltende Jahresarbeitsentgeltgrenze verdienen.

Weitere Informationen erhalten Sie bei Ihrer Pflegekasse. Sie ist Ihnen auch behilflich bei der Suche nach ambulanten Pflegediensten.

### **Beratung über Hilfen im Alter**

Die Verbände der Freien Wohlfahrtspflege und der Rhein-Kreis Neuss beraten über Hilfen im Alter. Die Beratung umfasst zum Beispiel die Antragstellung bei Pflege- und Krankenkassen, Wohnen im Alter, Sicherung der Haushaltsführung, Gesundheit und Pflege sowie Demenz.

Der schnelle Weg zu einer Beratung führt über folgende Hotline:

**01805-555210**

(12 Cent pro Minute aus dem deutschen Festnetz)

montags - freitags von 9.00 – 16.00 Uhr

## Beratung in Betreuungsangelegenheiten

Sollte ein Volljähriger wegen einer psychischen Erkrankung oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung seine Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht mehr selbst erledigen können, so bestellt das örtlich zuständige Vormundschaftsgericht für ihn einen rechtlichen Betreuer. Falls kein ehrenamtlicher oder sonstiger Betreuer bereit oder geeignet ist, übertragen die Vormundschaftsgerichte in Neuss (zuständig für Neuss, Kaarst, Meerbusch und Korschenbroich) und Grevenbroich (zuständig für Grevenbroich, Jüchen und Rommerskirchen) der Betreuungsstelle des Rhein-Kreises Neuss bzw. den dort angestellten Behördenbetreuern die Führung der Betreuung. Die Betreuungsstelle des Rhein-Kreises Neuss ist Ansprechpartner für Betroffene, Angehörige, Ärzte, Krankenhäuser, Verwaltungen und soziale Einrichtungen rund um das Betreuungsrecht.

Rhein-Kreis Neuss

Jugendamt/Betreuungsstelle

Am Kirmsichhof 2

41352 Korschenbroich

Telefon: 02161/6104 5101

Telefax: 02161/6104 5199

E-Mail: [jugendamt@rhein-kreis-neuss.de](mailto:jugendamt@rhein-kreis-neuss.de)

### **Ansprechpartner:**

Sollten noch Fragen offen sein, wenden Sie sich bitte direkt telefonisch oder per E-Mail an:

#### **Erwin Beeg**

Telefon: 02161/ 6104-5150

[erwin.beeg@rhein-kreis-neuss.de](mailto:erwin.beeg@rhein-kreis-neuss.de)

#### **Ellen Fecht**

Telefon: 02161/ 6104-5157

[ellen.fecht@rhein-kreis-neuss.de](mailto:ellen.fecht@rhein-kreis-neuss.de)

**Ulrich Görris**

Telefon: 02161/ 6104-5158

[ulrich.goerris@rhein-kreis-neuss.de](mailto:ulrich.goerris@rhein-kreis-neuss.de)

**Andreas Lange**

Telefon: 02161/ 6104-5155

[andreas.lange@rhein-kreis-neuss.de](mailto:andreas.lange@rhein-kreis-neuss.de)

**Ulrike Bienefeld**

Telefon: 02161/ 6104-5151

[ulrike.bienefeld@rhein-kreis-neuss.de](mailto:ulrike.bienefeld@rhein-kreis-neuss.de)

**Birgit Fischer**

Telefon: 02161/ 6104-5153

[birgit.fischer@rhein-kreis-neuss.de](mailto:birgit.fischer@rhein-kreis-neuss.de)

**Agnes Schorfheide**

Telefon: 02161/ 6104-5152

[agnes-schorfheide@rhein-kreis-neuss.de](mailto:agnes-schorfheide@rhein-kreis-neuss.de)

## Hilfe bei Suchtproblemen und in psychischen Krisen

Der Sozialpsychiatrische Dienst des Rhein-Kreises Neuss – eine Abteilung des Kreisgesundheitsamtes mit Hauptsitz in Neuss – ist eine Beratungsstelle für Menschen mit psychischen Erkrankungen und Suchterkrankungen sowie den daraus resultierenden Problemen. Beraten werden Betroffene, Angehörige und deren Bezugspersonen. Unterstützung erfolgt durch: Einzel-, Paar- und Familiengespräche/ Hausbesuche/ eine Angehörigengruppe.

Die Angebote sind vertraulich und kostenfrei. Die Beratungsstelle ist für das gesamte Kreisgebiet zuständig.

Es werden vorbeugende, begleitende und nachsorgende Hilfen geleistet.

Angebot:

Unterstützung in Krisensituationen, Informationen zu psychiatrischen Krankheitsbildern, Alkohol-, Medikamenten- und Drogenabhängigkeit und deren Behandlungsmöglichkeiten, Klärung des erforderlichen Hilfebedarfes, Vorbereitung, Antragstellung und Vermittlung in ambulante, stationäre oder teilstationäre Entwöhnungsbehandlungen, Hilfestellung bei Schwierigkeiten mit Familien, Freunden, Nachbarn und Arbeitgebern, Informationen bei Fragen zu Wohnungsangelegenheiten, Arbeit und Freizeitstrukturierung, Beratung und Begleitung in Behördenangelegenheiten, Nachsorge in Abstimmung mit den Therapieeinrichtungen, Hilfestellung bei der sozialen und beruflichen Rehabilitation, Vermittlung von Selbsthilfegruppen.

Rhein-Kreis Neuss

Gesundheitsamt/Sozialpsychiatrischer Dienst

Oberstraße 91

41460 Neuss

Ärztliche Leitung: Stefan Düss

Sekretariat: Frau Paffen

Telefon: 02131/928 5352

Telefax: 02131/928 85352

E-Mail: [stefan.duess@rhein-kreis-neuss.de](mailto:stefan.duess@rhein-kreis-neuss.de)

## Behindertenfahrdienst des Rhein-Kreises Neuss

Der Rhein-Kreis Neuss unterhält im Rahmen der bereitgestellten Mittel als freiwillige soziale Leistung einen Fahrdienst für schwer körperbehinderte Mitbürger. Mit dem Angebot dieses Fahrdienstes soll insbesondere Rollstuhlfahrern die Möglichkeit der Teilnahme am Leben in der Gesellschaft eröffnet werden.

- **Berechtigter Personenkreis**

Schwerbehinderte Menschen mit ständigem Wohnsitz im Rhein-Kreis Neuss, die Inhaber eines Schwerbehindertenausweises mit dem Merkzeichen aG = außergewöhnlich gehbehindert oder Bl = blind sind. Anspruchsberechtigte Fahrgäste, die auf ständige Begleitung angewiesen sind (Merkzeichen B oder BN), dürfen pro Teilnehmer höchstens eine Begleitperson mitnehmen. Bürger, die offensichtlich und augenscheinlich außergewöhnlich gehbehindert sind und noch keinen Schwerbehindertenausweis besitzen, sind ebenfalls zu befördern. Sie erhalten einen „vorläufigen“ Berechtigungsausweis.

- **Antragstellung/Berechtigungsausweis**

Anträge auf Ausstellung eines Berechtigungsausweises zur Teilnahme am Behindertenfahrdienst sind bei allen kreisangehörigen Städten und Gemeinden - Sozialämter- sowie beim Rhein-Kreis Neuss -Fürsorgestelle-, Lindenstraße 4-6, 41515 Grevenbroich, erhältlich und können auch dort abgegeben werden. Die Fürsorgestelle des Rhein-Kreises Neuss übersendet bei Vorliegen der Voraussetzung den Berechtigungsausweis. Die Berechtigungsdauer wird für die Dauer der Gültigkeit des Schwerbehindertenausweises ausgesprochen. Vor Ablauf der Berechtigungsdauer ist rechtzeitig ein Antrag auf Verlängerung der Berechtigung zur Nutzung des Behindertenfahrdienstes zu stellen.

- **Anmeldung der Fahrten, Träger des Behindertenfahrdienstes**

Die Fa. Töller GbR, Margeritenweg 9, 41564 Kaarst, übernimmt die Durchführung des Behindertenfahrdienstes für das gesamte Kreisgebiet. Sobald der Antragsteller im Besitz des Berechtigungsausweises ist, kann er Fahrten unter der Tel.-Nr.: 02131/4029356 anmelden. Außerdem können Anmeldungen unter der Fax-Nr.: 02131/967601 und dem Stichwort „Behindertenfahrdienst“, sowie unter der E-Mail: [info@rolli-taxi.de](mailto:info@rolli-taxi.de) erfolgen. Die Fahrtenannahme ist an allen Tagen in der Zeit von 8.00 Uhr bis 19.00 Uhr besetzt. Fahrten sind spätestens 1 Tag vor Durchführung anzumelden; bei späterer Anmeldung ist es

möglich, dass der Fahrwunsch aus organisatorischen Gründen abgelehnt wird. Der Fahrdienst ist montags bis donnerstags in der Zeit von 8.00 Uhr bis 23.00 Uhr, freitags bis sonntags, an Feiertagen und dem Tag vor einem Feiertag von 8.00 Uhr bis 24.00 Uhr nutzbar. Außerhalb dieser Zeiten ist eine freie Vereinbarung möglich.

Bei der Anmeldung sind folgende Angaben notwendig:

- Name
- Abholdatum und Uhrzeit
- Abholort mit Straße, Haus-Nr.
- Zielort mit Straße, Haus-Nr.
- Anzahl der zu fahrenden Personen
- erforderliche Hilfsmittel
- ggf. Angabe der Begleitperson
- Telefonnummern von Abholort und Zielort (wenn möglich)

- **Zweck der Fahrten**

Der Rhein-Kreis Neuss finanziert nur Fahrten, für die nicht ein anderer Sozialleistungsträger oder sonstiger Träger zuständig ist. Hierzu zählen insbesondere Fahrten zu kulturellen oder sportlichen Veranstaltungen, zum Besuch von Verwandten und Freunden sowie Einkaufsfahrten.

Fahrten zum Arzt, Krankenhaus sowie zu sonstigen ambulanten oder stationären Krankenhausbehandlungen/Therapiemaßnahmen sind Krankenfahrten, die mit der zuständigen Krankenkasse abgerechnet werden.

Fahrten zur Arbeitsstelle und zurück werden nicht vom Rhein-Kreis Neuss finanziert, da entsprechende Leistungen gesetzlich vorgesehen sind. Weitere Auskünfte bezüglich der Fahrten zur Arbeitsstelle erteilen die Fürsorgestellen des Rhein-Kreises Neuss (Tel.: 02181/601-5035) und der Stadt Neuss (Tel.: 02131/90-5036).

- **Anzahl der Fahrten/Räumliche Begrenzung**

Die Benutzung des Fahrdienstes ist beschränkt auf höchstens 4 Fahrten im Monat. Hin- und Rückreise gelten als je 1 Fahrt. Nicht genutzte Fahrten eines Monats können in den Folgemonaten des gleichen Quartals genutzt werden, verfallen jedoch am Ende des Quartals.

Bei Sammelfahrten (gemeinsamer Abfahrts- und Zielort mehrerer Nutzer) wird die Fahrt lediglich einem der Nutzer auf dessen Fahrtenkontingent angerechnet. Der Eigenanteil wird nur einmal erhoben.

Der Behindertenfahrdienst kann nur für Fahrten im Rhein-Kreis Neuss und 15 Kilometer über die Kreisgrenze hinaus in Anspruch genommen werden.

- **Kostenbeitrag**

Anspruchsberechtigte Personen zahlen als Eigenanteil für die Anfahrt 1,50 € sowie für jeden Beförderungskilometer 0,40 €. Der Höchstanteil beträgt 7,50 €. Nach Überschreiten der 15-Kilometer-Zone außerhalb des Kreisgebietes muss der Fahrgast alle weiteren Kosten selbst tragen. Von dieser Einschränkung sind Fahrten von dem Gebiet der Stadt Dormagen sowie dem Gebiet der Gemeinde Rommerskirchen nach Köln-Zentrum nicht betroffen. Ebenfalls sind Fahrten in die Stadt Krefeld (Zentrum) sowie in die gesamten Stadtgebiete von Düsseldorf und Mönchengladbach von dieser Einschränkung ausgeschlossen. Der Kostenbeitrag wird unmittelbar am Ende einer Fahrt erhoben.

Für notwendige Begleitpersonen und für Empfänger von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Sozialgesetzbuch II, von Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem Sozialgesetzbuch XII (einschl. der Leistungen zur Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) sowie Heimbewohner, die Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch XII beziehen, wird kein Kostenbeitrag erhoben.

- **Allgemeines**

Fahrten, die am gleichen Tag, an dem diese durchgeführt werden sollen, abgesagt werden, können vom Träger beim Fahrgast mit 2,50 € in Rechnung gestellt werden; ebenso Fahrten, die nach Anfahrt nicht genutzt werden.

Behinderte Personen haben keinen einklagbaren Anspruch auf Beförderung durch den Fahrdienst. Auf Einzelbeförderung besteht kein Anspruch. Die Beförderung darf aus haftungsrechtlichen Gründen nur von Haustür zu Haustür erfolgen. In den Fahrzeugen darf nicht geraucht werden.

Weitere Informationen unter:

[www.rhein-kreis-neus.de/soziales](http://www.rhein-kreis-neus.de/soziales)

Auf dieser Homepage kann auch der Erstantrag/Verlängerungsantrag heruntergeladen werden.

E-Mail: [fuersorgestelle@rhein-kreis-neuss.de](mailto:fuersorgestelle@rhein-kreis-neuss.de)

Telefon. 02181/601-5032

Telefax: 02181/601-85032

## Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung

Körperlich, geistig oder seelisch behinderte Kinder, Jugendliche und Erwachsene haben die Möglichkeit, Eingliederungshilfe nach dem Sozialgesetzbuch (SGB), Zwölftes Buch (XII) – Sozialhilfe – zu beantragen.

Die Leistungen der Eingliederungshilfe umfassen z.B.

- orthopädische und andere Hilfsmittel,
- Frühfördermaßnahmen für Kinder,
- Betreuung in integrativen oder heilpädagogischen Kindergärten,
- Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung,
- Hilfen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft,
- Schaffung von behindertengerechten Wohnraum.

Zuständig für Einwohner der Stadt Neuss ist die

Stadt Neuss

-Sozialamt-

Oberstraße 108

41460 Neuss

Frau Breiden

Telefon: 02131/905011

Telefax: 02131/902495

E-Mail: [anneliese.breiden@stadt.neuss.de](mailto:anneliese.breiden@stadt.neuss.de)

für Einwohner des übrigen Kreisgebietes ist zuständig der

Rhein-Kreis Neuss

-Sozialamt-

Lindenstr. 4 – 6

41515 Grevenbroich

Frau Nakötter

(Buchstaben A - K)

Telefon: 02181/601-5004

Telefax: 02181/601-85004

E-Mail: [marion.nakoetter@rhein-kreis-neuss.de](mailto:marion.nakoetter@rhein-kreis-neuss.de)

Frau Kremer

(Buchstaben L – Z)

Telefon: 02181/601-5005

Telefax: 02181/601-85005

E-Mail: [Kirsten.Kremer@rhein-kreis-neuss.de](mailto:Kirsten.Kremer@rhein-kreis-neuss.de)

## Ambulante Angebote

### Verbände der Freien Wohlfahrtspflege



Der Caritasverband, das Diakonische Werk, die Arbeiterwohlfahrt, das Deutsche Rote Kreuz und der Rhein-Kreis Neuss bieten gemeinsam einen umfassenden Informationsservice für ältere behinderte Menschen sowie deren Angehörige an. Unter der Rufnummer **01805 555 210** ist kreisweit eine

Hotline zu erreichen (12 Cent pro Minute aus dem deutschen Festnetz), die montags bis freitags von 9.00 bis 16.00 Uhr schnelle, unkomplizierte und qualifizierte Beratung gewährleistet.

- **Arbeiterwohlfahrt**

Ortsverein Neuss e.V.

Schwannstr. 6

41460 Neuss

Telefon: 02131/24221

Telefax: 02131/275564

E-Mail: [verwaltung@awoneuss.de](mailto:verwaltung@awoneuss.de)

Internet: [www.awoneuss.de](http://www.awoneuss.de)

- **Caritasverband**

Rhein-Kreis Neuss e.V.

Montanusstr. 40

41515 Grevenbroich

Telefon: 02181/238-00

Telefax: 02181/238-111

E-Mail: [info@caritas-neuss.de](mailto:info@caritas-neuss.de)

Internet: [www.caritas.erzbistum-koeln.de/neuss\\_cv/](http://www.caritas.erzbistum-koeln.de/neuss_cv/)

Nachfolgend handelt es sich um ein ambulantes Betreuungsangebot für Personen, die ein abstinentes Leben in ihrer eigenen Wohnung führen wollen. Regelmäßige Hausbesuche sowie intensive menschliche und fachliche Unterstützung helfen bei der Verwirklichung.

- **Ambulant Betreutes Wohnen in Neuss**

Breitestraße 105

41460 Neuss

Tel.: 02131/73952-30

Fax: 02131/73952-60

Koordinator: Karl Bayer

[karl.bayer@caritas-neuss.de](mailto:karl.bayer@caritas-neuss.de)

- **Ambulant Betreutes Wohnen in Grevenbroich**

Bergheimer Str. 13

Tel.: 02181-8199202

Fax: 02181/8199211

Ansprechpartner: Irmhild Giessmann

[irmhild.giessmann@caritas-neuss.de](mailto:irmhild.giessmann@caritas-neuss.de)

Der Adressatenkreis sind Menschen, die an einer chronischen Suchterkrankung leiden. Ausführliche Informationen finden sich auch unter

[http://caritas.erzbistum-koeln.de/neuss\\_cv/krisen/wohnhilfe\\_sucht/](http://caritas.erzbistum-koeln.de/neuss_cv/krisen/wohnhilfe_sucht/)

### **Café Ons Zentrum**

Rheydter Str. 176

41464 Neuss

Ansprechpartner: Herr Klein

Telefon: 02131/889-162 oder -170

Das Ons Zentrum versteht sich als ein Ort der Begegnung, der allen Mitbürgern des Rhein-Kreises Neuss offen steht. Es bietet besonders Suchtkranken und deren Angehörigen eine Möglichkeit, in einem alkoholfreien Raum Kontakte zu knüpfen und Geselligkeit zu erfahren.

- **Der Paritätische**

Kreisgruppe Rhein-Kreis Neuss

Meererhof 19

41460 Neuss

Geschäftsführer: Karl Boland

Telefon: 02131/27097

Telefax: 02131/27099

E-Mail: [boland@paritaet-nrw.org](mailto:boland@paritaet-nrw.org)

Mitglieder zahlreicher Behindertenorganisationen, Einzelpersonen und der ehrenamtliche Behindertenbeauftragte der Stadt Neuss nehmen unter Federführung des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes am Arbeitskreis „Aktion Grundgesetz“ in Neuss teil. Hier werden zum Beispiel Fragen der Barrierefreiheit und der sozialen Sicherung besprochen.

Interessenten für diesen Arbeitskreis wenden sich bitte an Herrn Karl Boland.

Weitere Informationen zum Paritätischen unter:

[www.paritaet-nrw.org/content/](http://www.paritaet-nrw.org/content/)

- **Deutsches Rotes Kreuz (DRK)**

Kreisverband Grevenbroich e.V.

Am Flutgraben 63

41515 Grevenbroich

Telefon: 02181/6500-0

E-Mail: [info@drk-grevenbroich.de](mailto:info@drk-grevenbroich.de)

Internet: [www.drk-grevenbroich.de](http://www.drk-grevenbroich.de)

Der DRK-Kreisverband Grevenbroich bietet für Rollstuhlfahrer (nur für Bürger und Bürgerinnen der Stadt Grevenbroich) einen Fahrdienst an. Insbesondere werden Fahrten, die vom Arzt verordnet sind, angeboten. Außerdem wird ein Hausnotruf-Service vorgehalten. Mit diesem Service bekommen Sie die Möglichkeit, trotz Alter, Krankheit oder Behinderung in der eigenen Wohnung leben zu können. Über einen Sender, den Sie jederzeit unproblematisch am Körper tragen können, können Sie per Knopfdruck einen Notruf absetzen und Hilfe anfordern. Egal in welchem Raum Sie sich befinden, kann man Sie hören und situationsgerechte Hilfe leisten, zum Beispiel wenn Sie gestürzt sind und

nicht allein aufstehen können, Sie krank sind und dringend medizinische Hilfe benötigen. 24 Stunden am Tag.

- **Deutsches Rotes Kreuz**

Kreisverband Neuss e.V.

Am Südpark 1

41466 Neuss

Telefon: 02131/74595-0

Telefax: 02131/7459545

E-Mail: [info@drk-neuss.de](mailto:info@drk-neuss.de)

Internet: [www.drk-neuss.de](http://www.drk-neuss.de)

- **Diakonisches Werk**

im Rhein-Kreis Neuss e.V.

Am Ständehaus 12

41515 Grevenbroich

Telefon: 02181/605-1

Telefax: 02181/605-237

E-Mail: [info@diakonischeswerk.de](mailto:info@diakonischeswerk.de)

Internet: [www.diakonischeswerk.de](http://www.diakonischeswerk.de)

Das Diakonische Werk im Rhein-Kreis Neuss e.V. bietet u.a. „Ambulant Betreutes Wohnen“ für psychisch behinderte Menschen an. Dieses Angebot hat das Ziel, dem Betreuten eine weitgehend eigenständige Lebensführung zu ermöglichen. Das Hilfsangebot reicht von konkreter Hilfestellung bei der unmittelbaren Alltagsbewältigung bis hin zur selbstbestimmten Lebensgestaltung und Lebensplanung.

Ansprechpartnerin: Wiltrud Winzen

Ort: 41515 Grevenbroich, Wilhelmitenstr. 10

Telefon: 02181/21232-11

Telefax: 02181/21232-26

E-Mail: [wiltrud.winzen@diakonischeswerk.de](mailto:wiltrud.winzen@diakonischeswerk.de)

Zielgruppen des „Betreuten Wohnens“ sind Menschen mit psychischen Behinderungen aus dem Raum Grevenbroich, Jüchen und Rommerskirchen.

- **Diakonisches Werk  
der evangelischen Kirchengemeinden in Neuss e.V.**

Plankstraße 1

41462 Neuss

Telefon: 02131/5668-0

Telefax: 02131/5668-49

E-Mail: [info@diakonie-neuss.de](mailto:info@diakonie-neuss.de)

Internet: [www.diakonie-neuss.de](http://www.diakonie-neuss.de)

## **Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung**

### **Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung**

#### **Rhein-Kreis Neuss e.V.**

-Geschäftsstelle-

Lindenstr. 31

41515 Grevenbroich

Telefon: 02181/27020

Telefax: 02181/2702199

E-Mail: [info@lebenshilfe-rhein-kreis-neuss.de](mailto:info@lebenshilfe-rhein-kreis-neuss.de)

Internet: [www.lebenshilfe-rhein-kreis-neuss.de](http://www.lebenshilfe-rhein-kreis-neuss.de)

Geschäftsführer: Winfried Huth

#### **Ambulante Hilfen**

Die Lebenshilfe hält vielfältige Angebote für Menschen mit geistigen Behinderungen bereit und ist sowohl in den Bereichen der Beratung als auch Betreuung aktiv. Die einzelnen Bereiche werden durch Gruppenleitungen geführt und sind im Dach der „Ambulanten Hilfen“ gebündelt. Der Sitz des Bereiches ist auf dem Klosterweg 1, 41516 Grevenbroich, Leitung: Frau Wanders, Tel. 02181 – 2702 – 600.

#### **Familienunterstützender Dienst**

Gruppenleitung: Frau Gillrath/Herr Cremer

Tel. 02181-2702-603

Einzel- und Gruppenbetreuung, Beratung, Ferienaktionen, Reisen, Schulintegration, Übernahme der Maßnahmen der Eingliederungshilfe, der Jugendhilfe, der Verhinderungspflege und der zusätzlichen Betreuungsleistungen.

#### **Ambulant Betreutes Wohnen**

Gruppenleitung: Frau Montenbruck

Tel. 02181-2702-601

Individuelle Unterstützung für Menschen mit geistiger Behinderung, die in einer eigenen Wohnung leben.

### Ambulanter Pflegedienst

Gruppenleitung: Frau Schellhaus

Tel. 02181-2702-602

Durchführung der Beratungsbesuche, Hilfen beim Umgang mit Ämtern und Behörden, Übernahme der ambulanten Pflege.

### Tagesstätte

Gruppenleitung: Herr Dicken

Tel. 02181-2702-750

Tagesstrukturierende Maßnahme für Menschen mit schwerer Behinderung oder Demenz, die z.B. nicht mehr am Arbeitsleben teilnehmen.

Die stationären Wohnangebote sind unter Kapitel „Wohnen, Betreutes Wohnen, Wohnverbände, Wohnraumförderung“ aufgeführt.

### **Lebenshilfe Neuss e.V.**

Geschäftsstelle

Mainstr. 85

41469 Neuss

Geschäftsleiterin: Cornelia von Gehlen

Betriebsleiter: Winfried Janßen

Bereichsleiterin Wohnen: Elke Schneider

Telefon: 02137/9330-0

Telefax: 02137/9330-30

E-Mail: [kontakt@lebenshilfe-neuss.de](mailto:kontakt@lebenshilfe-neuss.de)

Internet: [www.lebenshilfe-neuss.de](http://www.lebenshilfe-neuss.de)

### **Ambulante Angebote der „Offenen Hilfen“**

Offene Hilfen sind ambulante und mobile Unterstützungsangebote, die dazu beitragen, Menschen mit Behinderungen ein eigenständiges Leben außerhalb von Einrichtungen zu ermöglichen. Die Angebote sind in der Regel integrativ, d.h. sie sind offen für Menschen mit und ohne Behinderungen.

Die Offenen Hilfen der Lebenshilfe Neuss verstehen sich als Kontakt- und Hilfestelle für Menschen mit Behinderungen und ihre Familien. Sie machen individuelle und verlässliche Angebote in den Bereichen Familienunterstützung, Beratung, Freizeit, Sport und Bildung und fördern die Teilnahme von Menschen mit Behinderungen am öffentlichen Leben. Die Mitarbeiterinnen verstehen sich als Assistentinnen und als Beraterinnen, die es Menschen mit Behinderungen erleichtern, ein selbstbestimmtes und eigenverantwortliches Leben zu führen.

Ansprechpartnerin: Frau Roßkamp  
Telefon: 02137/9330-33  
Telefax: 02137/9330-36

### **Ambulant Unterstütztes Wohnen (UWO)**

Im „Ambulant Unterstützten Wohnen“ (UWO) wird Menschen mit Lern- und geistigen Behinderungen, die in ihrer eigenen Wohnung leben möchten und können, Begleitung und Unterstützung in der individuellen Lebensgestaltung geboten.

Die Nutzer/innen mieten sich (ggf. mit Unterstützung) eine eigene Wohnung an und werden dort, je nach Notwendigkeit und zeitlicher Absprache durch die Mitarbeiter/innen des „UWO“ aufgesucht. Art und Umfang der Unterstützung ist sehr differenziert und bietet den Nutzer/innen bedürfnisgerechte und zuverlässige Hilfe im Alltag, die individuell und flexibel auf die Bedürfnisse der Einzelnen abgestimmt werden.

Bitte wenden Sie sich an die zuständigen Mitarbeiterinnen für Aufnahmefragen und Wohnberatung:

#### **Für Erwachsene**

- Elke Schneider unter der Rufnummer (02137) 9330-24
- Angelika Müller unter der Rufnummer (02137) 9330-44

#### **Für Kinder und Jugendliche**

- Karin Fleischer unter der Rufnummer (02131) 3460-30

Die stationären Wohnangebote sind unter Kapitel „Wohnen, Betreutes Wohnen, Wohnverbände, Wohnraumförderung“ aufgeführt.

## **Behindertenverbände, Behindertenvereine, Blindenverbände, Blindenvereine**

- **Verein für Behinderte e.V.**

Andrea Studermann

Hochstr. 19 c

40670 Meerbusch

Telefon: 02159-678978

Telefax: 02159-678979

Mobil: 0163-5635737

E-Mail: [info@vfb-meerbusch.de](mailto:info@vfb-meerbusch.de)

Internet: [www.vfb-meerbusch.de](http://www.vfb-meerbusch.de)

Kurze Übersicht über die Aktivitäten:

- Freizeitgruppen für Kinder und Jugendliche
- Freizeitangebote für Erwachsene
- Sport und Schwimmen für Erwachsene
- Integrative Sportgruppe für Kinder und Jugendliche
- Ferienfahrten für Kinder, Jugendliche und Erwachsene
- Betreuung zu Hause
- Eingliederungshilfe privat und in Schule und Beruf
- Beratung

- **Arbeiter-Samariter-Bund**

Region Düsseldorf e.V.

Geschäftsstelle Rhein-Kreis Neuss

Lindenstr. 42

41515 Grevenbroich

Telefon: 02181/231386

Telefax: 02181/231387

E-Mail: [g.finn@asb.de](mailto:g.finn@asb.de)

Internet: [www.asb-region-duesseldorf.de](http://www.asb-region-duesseldorf.de)

Angebote: - Individuelle Schwerstbehindertenbetreuung (ISB)

- Hausnotruf

- **Sozialverband VdK**

Kreisverband Neuss

Geschäftsstelle Grevenbroich

Elsener Mühle 2

41515 Grevenbroich

Ansprechpartnerin: Gabriele Stange

Ilona Breuer

Telefon: 02181/61461

Telefax: 02181/61468

E-Mail: [gs-grevenbroich@vdk.de](mailto:gs-grevenbroich@vdk.de)

Internet: [www.vdk.de/kv-neuss](http://www.vdk.de/kv-neuss)

Sprech-/Öffnungszeiten nach vorheriger Terminvereinbarung:

Dienstag, Mittwoch, Donnerstag 8.30 – 12.00 Uhr

Donnerstag 16.00 – 17.00 Uhr

Die Geschäftsstelle Grevenbroich ist im Erdgeschoss und barrierefrei erreichbar. Ein Parkplatz für Schwerbehinderte befindet sich direkt vor dem Gebäude.

- **Sozialverband VdK**

Kreisverband Neuss

Geschäftsstelle Neuss

Meererhof 18

41460 Neuss

Ansprechpartnerin: Helene Schwabe

Christa Kallen

Telefon: 02131/273774

Telefax: [Kv-neuss@vdk.de](mailto:Kv-neuss@vdk.de)

Internet: [www.vdk.de/kv-neuss](http://www.vdk.de/kv-neuss)

Sprech-/Öffnungszeiten:

Dienstag, Mittwoch 10.00 – 12.00 Uhr

Donnerstag 15.00 – 17.00 Uhr

Die Geschäftsstelle Neuss ist im Erdgeschoss und barrierefrei erreichbar.

Zielgruppe sind behinderte Menschen, Rentner, Kriegs- und Wehrdienstopfer, Sozialversicherte, Sozialhilfeempfänger und Arbeitslose.

Der Sozialverband VdK hilft, Ihr Recht gegenüber Behörden und Sozialversicherungsträger zu erstreiten. Außerdem berät er bei Problemen mit der Rente, der Kranken- und Pflegeversicherung, dem Schwerbehindertenrecht, Hartz IV und anderen sozialrechtlichen Fragen. Er hilft bei der Antragstellung und vertritt Sie – wenn es sein muss – vor Gericht und zwar durch alle Instanzen.

- **SoVD Kreis Düsseldorf**

Steinstraße 35

40210 Düsseldorf

Telefon: 0211/131270

Telefax: 0211/135245

E-Mail: [info@sovd-duesseldorf.de](mailto:info@sovd-duesseldorf.de)

Internet: [www.sovd-nrw.de](http://www.sovd-nrw.de) oder [www.sovd-duesseldorf.de](http://www.sovd-duesseldorf.de)

- **SoVD Ortsverband Neuss**

Werner Schukies

Neuhofstr. 4

41564 Kaarst

Handy: 0172-2126581

Der Sozialverband Deutschland (SoVD) ist eine der größten Interessenvertretungen älterer, behinderter und chronisch kranker Menschen in Deutschland. In den Kreisgeschäftsstellen können sich die Mitglieder in allen Fragen des Sozialrechts beraten und vertreten lassen. Im Falle einer Vertretung ist eine geringe Kostenbeteiligung zu leisten. Die Kreisgeschäftsstelle Düsseldorf ist örtlich zuständig für die Stadt Düsseldorf, den Rhein-Kreis Neuss und den Kreis Mettmann.

- **Blinden- und Sehbehinderten-Verein für den Rhein-Kreis Neuss e.V.**

Simone Fischer

Robert-Koch-Str. 43

41539 Dormagen

Telefon: 02133/ 738487

Info: 02131/ 5248138

E-Mail: [simfi78@online.de](mailto:simfi78@online.de)

Der Verein informiert und berät blinde und sehbehinderte Menschen in ihren verschiedenen Lebenslagen

- **Club Behinderter und ihrer Freunde Dormagen e.V.**

CBF –Dormagen e.V. -

Knechtstedener Str. 40

41540 Dormagen-Horrem

Tel. und Fax: 02133/ 470 198

Internet: [www.cbf-dormagen.de](http://www.cbf-dormagen.de)

Geschäftszeiten: dienstags: 10.00 – 12.00 Uhr und 15.00 – 17.00 Uhr  
donnerstags: 10.00 – 12.00 Uhr und 15.00 – 17.00 Uhr

Es sind Einzel-, Familien- und Fördermitgliedschaften möglich. Der Verein hilft bei Problemen in folgenden Bereichen: Wohnung, Ausbildung, Beruf, Verkehr, Hilfsmittel, Sport und Touristik. Er führt einen öffentlichen Behindertenfahrdienst mit zwei rollstuhlgerechten Kleinbussen im Rhein-Kreis Neuss und angrenzenden Großstädten durch. Außerdem werden zahlreiche Freizeitaktivitäten angeboten.



## **Selbsthilfe Kontaktstelle Dormagen**

Knechtstedener Str. 42

41540 Dormagen

Ansprechpartnerin: Renate Gähl

Ärztin und Leiterin der Selbsthilfekontaktstellen

Telefon: 02133/268242

E-Mail: [renate.gaehl@rhein-kreis-neuss.de](mailto:renate.gaehl@rhein-kreis-neuss.de)

Sprechzeiten: dienstags von 11.00 – 14.00 Uhr

donnerstags von 17.00 – 20.00 Uhr

## **Arbeitsgemeinschaft der regionalen Selbsthilfegruppen**

- Manfred Nachtigall  
Kopenhagener Str. 3  
41469 Neuss  
Telefon: 02131/166817  
E-Mail: [Nachtigall\\_37\\_M@gmx.de](mailto:Nachtigall_37_M@gmx.de)
- Lothar Rupprecht  
Wilhelm-Busch-Str. 16  
41542 Dormagen  
Telefon: 02133/210861  
E-Mail: [Lothar.Rupprecht@wirdiabetiker.de](mailto:Lothar.Rupprecht@wirdiabetiker.de)
- Hans-Ferdi Schulze  
Bahnstraße 72  
41515 Grevenbroich  
Handy: 0179-9726671  
E-Mail: [hans-ferdi@web.de](mailto:hans-ferdi@web.de)

Das Internetportal zum Thema Selbsthilfe in NRW: [www.selbsthilfenetz.de](http://www.selbsthilfenetz.de)

## Gemeinsame Servicestelle im Rhein-Kreis Neuss

Gemäß § 22 SGB IX berät und unterstützt die gemeinsame Servicestelle behinderte und von Behinderung bedrohte Menschen u.a.:

über Leistungen und Leistungsvoraussetzungen der Rehabilitationsträger sowie über Verwaltungsabläufe,

- bei der Klärung des Rehabilitationsbedarfs, bei der Inanspruchnahme von Leistungen zur Teilhabe und eines persönlichen Budgets,
- bei der Klärung des zuständigen Rehabilitationsträgers und wirkt auf die Stellung klarer und sachdienlicher Anträge hin,
- bereitet die Entscheidung des Rehabilitationsträgers bei offenkundiger Notwendigkeit von Leistungen umfassend vor, um eine unverzügliche Entscheidung herbeizuführen, begleitet und unterstützt den Antragsteller bis zu einer Entscheidung des Rehabilitationsträgers,
- wirkt auf eine zeitnahe Entscheidung hin und vermittelt und koordiniert bei der Zuständigkeit mehrerer Leistungsträger auch während der Leistungserbringung.

Die Beratung erfolgt im Gebäude der

AOK Rheinland/Hamburg

-Die Gesundheitskasse-

Oberstr. 33

41460 Neuss

2. Etage, Zimmer 219

Siegrid Kamphausen

Telefon: 02131/293-387

Telefax: 02131/293-455

E-Mail: [siegrid.kamphausen@rh.aok.de](mailto:siegrid.kamphausen@rh.aok.de)

Hilfesuchende werden gebeten, vor persönlicher Kontaktaufnahme telefonisch einen Termin zu vereinbaren.

## **Koordinierungs-, Kontakt- und Beratungsstellen (KoKoBe) im Rhein-Kreis Neuss**

Aufgabe von KoKoBe ist es, Menschen mit Behinderungen beim selbständigen Wohnen in der Gemeinde zu unterstützen. Sie dienen als Anlaufstelle für Menschen mit geistigen Behinderungen, in der diese Beratung im Einzelfall finden, Unterstützung bei der Hilfeplanung oder beispielsweise bei der Suche nach Freizeitangeboten oder Anbietern des Ambulant Betreuten Wohnens. Darüber hinaus sollen die Stellen dazu beitragen, die ambulanten Unterstützungsangebote für Menschen mit Behinderungen in der jeweiligen Region zu koordinieren und bedarfsgerecht weiter zu entwickeln.

KoKoBe Grevenbroich

Lindenstr. 31

41515 Grevenbroich

Telefon: 02181/2702-600

Telefax: 02181/2702-649

E-Mail: [kokobe@lebenshilfe-rhein-kreis-neuss.de](mailto:kokobe@lebenshilfe-rhein-kreis-neuss.de)

Internet: [www.lebenshilfe-rhein-kreis-neuss.de](http://www.lebenshilfe-rhein-kreis-neuss.de)

KoKoBe Neuss Mitte-Süd

Nordkanalallee 96

41464 Neuss

Telefon: 02131/5291-9270

Telefax: 02131/5291-9271

E-Mail: [kokobe@ak-neuss.de](mailto:kokobe@ak-neuss.de)

KoKoBe Neuss Süd-Ost

Mainstr. 85

41469 Neuss

Telefon: 02131/9330-33

Telefax: 02131/9330-30

E-Mail: [kokobe@lebenshilfe-neuss.de](mailto:kokobe@lebenshilfe-neuss.de)

Internet: [www.lebenshilfe-rhein-kreis-neuss.de](http://www.lebenshilfe-rhein-kreis-neuss.de)

Koordinierungs-, Kontakt- und Beratungsbüro (KoKoBe)

Barbara Lux-Küppers

Karl-Heinrich Bertelmann

Telefon: 02131/5291-9270

Neue Arbeitshilfen

Karl-Heinrich Bertelmann

Telefon: 02131/5291-9390

## Sozialpsychiatrische Zentren (SPZ) im Rhein-Kreis Neuss

Das SPZ bündelt wohnortnah ambulante und teilstationäre Kontakt-, Beratungs- und Betreuungsangebote für Menschen mit psychischen Problemen.

### Sozialpsychiatrisches Zentrum

Am Stadtarchiv 10

41460 Neuss

Telefon: 02131/533910

Telefax: 02131/5339129

E-Mail: [spz@diakonie-neuss.de](mailto:spz@diakonie-neuss.de)

Träger: Diakonisches Werk Neuss

Zuständig für Neuss

Zum sozialpsychiatrischen Zentrum gehören

- **Kontakt- und Beratungsstelle** (gleiche Anschrift)  
Freiwillige und kostenlose Beratung für Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen und deren Angehörige und psychosoziale Beratung
- **Ambulant betreutes Wohnen** (gleiche Anschrift)  
Individuelle Hilfen zum selbständigen Wohnen für Menschen mit einer psychischen Behinderung.
- **Tagesstätte**  
Am Stadtarchiv 10a  
41460 Neuss  
Telefon: 02131/1538-74  
Telefax: 02131/1538-76  
E-Mail: [tagesstaette@diakonie-neuss.de](mailto:tagesstaette@diakonie-neuss.de)  
Hilfen bei der Bewältigung des Alltags und der Freizeitgestaltung
- **Freizeittreff Hof-Cafe**  
Am Stadtarchiv 10a  
41460 Neuss  
Telefon: 02131/153875  
Telefax: 02131/153876  
E-Mail: [hof-cafe@diakonie-neuss.de](mailto:hof-cafe@diakonie-neuss.de)  
Geschützter Freizeittreff für Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen,

Cafebetrieb und spezielle vielfältige Gruppenangebote.

- Öffnungszeiten: montags – freitags von 14.30 Uhr – 19.00 Uhr  
sonntags von 11.00 Uhr – 13.00 Uhr

- **Betreuungsverein**

Gnadentaler Allee 15

41468 Neuss

Telefon: 02131/7396-752

Telefax: 02131/7396-760

E-Mail: [kaiser@diakonie-neuss.de](mailto:kaiser@diakonie-neuss.de)

Führen von gesetzlichen Betreuungen sowie Beratung und Unterstützung von ehrenamtlichen Betreuern

Ansprechpartnerin: Irmgard Beyer, Bereichsleiterin

### **Weitere Angebote des Diakonischen Werkes Neuss:**

#### **Reha-Ambulanz**

Ambulante medizinische Rehabilitation für psychisch kranke Menschen, die im direkten Lebensumfeld der Rehabilitanden stattfindet und zur Verbesserung der Handlungsfähigkeit im Alltag und der Belastbarkeit im Arbeitsleben führt.

Berghäuschensweg 30

41464 Neuss

Telefon: 02131/228304

Telefax: 02131/223806

E-Mail: [heisen@diakonie-neuss.de](mailto:heisen@diakonie-neuss.de)

#### **Arbeitstherapie**

Bestandteil der Rehabilitation, aber auch ambulant nutzbar, zur Verbesserung der Grundarbeitsfähigkeiten und der Tagesstrukturierung.

Berghäuschensweg 28a

41464 Neuss

Telefon: 02131/1247309

Ansprechpartner: Stefan Schwandner, Bereichsleiter

**Sozialpsychiatrische Zentrum im Schümmer-Hof**

Knechtstedener Str. 20

41540 Dormagen

Ansprechpartner: Karl-Heinz Groß

Telefon: 02133/477333

Telefax: 02133/470077

E-Mail: [karl-heinz.gross@diakonischeswerk.de](mailto:karl-heinz.gross@diakonischeswerk.de)

Träger: Diakonisches Werk Rhein-Kreis Neuss

Zuständig für Grevenbroich, Dormagen und Rommerskirchen

**Sozialpsychiatrisches Zentrum**

Kreis Neuss Nord

Xantener Str. 64

40670 Meerbusch-Strümp

Telefon: 02159/818115

Träger: Mobiler Hilfsdienst Meerbusch e.V.

Zuständig für Meerbusch, Kaarst, Korschenbroich und Jüchen

## **Sonstige Einrichtungen und ambulante Dienste**

Die Allgemeine Hospitalgesellschaft AG (AHG) hält folgende Angebote vor:

### **AHG Therapiezentrum Haus Welchenberg**

Ambulante Hilfen

Lindenstr. 1

41515 Grevenbroich

Das Angebot richtet sich an chronisch Suchtkranke und psychisch Kranke:

#### AnsprechpartnerInnen:

Rosemarie Sauer

Daniela Wahl

Telefon: 02181/2120488

Telefax: 02181/2132570

E-Mail: [welchenberg@ahg.de](mailto:welchenberg@ahg.de)

Internet: [www.ahg.de/welchenberg](http://www.ahg.de/welchenberg)

Sprech-/Öffnungszeiten:

montags – donnerstags von 9.00 – 16.30 Uhr

freitags von 9.00 – 15.00 Uhr

Wochenende nach Vereinbarung

### **St. Augustinus-Behindertenhilfe gGmbH**

**Am Hasenberg 46**

**41462 Neuss**

Die St. Augustinus-Behindertenhilfe gGmbH hat nicht nur stationäre Wohnangebote sondern bietet auch ambulante Hilfen an:

#### Ambulant Betreutes Wohnen Zuhause

Leitung: Rüdiger Barth

Pommernallee 32

41539 Dormagen

Telefon: 02131/281018740

Tagesstrukturierende Dienste

**Werk- und Begegnungsstätte im Haus Hildegard,**

Telefon: 02133/2810 18716

**Werk- und Begegnungsstätte im Rochus-Haus,**

Telefon: 02133/2629 714:

Ambulant Betreutes Wohnen Zuhause

Leitung: Maria Gollenstede

Nordkanalallee 96

41464 Neuss

Tel.: 02131/52919260

Tagesstrukturierende Dienste:

**Heilpädagogische Tagesförderung**

im Haus Maurinus

Gabi Canje

An der Eiche 7

41468 Neuss

Tel.: 02131/3447646

### **Begegnungsstätte im Haus Barbara**

Brigitte Brüggen

Meertal 4

41464 Neuss

Tel.: 02131/5291-9160

### Ambulant Betreutes Wohnen Zuhause

Leitung: Thomas Spring

Oberstraße 97

41460 Neuss

Telefon: 02131/5291-9660

### Tagesstrukturierende Dienste:

### **Werk- und Begegnungsstätte im Netzwerk Oberstraße**

außerhalb des Netzwerkes Oberstraße:

### **Werk- und Begegnungsstätte St. Quirinus**

Alexianerplatz 1

41464 Neuss

Telefon: 02131/5291-9370

### **Werk- und Begegnungsstätte im Haus St. Robert**

Schlossstraße 18

41515 Grevenbroich

Telefon: 02181/21468712

### **Beratung außerhalb des Netzwerkes Oberstraße**

Psychologischer Dienst

Karlheinz Engels

Alexianerplatz 1

41464 Neuss

Telefon: 02131/5291-9650

Sozialdienst

Nordkanalallee 99

41464 Neuss

Telefon: 02131/5291-9640

### **reha team West**

Neusser Str. 118

41363 Jüchen

Regionaler Dienstleister für medizinische und reha-technische Hilfsmittel. Das reha team West ist bei der Kommunikation und Abwicklung mit den Kostenträgern gerne behilflich.

Niederlassungsleitung Klaus Hellingrath

Telefon: 02165/914200

Telefax: 02165/914 2020

E-Mail: [j@rtwest.de](mailto:j@rtwest.de)

Internet: [www.rtwest.de](http://www.rtwest.de)

### **Heilpädagogische Hilfen (HPH) des Landschaftsverbandes Rheinland (LVR)**

Das LVR-HPH-Netz Mittelrhein-West bietet im Rhein-Kreis Neuss ambulante sowie stationäre Betreuung für erwachsene Menschen mit geistiger Behinderung. Im stationären Bereich stehen 6 Plätze in einem Reihenhaushaus zur Verfügung.

Ziel ist es, die Bewohnerinnen und Bewohner zu befähigen, im Rahmen ihrer Behinderung ein möglichst selbstbestimmtes Leben zu führen und sie auf ein Leben in einer eigenen Wohnung vorzubereiten. Die notwendigen Hilfen richten sich nach den individuellen Erfordernissen und werden durch ein multiprofessionelles Team geleistet. Auch die Betreuungszeiten werden individuell abgesprochen. Nachts ist durch eine Rufbereitschaft immer eine Mitarbeiterin/ein Mitarbeiter erreichbar.

Ambulante Betreuung bietet das HPH-Netz in einer Wohngemeinschaft in räumlicher Nähe zum stationären Bereich oder in der eigenen Wohnung.

Kontakt und Information

Harald Töller – Teamleiter

Tel.: 02131/ 54 87 15

E-Mail: [harald.toeller@lvr.de](mailto:harald.toeller@lvr.de)

Adelheid Niehaus – Regionalleiterin

Tel.: 02162/965690

E-Mail: [adelheid.niehaus@lvr.de](mailto:adelheid.niehaus@lvr.de)

Internet: [www.hph-netz-mittelrhein-west.lvr.de](http://www.hph-netz-mittelrhein-west.lvr.de)

**Kunstcafé EinBlick**

Alte Heerstraße 16

41564 Kaarst

Arbeits- und Kunstprojekt für geistig behinderte Menschen

Ansprechpartnerin: Marion Becker

Telefon: 02131/402096

E-Mail: [marion.becker04@gmx.de](mailto:marion.becker04@gmx.de)

## Wohnen, Betreutes Wohnen, Wohnhäuser, Wohnraumförderung

### Wohnen, Betreutes Wohnen, Wohnhäuser



Zu den Leistungen für Menschen mit Behinderungen gehört der große Bereich von Leistungen der Eingliederungshilfe in den Bereichen Wohnen und Werkstätten. Im Interesse der Betroffenen und ihrer Integration sollen Menschen mit Behinderungen – soweit wie möglich – dieselben Angebote nutzen, die auch nicht behinderte Menschen in Anspruch nehmen (Normalitätsprinzip). Ziel ist es, die Autonomie und Selbstbestimmung in einem Höchstmaß zu berücksichtigen. Im Ausbau des „Ambulant Betreuten Wohnens“ liegt ein besonderer Schwerpunkt. Zur Vernetzung und Bündelung von Hilfen gibt es in allen Kreisen und Städten „Regional-Konferenzen“ zur gemeinsamen Planung mit dem Landschaftsverband Rheinland. Viele Menschen mit Behinderungen brauchen aufgrund ihres Handicaps regelmäßig Unterstützung. Doch das soll nicht automatisch dazu führen, dass Männer oder Frauen mit Behinderung in einem Wohnheim leben müssen. Es bieten sich verschiedene Wohnformen an: das Wohnheim, die Außenwohngruppe, die Wohngemeinschaft oder das Wohnen allein oder zu zweit in den eigenen vier Wänden jeweils mit individueller Assistenz. In allen Regionen gibt es „Hilfeplankonferenzen“. Der individuelle Hilfeplan wird gemeinsam mit dem betroffenen Menschen erstellt. Beratung und Unterstützung hierbei leisten die Koordinierungs-, Kontakt- und Beratungsangebote (KoKoBe).

Im Netzwerk Heilpädagogischer Hilfen (HPH) leben erwachsene Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung. Ziel der über das ganze Rheinland verteilten Einrichtungen ist es, ihnen durch heilpädagogische Förderungen ein möglichst normales Leben in der Gesellschaft zu ermöglichen. Weitere Informationen zum HPH-Netz finden Sie im Internet unter [www.gesundheit.lvr.de](http://www.gesundheit.lvr.de).

Arbeit gibt dem Leben Sinn und Struktur, ermöglicht ein Einkommen und schafft soziale Kontakte. Doch viele behinderte Menschen sind nicht oder noch nicht in der Lage, eine Stelle auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu finden, für sie gibt es die Werkstätten. Hier werden die beschäftigten Männer und Frauen an ihrem Arbeitsplatz

individuell unterstützt und begleitet. Zuständig für die Bereiche Wohnen und Werkstätten im Rahmen der Eingliederungshilfe ist der

Landschaftsverband Rheinland

Dezernat Soziales und Integration-

Boltensteinstraße 10

50735 Köln (Riehl)

Telefon: 0221/809-0

Internet: [www.soziales.lvr.de](http://www.soziales.lvr.de)

Ein Angebot des Caritasverbandes Rhein-Kreis Neuss e.V. sind die sozialtherapeutischen Integrationshilfen für Frauen und Männer, die nach meist langjähriger chronischer Abhängigkeit ein suchtfreies Leben anstreben.

### **Stationäres soziotherapeutisches Wohnheim „Haus am Stadtpark“**

Schorlemer Str. 7

41464 Neuss

Telefon: 02131/7437-0

Telefax: 02131/7437-10

E – Mail: [stadtpark@caritas-neuss.de](mailto:stadtpark@caritas-neuss.de)

Heimleiterin: Anette Nix

E -Mail: [anette.nix@caritas-neuss.de](mailto:anette.nix@caritas-neuss.de)

### **Stationäre Wohngruppe Kapitelstraße**

Kapitelstr. 63

41460 Neuss

Tel.: 02131/527390-20

Fax: 02131/527390-10

Fachbereichsleiter: Rolf Krumbach

E - Mail: [rolf.krumbach@caritas-neuss.de](mailto:rolf.krumbach@caritas-neuss.de)

Ein Angebot des Diakonischen Werkes Neuss sind folgende Häuser:

### **Wohnverbund Bodelschwingh – Haus**

Er besteht aus 2 stationären Wohngruppen für Menschen mit psychischen Behinderungen, die nicht, nicht mehr oder noch nicht mit ambulanten Hilfen alleine leben und ihren Alltag bewältigen können.

- Körnerstraße 63, 41464 Neuss, Telefon: 02131/740350, Telefax: 02131/7403522, E-Mail: [bodelschwingh-haus@diakonie-neuss.de](mailto:bodelschwingh-haus@diakonie-neuss.de)
- Weckhovener Str. 22 a, 41466 Neuss, Telefon: 02131/3137690, Telefax: 02131/313769169, E-Mail: [bodelschwingh-haus@diakonie-neuss.de](mailto:bodelschwingh-haus@diakonie-neuss.de)

### **Wichern – Haus**

Rehabilitations- und Übergangseinrichtung für Menschen mit einer psychischen Erkrankung mit und ohne Suchtproblematik. Plankstraße 1, 41462 Neuss, Telefon: 02131/566846, Telefax: 02131/566849, E-Mail: [schwandner@diakonie-neuss.de](mailto:schwandner@diakonie-neuss.de)

### **Wohnangebote der Lebenshilfe Neuss e.V. für Menschen mit geistigen, mehrfachen sowie autistischen Behinderungen**

Wenn Sie oder Ihr Angehöriger sich dafür interessieren, in einem der Wohnhäuser, in einer Wohngemeinschaft oder in einer eigenen Wohnung mit Unterstützung wohnen zu wollen oder Sie Unterstützung bei Ihrer persönlichen Zukunftsplanung wünschen, sollten Sie Kontakt mit der Lebenshilfe aufnehmen. Sie werden dann zu einem Besuch eingeladen. Außerdem führt die Lebenshilfe mit Ihnen (mit Ihrem Angehörigen) ein ausführliches Vorstellungsgespräch und vereinbart auf Wunsch einen Termin für ein Probewohnen.

Bitte wenden Sie sich an die zuständigen Mitarbeiterinnen für Aufnahmeanfragen und Wohnberatung

#### **Für Erwachsene**

- Elke Schneider - unter der Rufnummer (02137) 9330-24
- Angelika Müller - unter der Rufnummer (02137) 9330-44

#### **Für Kinder und Jugendliche**

- Karin Fleischer - unter der Rufnummer (02131) 3460-30

## **Die Angebote der Lebenshilfe Neuss e.V. im Wohnbereich**

### **Kurzzeitwohnen**

In den Einrichtungen finden Menschen mit Behinderungen vorübergehend eine Unterbringung, wenn Eltern oder Pflegepersonen aus bestimmten Gründen die Pflege und Betreuung zeitweise nicht übernehmen können. Diese Plätze können während des gesamten Jahres von behinderten Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen belegt werden.

Der zeitliche Umfang des Kurzzeitwohnens kann sehr unterschiedlich sein, von ein paar Tagen bis zu mehreren Monaten.

Bitte wenden Sie sich für Kurzzeitwohnen an die zuständigen Mitarbeiterinnen für Aufnahmefragen und Wohnberatung

### **Für Erwachsene**

- Elke Schneider - unter der Rufnummer (02137) 9330-24

### **Für Kinder und Jugendliche**

- Karin Fleischer - unter der Rufnummer (02131) 3460-30

### **Wohngemeinschaften**

Nicht für jeden Menschen mit geistiger Behinderung entspricht das Leben in einem Wohnhaus den eigenen Vorstellungen und oftmals ist das Leben alleine in der eigenen Wohnung auch nicht die gewünschte Alternative. Daher wird das Leben in einer Wohngemeinschaft als notwendiges ergänzendes Angebot angesehen. Die Wohngemeinschaften sind sehr unterschiedlich, nicht nur in der Anzahl der Menschen, die jeweils in einer Gruppe zusammenleben, sondern auch in dem Umfang der Unterstützungsleistungen die durch die Mitarbeiter/innen der Lebenshilfe erbracht werden. Wie bei allen Wohnangeboten ist auch hier der individuelle Hilfebedarf der Menschen mit Behinderung maßgeblich.

Bitte wenden Sie sich an die zuständigen Mitarbeiterinnen für Aufnahmefragen und Wohnberatung

### **Für Erwachsene**

- Elke Schneider - unter der Rufnummer (02137) 9330-24
- Angelika Müller - unter der Rufnummer (02137) 9330-44

**Wohnhäuser der Lebenshilfe Neuss e.V. für Menschen mit geistigen Behinderungen**

**Wohnhaus Weckhoven**

Theresienstr. 16

Telefon:02131/74523-12

Theresienstr. 18

Telefon:02131/74523-11

41466 Neuss-Weckhoven

Fax: 02131/74523-26

Wohnhausleitung: Frau Boettcher

Telefondurchwahl -13

**Außenwohnung**

Alex-Schmorell-Str. 4,

41466 Neuss-Weckhoven

Telefon:02131/476018

**Außenwohnung**

Theresienstr. 14

41466 Neuss-Weckhoven

Telefon:02131/74523-27

**Wohnhaus Furth**

Am Hasenberg 19

Telefon:02131/29567-60

41462 Neuss

Fax: 02131/29567-77

Wohnhausleitung: Frau Dreyer

Telefondurchwahl -71

**Außenstelle**

Am Hasenberg 59

41462 Neuss

Telefon:02131/50762

**Wohnhaus Grimlinghausen**

Johanna-Etienne-Str. 67

Telefon:02131/346030

41468 Neuss-Grimlinghausen

Fax: 02131/30131

Wohnhausleitung: Frau Grosser

Telefondurchwahl: - 33

**Wohnhaus Bauerbahn**

Rheydter Str. 300

Telefon:02131/512660

41464 Neuss

Fax: 02131/51266-50

Wohnhausleitung: Frau Dongo

Telefondurchwahl: -12

### **Außenstelle**

Wallrafstr. 4  
41464 Neuss

Telefon: 02131/83062  
Fax: 02137/83062

## **Wohnhäuser der Lebenshilfe Rhein-Kreis Neuss e.V. für Menschen mit geistigen Behinderungen**

### **Wohnhaus Gustorf**

Dunantstraße 5 – 7  
41517 Grevenbroich

Telefon: 02181/2702300  
Telefax: 02181/2702349

E-Mail: [wh.gustorf@lebenshilfe-rhein-kreis-neuss.de](mailto:wh.gustorf@lebenshilfe-rhein-kreis-neuss.de)

Einrichtungsleiter: Andreas Fortenbacher

### **Wohnhaus Hochneukirch**

Bahnhofstraße 27  
41363 Jüchen

Telefon: 02181/2702700  
Telefax: 02181/2702749

E-Mail: [wh.hochneukirch@lebenshilfe-rhein-kreis-neuss.de](mailto:wh.hochneukirch@lebenshilfe-rhein-kreis-neuss.de)

Einrichtungsleiterin: Kornelia Kritsotakis

### **Wohnhaus Neukirchen**

Ackerstraße 19  
41516 Grevenbroich

Telefon: 02181/2702500  
Telefax: 02181/2702549

E-Mail: [wh.neukirchen@lebenshilfe-rhein-kreis-neuss.de](mailto:wh.neukirchen@lebenshilfe-rhein-kreis-neuss.de)

Einrichtungsleiter: Stefan Decker

### **Wohnhaus Vorst**

Wattmannstr. 2  
41564 Kaarst

Telefon: 02181/2702450  
Telefax: 02181/270 2499

E-Mail: [wh.vorst@lebenshilfe-rhein-kreis-neuss.de](mailto:wh.vorst@lebenshilfe-rhein-kreis-neuss.de)

Einrichtungsleiterin: Ingrid Lipgens

### **Wohnhaus Burg**

An der Obermühle 115

41516 Grevenbroich-Wevelinghoven

Telefon: 02181/2702350

Telefax: 02181/2702399

E-Mail: [wh.burg@lebenshilfe-rhein-kreis-neuss.de](mailto:wh.burg@lebenshilfe-rhein-kreis-neuss.de)

Einrichtungsleiter: Monika Brand

### **Wohnhaus Nievenheim**

Am Schwimmbad 4

41542 Dormagen

Telefon: 02181/2702400

Telefax: 02181/2702449

E-Mail: [wh.nievenheim@lebenshilfe-rhein-kreis-neuss.de](mailto:wh.nievenheim@lebenshilfe-rhein-kreis-neuss.de)

Einrichtungsleiterin: Waltraud Decker

### **Wohnhaus für Kinder und Jugendliche**

An der Sud 1 a

41515 Grevenbroich

Telefon: 02181/2702250

Telefax: 02181/2702299

E-Mail: [wh.kiju@lebenshilfe-rhein-kreis-neuss.de](mailto:wh.kiju@lebenshilfe-rhein-kreis-neuss.de)

Einrichtungsleiterin: Kathrin Zander

### **Wohnhaus Büttgen**

Blücherstr. 11

41564 Kaarst

Telefon: 02181/2702550

Telefax: 02181/2702599

E-Mail: [wh.buettgen@lebenshilfe-rhein-kreis-neuss.de](mailto:wh.buettgen@lebenshilfe-rhein-kreis-neuss.de)

Einrichtungsleiterin: Jelena Milenowic

## **Wohnhaus und Betreutes Wohnen im sozialpsychiatrischen- und heilpädagogischen Verbund der Graf-Recke-Stiftung**

Kontakt:

Annette Weirauch

Bruchweg 17

41564 Kaarst

Telefon: 02131/29 854-12

E-Mail: [weirauch@grsfb.de](mailto:weirauch@grsfb.de)

Internet: [www.graf-recke-stiftung.de](http://www.graf-recke-stiftung.de)

Die Apartments stehen BewohnerInnen zur Verfügung, die lebenspraktische Fähigkeiten besitzen, jedoch die Sicherheit eines Wohnhauses benötigen. Die direkte Nähe zwischen Wohnhaus und den Apartments des Betreuten Wohnens erleichtert vielen Klienten, die im Verlaufe des Verselbständigungsprozesses vom Wohnhaus ins Betreute Wohnen wechseln, den Schritt ins Betreute Wohnen. Im gleichen Haus befindet sich auch die Ergotherapie.

## **Stationäre Soziotherapie**

AHG Therapiezentrum – Haus Welchenberg

Sauerbruchstraße 14

41517 Grevenbroich

Das Angebot richtet sich an alkohol- und medikamentenabhängige Frauen und Männer mit chronischem Krankheitsverlauf und entsprechenden körperlichen, psychischen und sozialen Beeinträchtigungen mit vorübergehender oder dauerhafter Unfähigkeit zu selbständiger Lebensführung.

### AnsprechpartnerInnen:

Kerstin Wilcke

Hildegund Scheepers-Martin

Telefon: 02181/2362-0

Telefax: 02181/2362-40

E-Mail: [welchenberg@ahg.de](mailto:welchenberg@ahg.de)

Internet: [www.ahg.de/welchenberg](http://www.ahg.de/welchenberg)

### Sprech-/Öffnungszeiten:

montags – donnerstags von 9.00 - 16.30 Uhr

freitags von 9.00 – 15.30 Uhr

## **Individuelles Wohnen für Menschen mit Behinderung**

Evangelische Stiftung Hephata

Wohnen gGmbH

Poststraße

41363 Jüchen

Ansprechpartner: Gaby Offenbroich (Teamleiterin)

Telefon: (02164) 701945

Telefax: (02164) 10 79 45

E-Mail: [gaby.offenbroich@hephata-mg.de](mailto:gaby.offenbroich@hephata-mg.de)

Evangelische Stiftung Hephata

Wohnen gGmbH

Freiheitstraße 16

41363 Jüchen

Ansprechpartner: Peter Haberland (Teamleiter)

Telefon: (02164) 700353

Telefax: (02164) 700354

E-Mail: [peter.haberland@hephata-mg.de](mailto:peter.haberland@hephata-mg.de)

Evangelische Stiftung Hephata

Wohnen gGmbH

Amselstraße 28

41363 Jüchen

Ansprechpartner: Adam Albin (Teamleiter)

Telefon: (02165) 872726

Telefax: (02165) 872728

E-Mail: [adam.albin@hephata-mg.de](mailto:adam.albin@hephata-mg.de)

Weitere Informationen sind der Homepage [www.hephata-wohnen.de](http://www.hephata-wohnen.de) zu entnehmen.

## **St. Augustinus-Behindertenhilfe gGmbH**

Am Hasenberg 46

41462 Neuss

### Geschäftsführung:

Thilo Spsychalski

Telefon: 02131/52979950

E-Mail: [t.spsychalski@ak-neuss.de](mailto:t.spsychalski@ak-neuss.de)

Wilfried Gaul

Telefon: 02131/52919990

E-Mail: [w.gaul@ak-neuss.de](mailto:w.gaul@ak-neuss.de)

Telefax: 02131/5291-9991

E-Mail: [info@st-augustinus-behindertenhilfe.de](mailto:info@st-augustinus-behindertenhilfe.de)

Internet: [www.st-augustinus-behindertenhilfe.de](http://www.st-augustinus-behindertenhilfe.de)

Die St. Augustinus-Behindertenhilfe gGmbH, ein Unternehmen der St. Augustinus-Kliniken, ist am linken Niederrhein einer der größten katholischen Träger und Anbieter von Hilfen für Menschen, die mit einer Behinderung leben.

Ziel ist es, für geistig behinderte, chronisch psychisch Kranke und abhängigkeits-erkrankte Bürger innovative, fachlich hochwertige Dienstleistungen zu erbringen.

Die St. Augustinus-Behindertenhilfe bietet den oben benannten Personenkreisen in drei regional vertretenen Wohnverbänden im Rhein-Kreis Neuss ein Zuhause.

In den Wohnverbänden St. Alexius und St. Josef werden Männer und Frauen ab 18 Jahren mit einer chronischen Psychose, Alkoholabhängigkeit mit Folgeschäden, Persönlichkeitsstörungen sowie Mehrfachdiagnosen betreut, die eine stationäre Wohnbetreuung benötigen. Auch Menschen, bei denen Pflegebedürftigkeit besteht, können betreut werden, wenn die Kriterien für Eingliederungshilfe erfüllt sind. Sie finden eine individuelle Tagesstruktur und können auch in Ihrem Zuhause fachlich unterstützt und begleitet werden. Außerdem werden sie, ihre Angehörigen und gesetzlichen Betreuer entsprechend beraten.

Die Angebote des Wohnverbandes Vinzens von Paul richten sich an Erwachsene mit geistiger Behinderung. Außerdem werden die Angehörigen und gesetzlichen Betreuer entsprechend beraten. Weitere Angebote sind das „Ambulant betreute Wohnen Zuhause“ sowie die „Tagesstrukturierenden Hilfen“ (siehe Kapitel „Einrichtungen/Krankenhäuser/Notdienste“).

**Wohnverbund St. Josef, Dormagen**

Einrichtungsleitung: Sabine Schneider, Telefon: 02133/450-785

Vertretung: Regine Schroers, Telefon: 02133/52919690

Wohnhäuser

Haus Hildegard

Pommernallee 30

41539 Dormagen

Leitung: Melanie Schade

Telefon: 02133/281018700

Haus Martin

Pommernallee 32

41539 Dormagen

Leitung: Hedwig Wilk

Telefon: 02133/281018720

Rochus Haus

Dr. Geldmacher-Str. 22

41540 Dormagen

Leitung: Hans-Jürgen Ratz

Telefon: 02133/262970

**Wohnverbund St. Alexius, Neuss**

Einrichtungsleitung: Regine Schroers, Telefon: 02133/5291 9690

Wohnhäuser

<p>Haus St. Agnes Nordkanalallee 96 41464 Neuss</p>	<p>Haus St. Agnes 1 Silvia Schwanke-La Gatta Tel.: 02131/5291-9840</p> <p>Haus St. Agnes 2 Thomas Greiner Tel.: 02131/5291-9844</p>
<p>Benedikt-Haus Alexianerplatz 5 41464 Neuss Peter-Willi Engeln Tel.: 02131-5291-9700</p>	<p>Cornelius-Haus Rheydter Str. 176 41464 Neuss Stefan Trautwein Tel.: 02131/980643</p>
<p>Haus Felicitas Nordkanalallee 104 41464 Neuss Silvia Schwanke-La Gatta Tel.: 02131/5291-9840</p>	<p>Martinus-Haus Kölner Str. 197 und 201 41468 Neuss Stephan Könen Tel.: 02131/103507</p>
<p>Maximilian-Kolbe-Haus Gnadentaler Weg 2, 4, 6 41464 Neuss Karla Petermann Tel.: 02131/179812</p>	<p>Haus St. Robert Schlossstr. 18 41515 Grevenbroich Volker Sporkmann Tel.: 02181/2146870</p>

Wohnbereiche:

<p>St. Klara                  Alexianerplatz 1                  41464 Neuss                  Alexandra Bardjikas-Rath                  Tel.: 02131/5291-9760</p>	<p>St. Konrad                  Alexianerplatz 1                  41464 Neuss                  Peter Roßbiegallee                  02131/5291-9730</p>
<p>St. Josef                  Alexianerplatz 1                  41464 Neuss                  Thomas Bänker                  Tel.: 02131/5291-9720</p>	<p>St. Vinzenz                  Alexianerplatz 1                  41464 Neuss                  Bogdan Malaszynski                  Tel.: 02131/5291-9750</p>
<p>Außenwohnung                  Alexianerplatz 3                  EG links                  41464 Neuss                  Thomas Bänker                  Tel.: 02131/5291-9720</p>	<p>Außenwohnung                  Alexianerplatz 4                  3. OG rechts                  41464 Neuss                  Peter-Willi Engeln                  Tel.: 02131/5291-9700</p>
<p>Außenwohnung                  Berghäuschensweg 1                  1. OG links                  41464 Neuss                  Peter-Willi Engeln                  Tel.: 02131/5291-9700</p>	

**Wohnverbund Vinzenz von Paul, Neuss**

Einrichtungsleitung: Ulrich Pfeufer, Telefon: 02131/5291-9290

Carmen Otten, Telefon: 02131/5291-9190

Wohnhäuser:

<p>Haus Barbara mit Heilpädagogischem Zentrum Leitung Carmen Otten Meertal 4 41464 Neuss Tel.: 02131/5291-9190</p>	<p>Haus Maurinus Leitung Ulrich Pfeufer An der Eiche 7 41468 Neuss Tel.: 02131/5291-9290</p>
<p>Wohngruppe Antonius Roland Dornberger Tel.: 02131/5291-9100</p>	<p>Wohngruppe Anna Christoph Bach Tel.: 02131/3447643</p>
<p>Wohngruppen Cassian/Christophorus Barbara Fassbender Tel.: 02131/5291-9140</p>	<p>Wohngruppe Franziska Burghard Hennig Tel.: 02131/3447641</p>
<p>Wohngruppe Florian Jennifer Droßart Tel.: 02131/5291-9110</p>	<p>Wohngruppe Klara Michaela Koch Tel.: 02131/3447645</p>
<p>Wohngruppe Lioba Ewa Kowalak Tel.: 02131/5291-9130</p>	<p>Wohngruppe Thomas Christoph Bach Tel.: 02131/3447642</p>
<p>Wohngruppe Martinus Reinhold Bahlmann Tel.: 02131/5291-9120</p>	<p>Wohngruppe Valentin Burghard Hennig Tel.: 02131/3447644</p>
<p>Haus Simeon Leitung Ulrich Pfeufer Am Baldhof 51 41464 Neuss Tel.: 02131/5291-9290</p>	

## Wohnraumförderung

Das Land Nordrhein-Westfalen fördert den Erwerb oder den Bau von Eigenheimen oder Eigentumswohnungen oder den Kauf einer bereits bestehenden Immobilie mit zinsverbilligten Darlehen, sofern die maßgebenden Einkommensgrenzen der sozialen Wohnraumförderung eingehalten werden. Neben den Darlehen zur Finanzierung des Objektes wird ein Darlehen zur Deckung der Mehrkosten für zusätzliche Baumaßnahmen, die der behindertengerechten Ausstattung (z.B. Rampe, Hebeanlage, Bad, WC) dienen, gewährt. Diese Darlehen für Schwerbehinderte können auch ohne Inanspruchnahme der Darlehen zur Kaufpreisfinanzierung beantragt werden.

Nach einem ergänzenden Förderprogramm können zinsverbilligte Darlehen zur anteiligen Finanzierung der Kosten für bauliche Maßnahmen beantragt werden, die dem Abbau und der Reduzierung von Barrieren im Wohnungsbestand dienen, sofern die Einkommensgrenzen nicht eingehalten werden.

Zuständig für die Bewilligung dieser Darlehen ist das Amt für Wohnungswesen des Rhein-Kreises Neuss. Hier erfahren Sie Näheres zu den Förder- und Darlehensbedingungen.

### Ansprechpartner:

Friedhelm Panzer, Tel. 02181/601-6337

Georg Tadtke, Tel. 02181/601-6330

Lindenstr. 2-16

41515 Grevenbroich

Internet: [www.rhein-kreis-neuss.de](http://www.rhein-kreis-neuss.de) oder [www.nrwbank.de](http://www.nrwbank.de)

Email: [wohnungswesen@rhein-kreis-neuss.de](mailto:wohnungswesen@rhein-kreis-neuss.de)

- **Wohnberechtigungsschein**

Wer eine öffentlich geförderte Wohnung anmieten möchte, benötigt einen Wohnberechtigungsschein, der vor Bezug der Wohnung der Vermieterin/dem Vermieter auszuhändigen ist. Ein Wohnberechtigungsschein wird erteilt, wenn die Einkommensgrenzen der sozialen Wohnraumförderung eingehalten werden und die Wohnfläche der zu beziehenden Wohnung dem Haushalt angemessen ist.

Für die Erteilung von Wohnberechtigungsscheinen sind die Stadtverwaltungen der kreisangehörigen Städte zuständig. Liegt die Wohnung in der Gemeinde Jüchen oder Rommerskirchen, wenden Sie sich bitte an das Amt für Wohnungswesen des Rhein-Kreises Neuss.

Ansprechpartner:

Helga Lemm, Tel. 02181/601-6334

Georg Tadtke, Tel. 02181/601-6330

Lindenstr. 2-16

41515 Grevenbroich

Internet: [www.rhein-kreis-neuss.de](http://www.rhein-kreis-neuss.de)

E-Mail: [wohnungswesen@rhein-kreis-neuss.de](mailto:wohnungswesen@rhein-kreis-neuss.de)

## Sportgemeinschaften

### Vereinsadressen/Sportberatungsbüro



Bei folgenden Vereinen wird auch Sport für behinderte Menschen angeboten

TV Jahn 06 e.V. Kapellen  
Geschäftsstelle  
Postfach 501 180  
41499 Grevenbroich  
Telefon: 02182/2437  
Telefax: 02182/10000  
Internet: [www.tvj.de](http://www.tvj.de)

TV Orken e.V. 1896  
Heinz Peter Korte  
Richard-Wagner-Str. 151  
41515 Grevenbroich  
Telefon: 02181/48457  
Telefax: 02181/42559  
E-Mail: [heinz-peter.korte@tvorken.de](mailto:heinz-peter.korte@tvorken.de)

BSG Grevenbroich e.V. 1962  
Horst Baum  
Weidenweg 14  
41515 Grevenbroich  
Telefon: 02181/44121

Reha-Top Sport e.V.  
Volker Schikora  
Merkatorstr. 2  
41515 Grevenbroich  
Telefon: 02181/2129460

SG Kaarst e.V. 1912/35  
Geschäftsstelle  
Pestalozzistr. 3a  
41564 Kaarst  
Telefon: 02131/5126730  
Telefax: 02131/5126751  
E-Mail: [info@sg-kaarst.de](mailto:info@sg-kaarst.de)  
Internet: [www.sg-kaarst.de](http://www.sg-kaarst.de)

BSG Kaarst  
Bernhard Lüke  
Oststr. 24  
41352 Korschenbroich  
Telefon: 02161/673904

Sport Ältere Generation  
Korschenbroich e.V.  
Auf den Kempen 10  
41352 Korschenbroich  
Telefon: 02161/673122  
Telefax: 02161/673128  
E-Mail: [saegko@t-online.de](mailto:saegko@t-online.de)  
Internet: [www.saegko.de](http://www.saegko.de)

VSG Meerbusch e.V. 1970  
Postfach 2401  
40647 Meerbusch  
Telefon: 02159/4449

BSG Holzheim  
Hans-Jürgen Müller  
Hubertusweg 36 a  
41466 Neuss  
Telefon: 02131/464556

TSV Norf e.v.  
Postfach 210 525  
41431 Neuss  
Telefon 02137/999301  
Telefax: 02137/999309  
E-Mail: [tsvnorf@t-online.de](mailto:tsvnorf@t-online.de)  
Internet: [www.tsv-norf.de](http://www.tsv-norf.de)

TG Neuss von 1948 e.V.  
Klaus Ehren  
Schorlemer Str. 131 a  
41464 Neuss  
Telefon: 02131/71817-0  
Telefax: 02131/71817-20  
Internet: [www.tg-neuss.de](http://www.tg-neuss.de)

BSG Korschenbroich e.V.  
Siegbert Schmitz  
Postfach 300115  
41342 Korschenbroich  
Telefon: 02182/5574

Gemeindesportverband Jüchen  
Heinz Kiefer  
Telefon: 02181/42909  
E-Mail: [heinz.kiefer@gsv-juechen.de](mailto:heinz.kiefer@gsv-juechen.de)

Lebenshilfe e.V.  
Mainstr. 85  
41469 Neuss  
Telefon: 02137/9330-0  
Telefax: 02137/933030

TC Grün-Weiss 1963 e.V. Neuss  
Helmut Kloubertz  
Carossastr. 4  
41464 Neuss  
Telefon: 02131/43633  
Telefax: 02131/48509

Verein für Gesundheit  
und Sporttherapie  
Jülicher Str. 19  
41464 Neuss  
Telefon: 02131/409589  
Telefax: 02131/5235660  
E-Mail: [vgs.neuss@t-online.de](mailto:vgs.neuss@t-online.de)  
Internet: [www.vgs.neuss.de](http://www.vgs.neuss.de)

Arbeitsgemeinschaft für  
kardiologische Rehabilitation e.V.  
H. J. Hoppe  
Am Stüssgenhof 18  
41564 Kaarst  
Telefon: 02131/602896  
Telefax: 02131/604397  
E-Mail: [hjhoppe0195@gmx.de](mailto:hjhoppe0195@gmx.de)

BSG e.V. 1960 Dormagen  
Gerhard Zölzer  
Postfach 100 365  
41521 Dormagen  
Telefon: 0151/12481621

Bei allen Fragen zu diesem Thema steht Herr Axel Becker vom Sportberatungsbüro des Rhein-Kreises Neuss zur Verfügung:

Rhein-Kreis Neuss  
Sportberatungsbüro  
Axel Becker  
Lindenstraße 16  
41515 Grevenbroich  
Telefon: 02181/601-4061  
Telefax: 02181/601-84061  
E-Mail: [axel.becker@rhein-kreis-neuss.de](mailto:axel.becker@rhein-kreis-neuss.de)  
Internet: [www.rhein-kreis-neuss-macht-sport.de](http://www.rhein-kreis-neuss-macht-sport.de)

Überregional enthält die Seite des Behindertensportverbandes NRW [www.bsnw.de](http://www.bsnw.de) und die Datenbank zu Reha-Angeboten [www.rehasport-in-nrw.de/start.php](http://www.rehasport-in-nrw.de/start.php) weitergehende Informationen.

## **Anhang**

### **Adressen**

#### **Allgemeiner Behindertenverband in Deutschland e.V. (ABiD)**

Friedrichstraße 95

10117 Berlin

Telefon: 030/275 934-29

Telefax: 030/275 934-30

E-Mail: [abid.bv@t-online.de](mailto:abid.bv@t-online.de)

Internet: [www.abid-ev.de](http://www.abid-ev.de)

#### **Antidiskriminierungsstelle des Bundes**

11018 Berlin

Telefon: 030/18555-1865

Telefax: 030/18555-41865

E-Mail: [ads@bmfsfj.bund.de](mailto:ads@bmfsfj.bund.de)

#### **AutismusTherapieZentrum (ATZ) Köln**

Adam-Stergerwald-Straße 9

51063 Köln

Telefon: 0221/80 19 39 0

Telefax: 0221/76 07 03 8

E-Mail: [info@autismus-koeln.de](mailto:info@autismus-koeln.de)

Internet: [www.autismus-koeln.de](http://www.autismus-koeln.de)

[www.autismus-koelnbonn.de](http://www.autismus-koelnbonn.de)

#### **Bundesarbeitsgemeinschaft der Clubs Behinderter und ihrer Freunde e.V.**

Langenmarkweg 21

51465 Bergisch-Gladbach

Telefon: 02202/98998-0

Telefax: 02202/9899-10

Internet: [www.bagcbf.de](http://www.bagcbf.de)

**Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation**

Walter-Kolb-Straße 9 – 11

60594 Frankfurt

Telefon: 069/605 018-0

Telefax: 069/605 018-29

Internet: [www.bar-frankfurt.de](http://www.bar-frankfurt.de)

**Bundesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe**

**von Menschen mit Behinderung und chronischer Erkrankung  
und ihren Angehörigen e.V.**

Kirchfeldstraße 149

40215 Düsseldorf

Telefon: 0211/31006-0

Telefax: 0211/31006-48

Internet: [www.bagh-selbsthilfe.de](http://www.bagh-selbsthilfe.de)

**Bundesverband für Körper- und Mehrfachbehinderte e.V.**

Brehmstraße 5-7

40239 Düsseldorf

Telefon: 0211/64004-0

Telefax: 0211/64004-20

Internet: [www.bvkm.de](http://www.bvkm.de)

**Bundesverband Lebenshilfe e.V.**

Raiffeisenstraße 18

35043 Marburg

Telefon: 06421/491-0

E-Mail: [Bundesvereinigung@Lebenshilfe.de](mailto:Bundesvereinigung@Lebenshilfe.de)

Internet: [www.lebenshilfe.de](http://www.lebenshilfe.de)

**Bundesverband Selbsthilfe Körperbehinderter e.V.**

Altkrautheimer Straße 20

74238 Krautheim

Telefon: 06294/4281-0

Telefax: 06294/4281-79

E-Mail: [bsk.ev@t-online.de](mailto:bsk.ev@t-online.de)

Internet: [www.bsk-ev.org](http://www.bsk-ev.org)

**Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie e.V.**

Karlstraße 40

79104 Freiburg

Telefon: 0761/200-301

E-Mail: [cbp@caritas.de](mailto:cbp@caritas.de)

Internet: [www.caritas.de](http://www.caritas.de)

**Deutscher Behindertensportverband e.V.**

Bundesgeschäftsstelle Sportschule Wedau

Friedrich-Alfred-Straße 10

47055 Duisburg

Telefon: 0203/717-4170

Telefax: 0203/717-4178

Internet: [www.dbs-npc.de](http://www.dbs-npc.de)

**Ferien mit Pflege e.V.**

Klinkenbergstraße 7

41199 Mönchengladbach

Telefon: 02166/136 152

Telefax: 02166/9903749

E-Mail: [info@ferien-mit-pflege.de](mailto:info@ferien-mit-pflege.de)

Internet: [www.ferien-mit-pflege.de](http://www.ferien-mit-pflege.de)

**fips e.V. – Hilfen für Kinder und Familien**

Dietmar Töneböhn

Subbelrather Straße 15 c

50823 Köln

Telefon: 0221/16 80 60 0

Telefax: 0221/16 80 60 99

Internet: [www.fipskoeln.de](http://www.fipskoeln.de)

**Interessenvertretung Selbstbestimmt leben in Deutschland e.V.**

Hermann-Pistor-Straße 1

07745 Jena

Telefon: 03641/234795

E-Mail: [info@isl-ev.de](mailto:info@isl-ev.de)

Internet: [www.isl-ev.de](http://www.isl-ev.de)

**Jeremia Ambulante Kinderkrankenpflege Rheinland (Hauptverwaltung)**

Geschäftsführer Wolfgang Brechtel

Beythaler Straße 49

42355 Düren

Telefon: 02421/5002055

Telefax: 02421/5002056

Internet: [www.jeremia.info](http://www.jeremia.info)

E-Mail: [info@kinderkrankenpflege-rheinland.de](mailto:info@kinderkrankenpflege-rheinland.de)

**Kindernetzwerk e.V.**

Hanauer Straße 15

63739 Aschaffenburg

Telefon: 060/211203

## Behindertenbeauftragte im Rhein-Kreis Neuss

### Stadt Grevenbroich

Am Markt 2 (Neues Rathaus)

41515 Grevenbroich

Charlotte Häke

Telefon: 02181/608-520

Telefax: 02181/608-8520

E-Mail: [behinderten.beauftragte@grevenbroich.de](mailto:behinderten.beauftragte@grevenbroich.de)

Sprechzeiten: jeden 1. u. 3. Mittwoch im Monat, 14.00 – 16.00 Uhr

Telefon während der Sprechzeiten: 02181/608-522

### Stadt Korschenbroich

Siegbert Schmitz

Sprechzeiten für Korschenbroich, Pesch und Liedberg:

Jeden 1. Montag im Monat jeweils von 10 bis 12 Uhr

im Bürgerbüro der Stadt Korschenbroich, Hindenburgstr. 19

Telefon: 02161/613-232

Sprechzeiten in Kleinenbroich:

Jeden 1. Mittwoch im Monat jeweils von 10 bis 12 Uhr

in der Verwaltungsnebenstelle Kleinenbroich, Ladestr. 2

Telefon: 02161/670726

Sprechzeiten in Glehn:

Jeden letzten Mittwoch im Monat jeweils von 17 bis 19 Uhr

in der Kindertagesstätte Glehn, Schulstr. 9

Telefon: 02182/59769

### Stadt Neuss

Oberstr. 108

41460 Neuss

Max Fischer

Telefon: 02131/90-5098

Telefon privat: 02131/530233

Telefax: 02131/90-5399

E-Mail: [maxfischer1@web.de](mailto:maxfischer1@web.de)

Sprechzeiten: 1. und 3. Donnerstag im Monat, 15.00 – 18.00 Uhr, im Sozialamt

## Internetadressen

[www.rhein-kreis-neuss.de](http://www.rhein-kreis-neuss.de)

Unter „Soziales und Senioren“ sowie „Gesundheit“ finden Sie weitere Informationen zum Thema „Behinderung“. Es wird insbesondere auf die verschiedenen Dienstleistungen (z.B. Gesundheitsdatenbank) und Publikationen (Psychiatrierbericht 2008) hingewiesen.

[www.lvr.de](http://www.lvr.de)

Hier finden Sie unter den Stichwörtern „Soziales“ und „Gesundheit“ weitere Informationen über die Themen Wohnen, Freizeit, Behinderung, Beschäftigung, soziale Entschädigung, Kriegsopfer, Psychiatrie usw.

[www.integrationsaemter.de](http://www.integrationsaemter.de)

Internetseite der Integrationsämter, die zuständig sind für die Erhebung und Verwendung der Ausgleichsabgabe, den besonderen Kündigungsschutz für schwerbehinderte Menschen, die begleitende Hilfe im Arbeitsleben für schwerbehinderte Menschen sowie für Schulungs- und Bildungsmaßnahmen für das betriebliche Integrationsteam.

[www.bbsdev.de](http://www.bbsdev.de)

Hier finden Sie die Ziele und Aufgaben der Bundesarbeitsgemeinschaft der betrieblichen Schwerbehindertenvertretungen (BbSD).

[www.lebenmitbehinderungen.nrw.de](http://www.lebenmitbehinderungen.nrw.de)

Internetportal des Sozialministeriums des Landes NRW, das für Menschen mit Behinderungen Informationen von A bis Z, von „Ambulante Betreuung“ bis „Zusatzurlaub“ enthält. Verzeichnet sind dort zudem unter anderem Adressen von Beratungsstellen und Selbsthilfegruppen, Hinweise auf Angebote und Hilfen für Menschen mit Behinderungen sowie aktuelle gesetzliche Regelungen.

[www.callnrw.de](http://www.callnrw.de)

Call NRW, das Bürger- und Service-Center der Landesregierung NRW. Hier können Sie sich über aktuelle Themen informieren, Informationsbroschüren des Landes NRW online bestellen oder herunterladen. Ferner werden regelmäßig Live-Chats mit Experten zu wichtigen Bürgerfragen abgehalten.

[www.nrw-tourismus.de](http://www.nrw-tourismus.de)

Internetportal des touristischen Dachverbandes „Nordrhein-Westfalen Tourismus e.V.“ mit Informationen zum barrierefreien Tourismus/barrierefreies Reisen in NRW

[www.sw.nrw.de](http://www.sw.nrw.de)

Stiftung des Landes Nordrhein-Westfalen für Wohlfahrtspflege, die sich der unmittelbaren und nachhaltigen Verbesserung der Lebenssituation behinderter und alter Menschen verschrieben hat. Sie beteiligt sich an der Finanzierung von Projekten mit Zuschüssen von bis zu 50 Prozent der notwendigen Ausgaben.

[www.arbeitsagentur.de](http://www.arbeitsagentur.de)

Internetportal der Bundesagentur für Arbeit, das u.a. Informationen, Hinweise und Tipps zu den Themen beruflicher Wiedereinstieg, berufliche Neuorientierung, finanzielle Unterstützungsleistungen und rechtliche Grundlagen enthält.

[www.behindertenbeauftragter.de](http://www.behindertenbeauftragter.de)

Internetseite der Beauftragten der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen. Sie ist der zentrale Ansprechpartner der Bundesregierung in allen Angelegenheiten, die behinderte Menschen betreffen.

[www.mags.nrw.de](http://www.mags.nrw.de)

Internetseite des nordrhein-westfälischen Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales, auf der regelmäßig aktuelle Meldungen für Menschen mit Behinderungen veröffentlicht werden.

[www.bmas.bund.de](http://www.bmas.bund.de)

Internetseite des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, das zuständig ist für die berufliche Rehabilitation und die Förderung entsprechender Einrichtungen, für das Sozialgesetzbuch IX sowie die Betreuung und Förderung behinderter Menschen auf Bundesebene.

[www.aktion-mensch.de](http://www.aktion-mensch.de)

Die Aktion Mensch fördert die Einnahmen der Aktion-Mensch-Lotterie u.a. Projekte und Einrichtungen der Behindertenhilfe und –selbsthilfe sowie der Kinder- und Jugendhilfe.

[www.fm.nrw.de](http://www.fm.nrw.de)

Auf dieser Homepage gibt es unter anderem Steuertipps für Menschen mit besonderen Bedürfnissen aufgrund einer Behinderung.

## Krankenhäuser/Notdienste

### Krankenhäuser

#### Johanna-Etienne-Krankenhaus

Am Hasenberg 46

41462 Neuss

Telefon: 02131/5295-00

Telefax: 02131/5295-9059

E-Mail: [info@johanna-etienne-krankenhaus.de](mailto:info@johanna-etienne-krankenhaus.de)

Internet: [www.johanna-etienne-krankenhaus.de](http://www.johanna-etienne-krankenhaus.de)

#### Städtische Kliniken Neuss

-Lukaskrankenhaus GmbH-

Preußenstr. 84

41464 Neuss

Telefon: 02131/888-0

Telefax: 02131/888-7999

E-Mail: [information@lucasneuss.de](mailto:information@lucasneuss.de)

Internet: [www.lucasneuss.de](http://www.lucasneuss.de)

#### St. Alexius-/St. Josef-Krankenhaus

Nordkanallee 99

41464 Neuss

Telefon: 02131/5292-00

Telefax: 02131/5292-9001

E-Mail: [info@psychiatrie-neuss.de](mailto:info@psychiatrie-neuss.de)

Internet: [www.psychiatrie-neuss.de](http://www.psychiatrie-neuss.de)

Die Krankenhäuser St. Alexius und St. Josef sind Fachkrankenhäuser für Psychiatrie und Psychotherapie. Schwerpunkte liegen in der Allgemeinpsychiatrie, der Gerontopsychiatrie sowie in der Behandlung von Suchterkrankungen.

### **Kreiskrankenhaus Grevenbroich**

-St. Elisabeth-

Von-Werth-Str. 5

41515 Grevenbroich

Telefon: 02181/6001

Telefax: 02181/6002501

E-Mail: [info.gv@kkh-ne.de](mailto:info.gv@kkh-ne.de)

Internet: [www.kkh-ne.de](http://www.kkh-ne.de)

### **Kreiskrankenhaus Dormagen**

Dr.-Geldmacher-Str. 20

41540 Dormagen

Telefon: 02133/661

Telefax: 02133/66 23 33

E-Mail: [info.do@kkh-ne.de](mailto:info.do@kkh-ne.de)

Internet: [www.kkh-ne.de](http://www.kkh-ne.de)

### **Diabetes- und Nierenzentrum Dormagen**

Florastr. 8

41539 Dormagen-Mitte

Telefon: 02133/530830

Telefax: 02133/5308338

E-Mail: [info@dialyse-dormagen.de](mailto:info@dialyse-dormagen.de)

Internet: [www.dialyse-dormagen.de](http://www.dialyse-dormagen.de)

Es handelt sich um eine Schwerpunktpraxis für Nieren- und Hochdruckkrankheiten und Diabetes.

### **St. Elisabeth-Hospital Meerbusch-Lank**

Rheinisches Rheuma-Zentrum

St. Elisabeth Hospital

Hauptstr. 74 – 76

40668 Meerbusch-Lank

Telefon: 02150/917-0

Telefax: 02150/917-111

E-Mail: [info@rrz-meerbusch.de](mailto:info@rrz-meerbusch.de)

Internet: [www.rrz-meerbusch.de](http://www.rrz-meerbusch.de)

### **St. Mauritius Therapieklinik Meerbusch**

Strümper Straße 111

40670 Meerbusch

Telefon: 02159/679-0

Telefax: 02159/679-1566

E-Mail: [info@stmtk.de](mailto:info@stmtk.de)

Internet: [www.stmtk.de](http://www.stmtk.de)

Die Klinik gliedert sich in die Abteilungen:

- Neuropädiatrie
- Neurologie mit Stationen für Frührehabilitation
- Geriatrie

### **Niederrhein-Klinik Korschenbroich GmbH**

Regentenstr. 22

41352 Korschenbroich

Telefon: 02161/979-0, Ambulanz: 02161/979-209

Telefax: 02161/979-222

E-Mail: [info@niederrhein-klinik.de](mailto:info@niederrhein-klinik.de)

Internet: [www.niederrhein-klinik.de](http://www.niederrhein-klinik.de)

Die Niederrhein-Klinik Korschenbroich ist eine Fachklinik für orthopädische und hämato-onkologische Rehabilitation.

### **Notdienste**

#### **Telefonnummern für den Notfall**

Polizei	110
Feuerwehr	112
Rettungsdienst	112
Krankentransporte	19222
Kreispolizeibehörde	02131/3000

Im Übrigen erreichen Sie die Leitstelle des Rhein-Kreises für den Feuerschutz und den Rettungsdienst unter der Rufnummer 02131/1350.

### **Zentrale Notfallpraxen, Bereitschaftsdienste**

Ärztlicher Bereitschaftsdienst	0180 5044100
Zahnärztlicher Bereitschaftsdienst	01805 986700
Notfallpraxis Dormagen	02133/269595
Notfallpraxis Grevenbroich	01805 044100
Notfallpraxis Neuss	02131/888-7007

Die Notfallpraxen Dormagen und Grevenbroich stehen Ihnen außerhalb der regulären Sprechzeiten Ihres Hausarztes zur Verfügung. Die Notfallpraxis in Grevenbroich befindet sich am Kreiskrankenhaus, Parkstr. 10, die Notfallpraxis in Dormagen hinter dem Kreiskrankenhaus Hackenbroich am Schwesternwohnheim, Elsa-Brändström-Straße 17.

### **Apotheken-Notdienste**

Notdienst-Hotline der Apothekerkammer Nordrhein	01805 938888 (14 Cent pro Minute)
--	-----------------------------------

### **Sonstige**

Frauenhaus	02131/150225
Kinder- und Jugendtelefon	0800 1110-333
Telefonseelsorge	0800 1110-111 oder 0800 1110-222

## Kreisangehörige Städte und Gemeinden

### Stadtverwaltung Neuss

Am Markt 2

41460 Neuss

Telefon: 02131/900-1

Telefax: 02131/902484

E-Mail: [stadtverwaltung@stadt-neuss.de](mailto:stadtverwaltung@stadt-neuss.de)

Internet: [www.neuss.de](http://www.neuss.de)

### Stadtverwaltung Grevenbroich

Am Markt 1

41515 Grevenbroich

Telefon: 02181/608-0

Telefax: 02181/608-212

E-Mail: [presseamt@grevenbroich.de](mailto:presseamt@grevenbroich.de)

Internet: [www.grevenbroich.de](http://www.grevenbroich.de)

### Stadtverwaltung Dormagen

Paul-Wierich-Platz 2

Castellstraße

41539 Dormagen

Telefon: 02133/257-0

Telefax: 02133/25777-000

E-Mail: [info@stadt-dormagen.de](mailto:info@stadt-dormagen.de)

Internet: [www.dormagen.de](http://www.dormagen.de)

### Stadtverwaltung Meerbusch

Dorfstr. 20

40667 Meerbusch

Telefon: 02150/916-0

Telefax: 02132/916-321

E-Mail: [service@meerbusch.de](mailto:service@meerbusch.de)

Internet: [www.meerbusch.de](http://www.meerbusch.de)

### **Stadtverwaltung Kaarst**

Am Neumarkt 2

41564 Kaarst

Telefon: 02131/987-0

Telefax: 02131/987-400

E-Mail: [info@kaarst.de](mailto:info@kaarst.de)

Internet: [www.kaarst.de](http://www.kaarst.de)

### **Stadtverwaltung Korschenbroich**

Sebastianusstr. 1

41352 Korschenbroich

Telefon: 02161/613-0

Telefax: 02161/613-108

E-Mail: [stadt@korschenbroich.de](mailto:stadt@korschenbroich.de)

Internet: [www.korschenbroich.de](http://www.korschenbroich.de)

### **Gemeindeverwaltung Jüchen**

Am Rathaus 5

41363 Jüchen

Telefon: 02165/915-0

Telefax: 02165/915-118

E-Mail: [gemeinde@juechen.de](mailto:gemeinde@juechen.de)

Internet: [www.juechen.de](http://www.juechen.de)

### **Gemeindeverwaltung Rommerskirchen**

Rathaus

Bahnstraße 51

41569 Rommerskirchen

Telefon: 02183/800-0

Telefax: 02183/800-27

E-Mail: [info@rommerskirchen.de](mailto:info@rommerskirchen.de)

Internet: [www.rommerskirchen.de](http://www.rommerskirchen.de)

**Listen (Haus-Notruf-Service, Mahlzeiten-Service)**

<b>Haus - Notruf im Rhein-Kreis Neuss</b>				
<b>Anbieter</b>	<b>Ansprechpartner</b>	<b>Telefon</b>	<b>Einzugsgebiet</b>	<b>Sonstiges</b>
DRK- Kreisverband Neuss	Fr. Benning	02131 / 7 45 95- 14	Neuss, Glehn	
DRK- Kreisverband Grevenbroich	Hr. Seidel	02131 / 65 00- 15	Rhein-Kreis Neuss, außer Stadt Neuss	
Johanniter Unfallhilfe		02131 / 71 48- 00	Rhein-Kreis Neuss	
Arbeiter Samariter Bund	Hr. Streng, Hr. Finn	0211 / 93 03 10	Rhein-Kreis Neuss	
Caritas Rhein-Kreis Neuss	Fr. Rüßmann	02131 / 889- 134	Neuss, Kaarst, Glehn, Bürderich	
Caritas Rhein-Keis Neuss	Fr. Mikolasch, Fr. Herten	02131 / 889- 127	Grevenbroich, Rommerskirchen, Dormagen	
Malteser Hilfsdienst	Hr. Schmitz	02131 / 880-960	kreisweit	nur für MHD Mitglieder

<b>Mahlzeitendienste (Essen auf Rädern) im Rhein-Kreis Neuss</b>			
<b>Einzugsgebiet</b>	<b>Anschrift des Verbandes</b>	<b>Ansprechpartner</b>	<b>Bemerkungen</b>
<b>Grevenbroich, Rommerskirchen</b>	Caritasverband Rhein-Kreis Neuss e.V. Montanusstr. 40 41515 Grevenbroich	Frau Jutta Mintel Tel.: 0 21 81 / 238 - 150 <a href="mailto:mahlzeitenservice.grevenbroich@caritas-neuss.de">mahlzeitenservice.grevenbroich@caritas-neuss.de</a>	<b>Warmessen und Tiefkühlmenüs von Mo.-Fr.</b>  <b>Essen à la Carte, zahlreiche Sonderkostformen möglich</b>
<b>Dormagen</b>	Caritasverband Rhein-Kreis Neuss e.V. Unter den Hecken 44 41539	Frau Jutta Mintel Tel.: 0 21 33 / 25 00 - 555 <a href="mailto:mahlzeitenservice.dormagen@caritas-neuss.de">mahlzeitenservice.dormagen@caritas-neuss.de</a>	<b>Warmessen und Tiefkühlmenüs von Mo.-Fr.</b>  <b>Essen à la Carte, zahlreiche Sonderkostformen möglich</b>
<b>Kaarst</b>	Caritasverband Rhein-Kreis Neuss e.V. Driescher Str. 15 41564 Kaarst	Frau Anja Schrödter Tel.: 0 21 31 / 98 95 98 <a href="mailto:cps.kaarst@caritas-neuss.de">cps.kaarst@caritas-neuss.de</a>	<b>Frisch zubereitete Mittagmenüs von Mo. - So.</b>  <b>Zusätzliches Angebot: Kuchen und kaltes Abendessen</b>
<b>Neuss, Glehn, Korschenbroich, Kaarst</b>	DRK-Kreisverband Neuss e.V. Am Südpark 41466 Neuss	Frau Nina Daumann Tel.: 0 21 31 / 7 45 95 - 14 <a href="mailto:daumann@drk-neuss.de">daumann@drk-neuss.de</a>	<b>Warmessen von Mo. - So.</b>  <b>Tiefkühlessen Lieferung Di. - Do. je nach Gebiet</b>
	apetito zuhaus	Tel.: 0 18 02 / 22 79 79 Fax: 0 18 02 / 22 79 78 <a href="http://www.apetito-zuhaus.de">www.apetito-zuhaus.de</a>	

## **Stichwortverzeichnis**

Ambulant betreutes Wohnen zuhause.....	100
Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht .....	28
Begleitende Hilfen im Arbeitsleben .....	54
Begleitperson .....	19
Behindertentoiletten-Zentralschlüssel.....	32
Besonderer Kündigungsschutz.....	53
Fahrsicherheitstraining.....	16
Familienunterstützende Dienste .....	104
Förderschulen .....	42
Heilpädagogische Hilfen.....	122
Hotline Beratung über Hilfen im Alter .....	99
Integrative Kindertagesstätten .....	37
Kraftfahrzeugversicherung .....	17
Kurzzeitwohnen.....	127
Mobilitätseingeschränkte Reisende .....	23
Parkerleichterungen .....	12
Sprachstandsfeststellung .....	46
Sozialpsychiatrische Zentren .....	116
Studentenwerk.....	40
Tagesstrukturierende Dienste.....	120
Telefon (Sozialtarif) .....	29
Unentgeltliche Beförderung in öffentlichen Verkehrsmitteln.....	17
Wohnangebote.....	124
Wohnberechtigungsschein .....	139
Wohnhäuser. ....	128
Wohnverbände.....	133
Zusatzurlaub .....	33
Zuzahlungsbefreiung (Krankenkasse) .....	31